



Bericht

der Landesregierung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit
Wissenschaft und Gleichstellung**

Gliederung		Seite
1.	Einleitung	6
2.	Beteiligung als Bestandteil des Kinder- und Jugendaktionsplans Schleswig-Holstein (KJAP)	8
2.1	Bad Segeberg als schleswig-holsteinische Referenzkommune im Bundesprogramm „Jugendgerechte Kommunen“	8
3.	Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ - wesentliches Instrument zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein	10
4.	Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung	12
4.1	Umsetzung des kommunalen Beteiligungsgebots nach § 47 f Gemeindeordnung aus Sicht der Kommunalaufsicht	12
4.2	Kommunale Kinder- und Jugendvertretungen (KKJV) in Schleswig-Holstein als parlamentarische Form der Kinder- und Jugendbeteiligung	13
4.3	Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung	17
4.3.1	Ausbildung von Fachkräften für Kinder- und Jugendbeteiligung in kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit	17
4.3.2	Fortbildungen für Moderatorinnen und Moderatoren der Kinder- und Jugendbeteiligung	18
4.4	Beteiligung in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Schulsozialarbeit	18
4.5	Kinder- und Jugendbeteiligung unter Planungs- und Gestaltungsaspekten	24
4.5.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Flächennutzungs- und Bauleitplanung sowie in der Wohnumfeldgestaltung	24
4.5.2	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Städtebauförderung	24
4.6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der ländlichen Dorf- und Regionalentwicklung	28
4.7	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung	29

4.8	Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung in Schleswig-Holstein	30
5.	Beteiligung in Kindertageseinrichtungen	31
5.1	Projekt zur Förderung der nachhaltigen Implementierung von Beteiligung in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ (2014 – 2017)	31
5.1.1	Beteiligung und Beschwerdeverfahren als Qualitätsmerkmal	31
5.1.2	Zertifizierungsverfahren für „Kinderstuben der Demokratie“	33
5.1.3	Untersuchung zur Fragestellung der Implementierung von Beteiligung als Qualitätsmerkmal auf Trägerebene	34
5.2	Forschungsprojekt „Aneignung von Demokratie durch die Einführung von Verfassungen in Kindertageseinrichtungen“ (2013 bis 2016)	35
5.3	Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen entwickeln	39
5.4	Berücksichtigung des Beteiligungsgebotes in der Jugendhilfe in Ausbildung und Lehre	43
5.4.1	Berücksichtigung des Beteiligungsgebotes in der Fachschul-ausbildung	43
5.4.2	Berücksichtigung des Beteiligungsgebotes in der Hochschul-ausbildung	46
5.4.2.1	Fachhochschule Kiel	46
5.4.2.2	Europa-Universität Flensburg (EUF)	48
6.	Beteiligung im Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe Alltagsbeteiligung und Beschwerdeverfahren als besondere Herausforderung des SGB VIII	50
6.1	„Demokratie in der Heimerziehung“ - Durchführung eines Praxiskonzeptes zur Alltagsbeteiligung, internen Hilfeplanung und strukturellen Absicherung von Beteiligung in fünf schleswig-holsteinischen Heimeinrichtungen	52
6.1.1	Zu Risiken und Nebenwirkungen der Heimerziehung fragen Sie ihre Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen“ – das Praxisentwicklungsprojekt der AWO Schleswig-Holstein gGmbH	53

6.1.1.1	Die Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements der AWO Schleswig-Holstein gGmbH auf dem Hintergrund der BIBEK-Empfehlungen	56
6.1.2	„Mein Plan“ – die Weiterentwicklung der internen Hilfeplanung durch den Einbezug partizipativer Elemente in der Arbeit mit psychisch belasteten Bewohnerinnen und Bewohnern in der NGD-Wohngruppe Callisenstraße in Schleswig	57
6.1.3	Institutionalisierte Beteiligung im Kinder- und Jugendhaus St. Josef, Bad Oldesloe - eine Verfassung für das Kinder- und Jugendparlament schafft Transparenz für Jugendliche, Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	60
6.1.4	Fazit des Praxisprojektes „Demokratie in der Heimerziehung“	64
6.2	Landesjugendkongresse für Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe „Auf Augenhöhe - Du bestimmst mit“ und „Beteiligung geht nur mit Dir“ (2012, 2014, 2016)	65
6.3	Kinder- und Jugendbeteiligung an Themen von überregionaler Bedeutung - von der Stellungnahme zur Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung bis zur Beteiligung am Runden Tisch „Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“	69
6.4	Weiterbildung „Demokratie in der Heimerziehung“ - Qualifizierung von Fachkräften der stationären Erziehungshilfe für Partizipation	71
6.5	Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes zum Thema Beteiligung und Beschwerdeverfahren in der stationären Erziehungshilfe	73
6.6	Die Arbeit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche	76
7.	Beteiligung in der Schule – Demokratie lernen und leben	76
7.1	Entwicklungen der Schülerinnen- und Schülerbeteiligung	76
7.2	Landeschülerinnen- und Landeschülervertretungen Schleswig-Holstein (LSV)	78
7.3	Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung der Ganztagschule	79
7.4	„Die Initiative Zukunftsschule.SH“	79
7.5	Maßnahmen der Aus- und Fortbildung/Qualifizierung im Rahmen der Demokratiepädagogik	80

7.5.1	Fort- und Weiterbildungsangebote des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH)	80
7.5.2	„Fit für Mitbestimmung“- ein Seminarkonzept zur Demokratiebildung an Schulen	80
8.	Medien in der Beteiligungsarbeit	81
9.	Resümee und Ausblick	83
Anlage 1	Übersicht der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein	89
Anlage 2	Satzung des Kinder- und Jugendbeirates „Junger Rat“ der Landeshauptstadt Kiel	97
Anlage 3	Kita-Verfassung der AWO-Kindertageseinrichtung Osterrönfeld	101
Anlage 4	Leitfragen und Qualitätsstandards für Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen	107
Anlage 5	BIBEK-Studie: „Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“	109
Anlage 6	AWO-Plakat Beschwerdeverfahren DIN A 2, AWO-Plakat Vertrauensbetreuung DIN A 2, AWO-Flyer Vertrauensbetreuung	112
Anlage 7	Qualitätsstandards für die Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen	115

1. Einleitung

Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 73. Tagung der 15. Wahlperiode am 13. Dezember 2002 (Plenarprotokoll 15/76) in Folge des Berichts zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Drucksache 15/1817 vom 30.04.2002) und auf Antrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 15/2123) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt die Aktivitäten der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die gesetzlich verankerte Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen vor Ort mit Leben zu erfüllen. Er bittet sie, weitere neue Möglichkeiten insbesondere der projektorientierten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit diesen zu entwickeln und umzusetzen.
2. Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, einmal pro Wahlperiode einen Bericht über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorzulegen, in dem sie über die Aktivitäten der Landesregierung, die Umsetzung auf kommunaler Ebene sowie über zukünftige Zielsetzungen berichtet.

Bei der aktuellen Berichterstattung handelt es sich um eine Fortschreibung des Berichtes aus dem Jahr 2010 (Drucksache 17/583 vom 01.06.2010). Damit umfasst der Bericht den Zeitraum der letzten sieben Jahre. Das Thema der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist Schwerpunkt im Handlungsfeld „Jugend im Fokus“ des Kinder- und Jugendaktionsplans.

Entwicklung der Demokratiekampagne Schleswig-Holstein

Für die Landesregierung ist und bleibt Beteiligung ein kinder- und jugendpolitischer Schwerpunkt, den es gemeinsam mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, mit den Kommunen im Land sowie mit der Schule weiterzuentwickeln gilt. Partizipation¹ ist kein beliebiges Element in der Politik für Kinder und Jugendliche neben vielen anderen, sondern ein konstitutiver Bestandteil der demokratischen Kultur unseres Landes und ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse.

Im Rahmen der Demokratiekampagne des Landes Schleswig-Holstein haben die vergangenen 27 Jahre seit Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1989 auf den Ebenen des Landes, der pädagogischen Einrichtungen und der schleswig-holsteinischen Kommunen zu vielfältigen Erfahrungen bei der Realisierung von Kinderrechten und insbesondere auch bei der Praxis zur Verwirklichung des Gebots der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Fragen (Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention) geführt. Im Vordergrund der Überlegungen der Landesregierung steht nach wie vor das Bestreben, mit Blick auf die demografische Entwicklung und die sich daraus ergebenden Folgen für demokratische Prozesse insgesamt zu einer veränderten politischen Kultur und einer damit einhergehenden Erziehung junger Menschen zu verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern in einem demokratischen Gemeinwesen zu gelangen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen macht Demokratie für die junge Generation erlebbar und bie-

¹ Der Bericht verwendet die Begriffe „Beteiligung“ und „Partizipation“ synonym.

tet die Chance, jungen Menschen das Interesse am Gemeinwohl nahe zu bringen. Beteiligung motiviert zur konkreten Übernahme von Verantwortung im Sozialraum und legt die Grundlage für späteres demokratisches Engagement. Zudem identifizieren sich junge Menschen mit Orten, in denen sie wahrgenommen, anerkannt und aufrichtig beteiligt werden.

Die Demokratiekampagne des Landes Schleswig-Holstein wurde vom Sozialministerium in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder²“ als Strategie einer nachhaltigen Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung Anfang der 1990er Jahre ins Leben gerufen. Sie besteht aus einem abgestimmten Bündel von Maßnahmen, die Kommunen, Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen darin unterstützen sollen, Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Während zunächst Vorhaben zur Förderung von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune im Vordergrund standen, wurden im zweiten Schritt Projekte und Verfahren zur Förderung von Beteiligung in Kindertageseinrichtungen unterstützt. Seit 2010 wird Beteiligung schwerpunktmäßig in einem weiteren Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell beschrieben und erprobt, dem Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe. Diese breite und abgestimmte Strategie von Beteiligungsförderung in Schleswig-Holstein stellt eine besondere Qualität der Implementierung von Beteiligung dar. Die Demokratiekampagne beruht auf der Annahme, dass es einerseits Steuerungsinstrumente geben muss, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als normativ gewollt verankern, zum Beispiel durch die Verankerung in der Gemeindeordnung oder die finanzielle Förderung von Beteiligungsprozessen, es aber andererseits Unterstützung in der Einführung von Beteiligung geben muss, insbesondere durch die Entwicklung von Konzepten oder die Ausbildung von Beteiligungsfachkräften, die vor Ort Unterstützung anbieten können.

Bausteine der Demokratiekampagne in den Handlungsfeldern Kommune, Kindertageseinrichtung und stationäre Erziehungshilfe sind insbesondere:

- (1) Entwicklung von Konzepten und Bereitstellung von Materialien für Beteiligung
- (2) Rechtliche Verankerung von Beteiligung
- (3) Finanzielle Unterstützung von Beteiligungsprojekten
- (4) Ausbildung von Beteiligungsfachkräften
- (5) Herstellung von Öffentlichkeit für Beteiligung
- (6) Vernetzung der beteiligungsaffinen Akteure

Alle Anstrengungen und Maßnahmen zur Erweiterung der Beteiligungschancen von Kindern und Jugendlichen zielen darauf, Kinder- und Jugendbeteiligung von Anfang an in allen Lebensbereichen und Handlungsfeldern als strukturellen Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu etablieren. Der Stand der Umsetzung

² Die „Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein Land für Kinder“ wird vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Land Schleswig-Holstein finanziert und zielt darauf, die Alltagssituation von Kindern zu verbessern und auf günstige Lebensverhältnisse und Umweltbedingungen für Kinder sowie eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft in Schleswig-Holstein hinzuwirken (<http://www.schleswig-holstein.de/MASG/DE>). Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaktion sind damit ein Beitrag zur Umsetzung des § 1 SGBVIII.

ist in den einzelnen Feldern unterschiedlich stark ausgeprägt und wird im nachfolgenden Bericht beschrieben.

2. Beteiligung als Bestandteil des Kinder- und Jugendaktionsplans Schleswig-Holstein (KJAP)

Mit dem Handlungsfeld „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kinderrechte, bürgerschaftliches Engagement stärken“ und mit den in diesem Rahmen entwickelten Leitprojekten und Maßnahmen hat die Landesregierung in den Jahren 2005 bis 2014 einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Kommune, Kindertagesstätte, Schule und in Orten der Jugendarbeit und Jugendhilfe geleistet. Mit den im Jahr 2015 vorgenommenen Strukturveränderungen und damit verbundenen Veränderungen der Schwerpunkte und Handlungsbedarfe im Kinder- und Jugendaktionsplan ist das Handlungsfeld der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nunmehr Teil des übergeordneten Handlungsfeldes „Jugend im Fokus“.

Das Handlungsfeld „Jugend im Fokus“ greift neben dem Handlungsfeld „Jugend in Bewegung“ den aktuellen bundesweiten jugendpolitischen Ansatz der „Eigenständigen Jugendpolitik“ (2015-2018) auf. Ziel dieses Ansatzes ist es, Jugendpolitik als ein zentrales Politikfeld mit einer eigenständigen Sichtweise auf die Lebensphase Jugend zu verankern. Ziel ist weiter, dass Politik und Gesellschaft die Herausforderungen und Bedürfnisse von jungen Menschen zum selbstverständlichen und vor allem auch eigenständigen Bestandteil ihres Handelns machen. Wichtige Grundlage der Umsetzung dieses Anspruchs ist die umfassende Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zur Umsetzung der Jugendstrategie wurde auf Bundesebene die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ bei der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) angegliedert.

Ein zentrales Vorhaben innerhalb der Jugendstrategie ist das Projekt „Jugendgerechte Kommunen“ (2015-2018). Aus jedem Bundesland nimmt eine Kommune an diesem auf partizipativ entwickelten „Leitlinien einer Eigenständigen Jugendpolitik“ und auf Beteiligung der jungen Menschen basierenden dreijährigen Projekt als Referenzkommune teil. Von den 48 bundesweit erfolgten Interessenbekundungen stammen allein 10 Bewerbungen aus Schleswig-Holstein, unter anderem aus Ahrensburg, Büsum, Elmshorn, Kiel und Lauenburg. Von der Koordinierungsstelle als schleswig-holsteinische Referenzkommune ausgewählt wurde im Herbst 2015 die Stadt Bad Segeberg. Weitere Referenzkommunen sind unter anderem die Städte Bremerhaven, Hannover, Hansestadt Rostock, Trier, Leipzig und Fürth.

2.1 Bad Segeberg als schleswig-holsteinische Referenzkommune im Bundesprogramm „Jugendgerechte Kommunen“

Die Stadt Bad Segeberg hat sich 2015 entschieden, mit Unterstützung des Vereines für Jugend und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V. an dem Bundesprogramm teilzunehmen und das Projekt „Jugendgerechte Kommune“ durchzuführen, obwohl sie Konsolidierungsgemeinde ist.

Vorgehen:

Zunächst wurde in Absprache mit der Stadt Bad Segeberg eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus zwei Schulsozialpädagoginnen, einem Streetworker, einer Diakonin aus der evangelischen Kirchengemeinde Segeberg, zwei Jugendlichen aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt, der Erzieherin des Jugendzentrums, dem Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses, dem Leiter der JugendAkademie Segeberg und der Projektleitung Thomas Minnerop (JugendAkademie) besteht. Dann wurde Kontakt zu den weiterführenden Schulen aufgenommen, die Schulleitungen wurden informiert und um Unterstützung und Zusammenarbeit gebeten. Die Bereitschaft zur Unterstützung wurde von allen Schulen signalisiert. Anlässlich eines Treffens mit den jeweiligen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sowie den Schülervertretungen wurde eine Kartenabfrage zur jugendgerechten Kommune durchgeführt, die als Hauptthemen einen Outdoor-Sportpark, ein verlässliches Jugendkulturenterzentrum, Mitbestimmung in der Schule sowie Schulraumgestaltung, freies WLAN und Verbesserung des ÖPNV ergab.

Über diese Kontakte hinaus wurden die Sportvereine, die Jugendlichen aus dem Jugendzentrum Mühle, die evangelische Jugend und andere Jugendverbände wie zum Beispiel die Jugendfeuerwehr angesprochen. Auch dort erfolgte eine Abfrage. Die Ergebnisse der Abfragen wurden dokumentiert und waren unter anderem Grundlage für die im Mai 2016 durchgeführten Zukunftswerkstätten. Es fanden sich sehr schnell Jugendliche, die aktiv mitarbeiten wollten, so dass schließlich mehr als 50 Jugendliche an den Zukunftswerkstätten teilnahmen.

Erste Erfolge:

Bereits nach Bekanntgabe der Projektteilnahme wurden Jugendliche aktiv. So bildete sich eine Konzert-AG, die in den Räumen des Jugendzentrums insgesamt vier Veranstaltungen und auf dem Stadtfest eine Veranstaltung organisieren und durchführen wird. Mit großem Erfolg fanden zwei Musikfestivals schon im 1. Halbjahr 2016 statt. Auch bildeten sich eine Jugendzentrums-, eine Outdoor- und eine Medien-AG. Die Medien-AG hat schon eine erste Sendung produziert, die zur Auftaktveranstaltung präsentiert wurde. Die AG hat sich zum Ziel gesetzt, den Projektverlauf zu dokumentieren. Außerdem wurde ein JUZ-Kanal auf YOUTUBE eingerichtet, auf dem Veranstaltungstipps, Interviews und Berichte von jugendrelevanten Veranstaltungen zu sehen sein werden. Zwei Segeberger Schulen haben einen Film zum Thema „Me and my city“ erarbeitet, eine Sozialraumbegehung durchgeführt sowie einen virtuellen Jugendstadtplan entworfen, auf dem „Jugendorte“ sichtbar gemacht werden. Nach Erstellung des Stadtplanes soll dieser mit interessierten Jugendlichen, Politik und Verwaltung abgegangen werden.

Kinder- und Jugendbeirat

Der Kinder- und Jugendbeirat spielt in dem Prozess eine wichtige Rolle. Er hat zwei Delegierte in die übergeordnete Arbeitsgemeinschaft entsandt und ist somit inhaltlich in den Prozess eingebunden. Darüber hinaus fahren drei Jugendliche aus dem Beirat zu den Bundestreffen und berichten über den Prozess vor Ort und tauschen sich mit Jugendlichen aus anderen am Projekt beteiligten Kommunen aus.

Leitfragen

Anfang Juni 2016 sind Politik, Verwaltung und Verbände zusammengekommen, um die Leitfragen zur Jugendgerechten Kommune für die Stadt zu beantworten. Die Berliner Koordinierungsstelle wird das Dokument auswerten und die Handlungsbedarfe für die Stadt Bad Segeberg, die sich aus den Handlungsfeldern ergeben haben, sichtbar machen.

Ausblick und Vereinbarungen

Es sind eine Ist-Stand-Analyse durchgeführt, Handlungsbedarfe festgestellt und realistische Ziele gesetzt worden. Im Fokus stehen ein in Bezug auf Räume für Veranstaltungen und ausreichend Personal verlässliches sowie ein Outdoorpark. Weitere Vorhaben wie ein Beachclub am Segeberger See, Zusammenführung der Schülervertretungen aller weiterführenden Schulen zu einer Stadt-SV, freies WLAN und Verbesserung des ÖPNV stehen ebenfalls auf der Agenda. Konkrete Vereinbarungen sind aber noch nicht getroffen worden. In Planung ist ein weiteres großes Treffen, in dem die Stadtvertretung, die Jugendlichen und die Verwaltung über den Projektstand informiert werden, um dann konkreter in die Umsetzung gehen zu können.

Gelingensbedingungen und Stolpersteine

Der Grundstein für das Projekt ist gelegt, engagierte Jugendliche sind in großer Zahl vorhanden. Stadtpolitik und Verwaltung sind aufgerufen, Signale zu setzen, dass die Jugendlichen ernst genommen werden. Der erfolgreich begonnene Dialog muss fortgesetzt werden. Auch finanzielle Mittel für Umsetzungsmaßnahmen sind vorzusehen, wenn das Engagement der Jugendlichen aufrechterhalten und das Projekt erfolgreich fortgesetzt werden soll.

Als Problem herausgestellt hat sich die räumliche Begrenzung des „Soziale Stadt-Quartiers“. Das Jugendzentrum Mühle befindet sich nicht im Bereich dieses Quartiers, wird aber von Jugendlichen aus dem Quartier besucht. Projektmittel stehen jedoch nur für örtlich im Quartier beabsichtigte Vorhaben zur Verfügung, so dass das wesentliche Projekt „Jugendkulturzentrum“ nicht vom Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt profitieren kann.

Das Vorhaben „Jugendgerechte Kommune Bad Segeberg“ wird bis zum offiziellen Projektende in 2018 von der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ unterstützt.

3. Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ - wesentliches Instrument zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein

Der Landesfonds „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ wurde 1989 als Gemeinschaftsaktion des Landes Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. (DKHW) eingerichtet, um in Anlehnung an § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII die Alltagssituation von Kindern zu verbessern, auf günstige Lebensverhältnisse und Umweltbedingungen für Kinder sowie eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft in Schleswig-Holstein hinzuwirken. Die Aktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ hat sich in den vergangenen 27 Jahren als wichtigstes Instrument zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Land etabliert und die Weiterentwicklung der

Partizipation vorangetrieben. Dies gelang unter anderem durch die Förderung hunderter von Einzelprojekte, durch die Herausgabe von Publikationen und Veröffentlichungen, mit der Durchführung von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen sowie eigenen Praxisprojekten, wie zum Beispiel der Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften in Kommune, Kita und Heimerziehung:

- Qualifizierung von Fachkräften der Jugendarbeit 2009/2010, 2010/2011, 2014/2015, 2017/2018 (ausgeschrieben)
- Qualifizierung von Kita-Fachkräften 2007/2008, 2011/2012
- Qualifizierung von Fachkräften der Heimerziehung 2013/2014, 2016/2017

Auch die Durchführung von Modellprojekten waren bzw. sind Gegenstand der Förderung durch die Gemeinschaftsaktion. Im Berichtszeitraum sind hier vor allem das Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“, das trägerübergreifende Modellprojekt zur „Förderung der nachhaltigen Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ als auch der Landesjugendkongress für Jugendliche aus der stationären Erziehungshilfe zu nennen, Ein Schwerpunkt der Projektförderung in den vergangenen Jahren waren insbesondere Teamfortbildungen in Kindertageseinrichtungen zum Thema Beteiligung. Diese machten an den in den Jahren 2009 bis 2015 insgesamt geförderten 192 Landesfonds-Projekten einen Anteil von 47 Prozent aus.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. und das Land Schleswig-Holstein haben sich mit der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ im Themenfeld der Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland in den vergangenen 27 Jahren einen besonderen Ruf und eine Vorreiterposition erworben. Am 20. November 2014, 25 Jahre nach Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention und 25 Jahre nach Gründung der Gemeinschaftsaktion fand aus diesem Anlass eine gut besuchte Fachtagung im Audimax der Fachhochschule Kiel zum Thema „25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – 25 Jahre Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ statt. Für die Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, die Bewirtschaftung der Landesfondsmittel sowie für die Planung, Umsetzung und Begleitung eigener Vorhaben und Projekte der Demokratiekampagne steht seit Mitte 2012 eine Planstelle zur Verfügung, bis zu diesem Zeitpunkt waren es noch 1,5 Planstellen.

In den Jahren 1989 bis 2015 sind der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ Haushaltsmittel in Höhe von ca. 2,975 Millionen Euro zugeflossen. Der Partner in der Gemeinschaftsaktion, das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., Berlin, hat hiervon einen Anteil in Höhe von ca. 835.000 Euro zur Verfügung gestellt. Aktuell beträgt der Haushaltsansatz des Landes 80.000 Euro, das DKHW stellt Komplementärmittel in Höhe von 20.000 Euro bereit³.

³ siehe auch Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f der Gemeindeordnung“, Lt.-Drs. 16/2840 zu Frage 18.1, S. 32

4. Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Beteiligung der nächsten Generation an den bereits jetzt anstehenden gesellschaftlichen Fragen ist eine der wichtigen Zukunftsaufgaben, denen sich die aktuelle Generation Erwachsener zunehmend zu stellen hat. Zu warten, bis die Kinder und Jugendlichen selbst das Alter haben, in dem sie als Erwachsene mitbestimmen und gestalten können, hieße nicht nur, deren Ideen und Gestaltungskraft nicht zu nutzen, sondern vor allem, sie auf dem Weg ihrer Entwicklung zum selbstbestimmt - mitverantwortlichen Bürger in der Demokratie nicht ausreichend zu begleiten, zu fördern und herauszufordern. Dabei geht es nicht nur um die großen Zukunftsfragen der ganzen Gesellschaft, sondern in erster Linie um die Entscheidungsprozesse, die in der direkten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen alltäglich anfallen und ihre Interessen berühren. Diese Prozesse finden öffentlich im Ort, im Stadtteil und in pädagogischen Einrichtungen statt. Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützt die Landesregierung das Recht der Kinder, für sich selbst in angemessenem Rahmen eigenständig Entscheidungen zu treffen. Damit verfolgt die Landesregierung das Ziel eines selbstbestimmten Menschen. Alle Maßnahmen und Vorhaben im Feld der kommunalen Beteiligung und Demokratiepädagogik sollen das Recht der Kinder und Jugendlichen fördern, sich als Bürger an Entscheidungen in der Gemeinschaft zu beteiligen. Kinder und Jugendliche sollen in allen Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren

- zumindest aktiv angehört werden,
- bei vielen dieser Angelegenheiten mitbestimmen können,
- und bei manchen selbstbestimmt gestalten können.

4.1 Umsetzung des kommunalen Beteiligungsgebots nach § 47 f Gemeindeordnung aus Sicht der Kommunalaufsicht

Seit dem 01. April 2003 sind die Gemeinden verpflichtet, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Die Verpflichtung der Gemeinden, hierzu geeignete Verfahren über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f der Gemeindeordnung hinaus zu entwickeln, wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) zwar gestrichen, aber durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wieder eingeführt. Erkenntnisse darüber, dass die kurzfristige Streichung, die im Kontext mit der seinerzeitigen Novellierung der §§ 16 a ff Gemeindeordnung erfolgte, negative Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendbeteiligung in den Gemeinden gehabt hätte, liegen nicht vor.

Die schleswig-holsteinischen Gemeinden gestalten die Umsetzung des § 47 f der Gemeindeordnung eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Vorschrift bietet den Gemeinden den notwendigen Gestaltungsspielraum für eine an den örtlichen Erfahrungen und Besonderheiten orientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Beschwerden, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erforderlich gemacht hätten, lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

4.2 Kommunale Kinder- und Jugendvertretungen (KKJV) in Schleswig-Holstein als repräsentative Form der Kinder- und Jugendbeteiligung

Zu den repräsentativen Formen der Beteiligung zählen alle kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen (KKJV), die sich aus gewählten oder delegierten jungen Menschen zusammensetzen und die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellvertretend wahrnehmen. Dies sind insbesondere Kinder- und Jugendbeiräte, aber auch Kinder- und Jugendparlamente und Jugendgemeinderäte. Diese ermöglichen im Gegensatz zu den projektorientierten Formen der Partizipation eine auf Dauer angelegte Beteiligung der mitwirkenden Altersgruppen.

Die Vielfalt der Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein zeigt die als Anlage 1 beigefügte Übersicht der über 50 aktuell bekannten kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen (Stand: August 2016, ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Hier ist in den letzten Jahren bei der Neugründung kommunaler Jugendvertretungen eine steigende Tendenz festzustellen. So wurden in den Jahren 2014 und 2015 elf Kinder- und Jugendvertretungen erstmalig im Land gewählt (in Appen, Aukrug, Brunsbüttel, Büchen, Haselund, Lauenburg, Mölln, Tremsbüttel, Wahlstedt, Wentorf und im November 2015 in Kiel).

Die Zusammensetzung und der Wahlmodus dieser Gremien fallen in der Praxis sehr unterschiedlich aus. Sie reichen von zentral im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen einer Jugendversammlung gewählten Jugendgemeinderäten, so unter anderem in den Dörfern Norstedt (ca. 450 E.), Löwenstedt (ca. 670 E.), Haselund (ca. 920 E.) und Wester-Ohrstedt (ca. 1.050 E.) im Amt Viöl / Nordfriesland bis hin zu den über einen Wochenzeitraum in Jugendhäusern und Schulen auf der Grundlage einer Wahlordnung gewählten Kinder- und Jugendbeiräten. Dies erfolgt unter anderem in Norderstedt (seit 2003, bis zu 21 Mitglieder, wählbar zwischen 14 und 19 Jahren), Elmshorn (seit 1994, bis zu 19 Mitglieder, wählbar 12 bis 21 Jahre) und Kiel (seit 2015, bis zu 16 Mitglieder, wählbar 13 bis 20 Jahre).

Die letzte Wahl in Elmshorn in 2015 ergab eine Wahlbeteiligung von 25,7 Prozent (3.105 Wahlberechtigte), die letzte Wahl zum Kinder- und Jugendparlament Itzehoe 2014 (seit 1994, bis zu 15 Mitglieder, wählbar 14 bis 17 Jahre) hatte eine Beteiligung von immerhin 29,97 Prozent (2.816 Wahlberechtigte).

Für den Fall der Einrichtung eines „Kinder- und Jugendbeirates“ sind die Regelungen aus §§ 47 d, e Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zu beachten. § 47 d Abs. 1 GO-SH bestimmt beispielsweise, dass die Bildung eines Beirates durch Satzung zu erfolgen hat. Zudem sind die Mitglieder eines Beirates zwingend durch eine Wahl zu bestimmen. Das Wahlverfahren ist dabei in der Errichtungssatzung festzulegen⁴. In der Satzung ist in der Regel das Antrags- und Rederecht der KKJV-Mitglieder festgelegt. Die Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat „Junger Rat“ ist als Anlage dem Bericht beigefügt (Anlage 2).

⁴ Siehe hierzu auch: „Meine Gemeinde – ich mach mit! – Infos für junge Leute“, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (Hrsg.), 5. Auflage, Mai 2013, S. 72

Ein abweichendes Modell ist in der Stadt Ahrensburg zu finden. In Ahrensburg hat die Stadtverordnetenversammlung den Stadtjugendring Ahrensburg e.V. (SJR) im Jahr 1998 per Satzung beauftragt, die Beteiligung nach § 47 f GO-SH in der Stadt sicherzustellen und einen Kinder- und Jugendbeirat zu gründen und zu organisieren. Der Kinder- und Jugendbeirat Ahrensburg setzt sich zusammen aus delegierten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendringes, die in der Vollversammlung des SJR für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden (mindestens 10 Personen, wählbar bis 27 Jahre) und auch über ein Antrags- und Rede-recht in der Stadtverordnetenversammlung verfügen. Zur Unterstützung der Aufgaben des Stadtjugendringes und des Kinder- und Jugendbeirates (KiJuB) stellt die Stadt Ahrensburg seit Beginn der KiJuB-Gründung Mittel für eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung.

Zahlreiche Beispiele in den vergangenen zwanzig Jahren haben gezeigt, dass eine pädagogische Betreuung, organisatorische und fachliche Unterstützung und ernst gemeinte politische Akzeptanz notwendig sind, wenn sich diese Beteiligungsform in den Gemeinden etablieren soll. Ein weiteres Element funktionierender Jugendvertretungen ist die Qualifizierung der Jugendlichen für die Arbeit in Interessenvertretungen. Unter diesen Voraussetzungen - dies zeigen die aktiven Kinder- und Jugendvertretungen - funktioniert die Form der parlamentarischen Vertretung gut. Eine finanzielle Unterstützung für Fortbildungen kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen erfolgt unter anderem über die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“. Über die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne / Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ im Sozialministerium erhalten die jeweiligen kommunalen Ansprechpersonen zudem aktuelle Informationen und Terminmitteilungen, zum Beispiel zum jährlichen Landesforum für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen.

Jährliches Landesforum für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen („PartizipAction!“ 2008-2016)

Nachdem die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ im September 2008 in Kooperation mit dem Kreisjugendring Pinneberg und dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn erstmalig in Schleswig-Holstein mit Erfolg ein Forum für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen („PartizipAction!“) durchgeführt hat, musste in 2009 für dieses Projekt ein neuer Partner gefunden werden. Der Kreisjugendring Stormarn und der Kinder- und Jugendbeirat Ahrensburg waren spontan bereit, die Gemeinschaftsaktion „Land für Kinder“ bei der Durchführung und Organisation dieses landesweiten Treffens der Kinder- und Jugendgremien zu unterstützen.

Seit dem Jahr 2009 findet „PartizipAction!“ nunmehr jährlich im Jugendgästehaus des Kreisjugendringes Stormarn in Lütjensee statt. Die teilnehmenden circa 45 Jugendlichen kommen aus allen Teilen des Landes nach Lütjensee, um sich ein Wochenende lang fortzubilden. Sie tauschen sich über unterschiedliche Aktivitäten und Erfahrungen aus, setzen sich mit Projektmanagement und Moderationstechniken auseinander, beleuchten Probleme und Erfolge der Arbeit und entwickeln Formen der wei-

teren Zusammenarbeit und der regionalen Vernetzung. So wurde beim letzten Landesforum im November 2015 wiederholt eine Initiative des Kinder- und Jugendbeirates Elmshorn diskutiert, eine landesweite Harmonisierung des Wahltermins zur Wahl der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen im Land zu erreichen (siehe nachfolgenden Abschnitt).

Im Hinblick auf die im Frühjahr 2017 stattfindende Landtagswahl in Schleswig-Holstein wird das Schwerpunktthema des diesjährigen Landesforums für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen (07.-09.10.2016) die Erarbeitung potentieller Maßnahmen und Projekte zur Aktivierung der 16- und 17-jährigen Erstwähler zur Landtagswahl sein. Das Motto des diesjährigen Landesforums lautet daher „Neuntes Mal - ab zur Wahl!“

Im Mittelpunkt des Landesforums 2016 steht ein moderiertes Gespräch am Sonntag zwischen den jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den der Einladung folgenden jugendpolitischen Sprechern der im Landtag vertretenen Parteien, dem Landesbeauftragten für politische Bildung und der Vorsitzenden des Landesjugendringes Schleswig-Holstein zu folgenden Themen:

- Landtagswahlen 2017 - Wahlalter 16,
- Harmonisierung des Wahlzeitpunktes für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein,
- Politische Beteiligung stärken/ein Recht auf eine Kinder- und Jugendvertretung/Verbandsklagerecht für Partizipation.

Diskutieren wollen die Jugendlichen zum Thema „Recht auf eine Kinder- und Jugendvertretung“ unter anderem über eine Vorschrift, wie sie das Land Baden-Württemberg im Dezember 2015 zu den Themen Beteiligungsgebot und Jugendvertretung in seine Gemeindeordnung aufgenommen hat:

*§ 41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg⁵ (Auszug)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern -> von 20, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern -> von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern -> von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern -> von 250 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein.

⁵ Vorschrift neugefasst durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) m.W.v. 01.12.2015; Landtagsbeschluss DS 15/7573

Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

Harmonisierung des Wahlzeitpunktes / Wahlzeitraumes für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein

Die bereits auf den Landesforen „PartizipAction!“ 2014 und 2015 diskutierte Idee des Kinder- und Jugendbeirates Elmshorn (KJB Elmshorn), eine Initiative zur Harmonisierung des Wahlzeitpunktes / Wahlzeitraumes für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein zu starten, wurde schließlich als Antrag bei der Veranstaltung „Jugend im Landtag“ 2015 eingebracht und von den teilnehmenden Jugendlichen angenommen. Ziel der Initiative ist somit, durch einen zeitgleichen Wahltermin sowie gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Materialien und Unterlagen zur Wahl eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit sowie eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen, aber auch insgesamt im Land für die Einrichtung weiterer kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen zu werben.

Die Initiative der Stadt Elmshorn, diese hat inzwischen auch die offizielle Federführung für das Projekt übernommen, wird von der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ inhaltlich und finanziell unterstützt. Auf Einladung des KJB Elmshorn fanden im Februar, Mai und September 2016 in Elmshorn, Kiel und Itzehoe die ersten Arbeitstreffen statt, an denen jeweils bis zu 38 Jugendliche aus 14 verschiedenen kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen teilgenommen haben. Auf diesen Treffen wurde bisher entschieden, die ersten gemeinsamen Wahlen im Land in 2017 durchzuführen. Der gemeinsame Auftakt soll im Landeshaus Kiel am Weltkindertag, dem 20. September 2017, stattfinden. Bis zu den Wahlen sollen dann zwei Monate genutzt werden, um lokale Aktionen zur Wahlwerbung umzusetzen. Ebenso soll die landesweite und örtliche Werbung für die Kandidatensuche angeschoben werden. Die Wahlen in den teilnehmenden Kommunen sollen dann vom 20. bis 27. November 2017 stattfinden. Start der Wahlen ist der Tag der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November. Es ist im Rahmen des Projektes zudem beabsichtigt, bereits im Vorfeld der Landtagswahl am 07. Mai 2017 im Rahmen von örtlichen Straßenaktionen sowohl eine Erstwählermobilisierung zur Landtagswahl zu erreichen als auch auf die landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen hinzuweisen.

Da die Wahlen kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen in der Regel auch in den Schulen stattfinden, wird insoweit auch eine Unterstützung von schulischer Seite notwendig sein.

Digitales Handbuch für Kommunale Kinder- und Jugendvertretungen

Bereits im Landtagsbericht 2010 wurde das digitale Handbuch für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen in Form einer CD-Rom angekündigt. Diese soll jugendlichen Mitgliedern kommunaler Gremien, aber auch Verwaltungskräften und Kommunalpolitikerinnen und –politikern in Schleswig-Holstein Informationen sowie Tipps zur Stärkung dieser repräsentativen Beteiligungsform an die Hand geben. Verschiedene Gründe haben dazu geführt, dass das digitale Handbuch überarbeitet und aktualisiert

erst im Herbst 2016 allen schleswig-holsteinischen Städten und Gemeinden übersandt werden kann.

4.3 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung

4.3.1 Ausbildung von Fachkräften für Kinder- und Jugendbeteiligung in kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit

Mit der Ausbildung von Moderationskräften für Beteiligungsprojekte hat Schleswig-Holstein 1997/1998 erstmals in Deutschland Personalaus- und Personalentwicklung für den Bereich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen betrieben und diese kontinuierlich weitergeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung erlernen dabei wichtige Grundkenntnisse und Methoden, reflektieren eigene Haltungen und Strukturen und erhalten Unterstützung bei der Umsetzung eigener Beteiligungsmaßnahmen, zum Beispiel auch in Form von individuellem Coaching durch die Trainerin bzw. den Trainer bei der Durchführung des weiterbildungsimmanenten Praxisprojektes. Auch rechtliche Fragen stehen im Fokus der Weiterbildung. Maßgeblich noch vor allen Rechtsfragen ist jedoch die Frage des eigenen Menschenbildes und der Haltung sowie der eigenen Einstellung zu Fragen von Macht und Gesellschaft.

Wurden bis zum Jahr 2010 vier Qualifizierungsreihen von jeweils fünf zweieinhalbtägigen Weiterbildungsmodulen mit insgesamt circa 95 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, fallen in den jetzigen Berichtszeitraum folgende von der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ unterstützte Ausbildungsreihen:

- 2010/2011: „Ausbildung zur Moderatorin / zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse“ in Kooperation mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg
- 2014/2015: „Ausbildung zur Moderatorin / zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse“ in Kooperation mit dem Kreis Dithmarschen

Die Mehrzahl der Teilnehmenden waren Fachkräfte kommunaler Ämter für Jugend sowie Fachkräfte der Schulsozialarbeit, aber auch Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten der Jugendverbände auf Landesebene wie zum Beispiel der DLRG-Jugend, Jugendfeuerwehr und Landjugend haben an der Qualifizierungsreihe teilgenommen.

Im Dezember 2016 beginnt erneut eine Weiterbildungsreihe zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein. Die bis zum März 2018 dauernde Veranstaltung startet mit einer veränderten Konzeption. Die gesamte Weiterbildung besteht nunmehr aus fünf mehrtägigen Pflichtmodulen, die von allen Teilnehmenden besucht werden müssen sowie mindestens drei eintägigen Wahlmodulen. Aus einer Auswahl von acht Themen können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die jeweils passenden Module wählen. Die Wahlmodule werden auch für Interessierte geöffnet, die nicht an der gesamten Ausbildung teilnehmen möchten.

Die Weiterbildung wird durchgeführt in Kooperation mit dem Kreis Ostholstein.

4.3.2 Fortbildungen für Moderatorinnen und Moderatoren der Kinder- und Jugendbeteiligung

Seit 1999 organisiert die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne im MSGWG einmal jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung für Moderatorinnen und Moderatoren sowie für interessierte Fachkräfte der Jugendarbeit, die der Weiterentwicklung der Beteiligungsaktivitäten im Lande dient, aber auch der Vernetzung und Qualitätssicherung dieser Gruppe. Der organisierte Austausch der verschiedenen Ausbildungsgänge führt unter anderem dazu, dass sich auf kommunaler Ebene Arbeitseinheiten bilden, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen verbessern. Die Fortbildungen, die jeweils im Dezember in Rendsburg durchgeführt und von circa 35 bis 45 Fachkräften besucht wurden, stehen in der Regel unter einem Schwerpunktthema. In den Berichtszeitraum fallen nachfolgend aufgeführte Fortbildungen zu folgenden Themen:

2010: Finanzierung von Kinder- und Jugendprojekten; Partizipation und Europa – politischer Stellenwert und Umsetzungsmöglichkeiten am Beispiel des EU-Programms „Jugend in Aktion“.

2011: „Anti-Bias“ – der bewusste Umgang mit Vorurteilen und Diskriminierung; Rechtliche Bedeutung, Inhalt und Umsetzung des § 47 f GO S-H.

2012: „Facebook & Jugendarbeit – Argumente statt Angst“; „Fragen wir die ungefragten Fragen!“- Philosophieren über Beteiligung, anschließend „Markt der Möglichkeiten“.

2013: „Wenn viele zur gleichen Zeit alles wollen...- Großgruppenmethoden in der Beteiligungspraxis“ („Open Space“ und „Appreciative Inquiry“- „wertschätzende“ Untersuchung)

2014: „Fit für Mitbestimmung“ – Demokratie in der Schule; „Medien in der Beteiligungsarbeit“

2015: „Teilhabe für junge Flüchtlinge ermöglichen! Hintergründe, Erfahrungen, Ansätze“ – in Kooperation mit dem Servicebüro Hamburg „Willkommen bei Freunden“ (DKJS).

Daneben finden unregelmäßig auch weitere Fortbildungsveranstaltungen statt, so zum Beispiel im Herbst 2015 und 2016 zum Thema „Graphic Recording – grafische Gestaltungstechniken in der Beteiligungsarbeit“ oder im Frühjahr 2016 zum Thema „Zukunftswerkstatt und Planungszirkel“.

4.4 Beteiligung in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Schulsozialarbeit

Beteiligung und Mitgestaltung sind auf der Grundlage der Prinzipien des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) konstitutive Elemente der Jugendarbeit. So sind in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), wie sie in den Jugendzentren und Mädchentreffs geleistet wird, die Mitbestimmung bei alltäglichen Angeboten ebenso wie auch komplexere Beteiligungsprozesse, bei denen es um Räume oder größere Vorhaben geht, Bestandteile der pädagogischen Arbeit. In der Jugendverbandsarbeit finden sich durch den in der Organisationsstruktur verankerten partizipativen Aufbau

ausreichend Notwendigkeiten für Beteiligung und Mitbestimmung, so zum Beispiel durch die Mitarbeit in Ausschüssen und in den Vorständen. Die Schulsozialarbeit als engstes Kooperationsfeld der Systeme Schule und Jugendhilfe beginnt sich in Schleswig-Holstein zu etablieren und nimmt das Thema Partizipation zunehmend auf.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

In den circa 300 Jugendzentren und Jugendtreffs in Schleswig-Holstein wird täglich mit Jugendlichen gearbeitet, wobei die gesamte Arbeit an deren Interessen ausgerichtet und jeweils neu ausgehandelt werden muss. Diese Form der Alltagsbeteiligung, die in der Tatsache begründet ist, dass in diesem Arbeitsfeld die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen freiwillig und unverbindlich ist, gibt es nur in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Grundlage dafür ist der § 11 Abs.1 SGV VIII, in dem die Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Kinder und Jugendlichen normiert ist. So lassen sich Selbstwirksamkeitserfahrungen täglich aufs Neue machen, immer jenseits von Leistungsbewertungen und mit dem Fokus auf die eigenen Stärken. Eine aktuelle Umfrage in den Einrichtungen, an der 18 Jugendtreffs teilgenommen haben, gibt einen Einblick in die vielfältige Beteiligungswelt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Strukturelle Beteiligung im Jugendzentrum:

Hier existieren Hausvollversammlungen, Jugendräte, ein JuKids-Forum, der JuZe-Talk, der Villarar oder ein Mitteilungskasten. In allen Fällen werden Fragen zur Programmgestaltung, Raumgestaltung, zu Hausregeln, Anschaffungen und Personaleinstellungen regelmäßig mit den Kindern und Jugendlichen diskutiert und teilweise auch gemeinsam von den Mitarbeitenden und den Jugendlichen entschieden.

Beispiel JuKidS-Forum aus Barmstedt, Kreis Pinneberg:

Das JuKidS - Forum findet einmal im Monat statt. Es werden rechtzeitig Aushänge angebracht, die über den Termin und die Themen der Veranstaltung informieren. Im Forum werden vorher mit den JuKidS-Sprecherinnen und -Sprechern vereinbarte Tagesordnungspunkte sowie aktuelle Themen zur Diskussion und Abstimmung gestellt. Ein Protokoll wird angefertigt und ausgehängt. Ziel ist es, die Ergebnisse der Abstimmungen der Besucherinnen und Besucher so schnell wie möglich in die Tat umzusetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränken sich auf die Moderation, die zu einem späteren Zeitpunkt auch von den JuKidS-Sprecherinnen und -Sprechern übernommen werden soll, und sind beratend tätig, bzw. geben neutrale Informationen zu den Themen. Um Vorhaben zu behandeln, die sich zügig in die Praxis umsetzen lassen, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Einfluss auf die Gestaltung der Tagesordnung und stimmen diese mit den JuKidS-Sprecherinnen und -Sprechern ab. Es werden im Forum Themen diskutiert, deren mögliche Ergebnisse sich für die Kinder und Jugendlichen sichtbar umsetzen lassen, um die Wirksamkeit des eigenen Engagements erfahrbar zu machen. Das Forum endet immer mit Vorschlägen der Besucher zur Programmgestaltung des nächsten Monats.

Die JuKidS-Sprecherinnen und -Sprecher werden von den Besucherinnen und Besuchern über einen Wahlzeitraum von circa vier Wochen gewählt, um möglichst vielen Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung die Möglichkeit zu einer Wahl zu geben. Es werden jeweils zwei Jungen und zwei Mädchen in den Altersklassen sechs bis zwölf Jahren und zwölf bis 21 Jahren gewählt. Die Sprecherinnen und Sprecher werden für sechs Monate gewählt und stellen eine niedrighschwellige Verbindung zwischen den Besucherinnen und Besuchern sowie den Fachkräften der Einrichtung her. Jugendliche, die sich aus verschiedenen Gründen nicht „trauen“, Kritik oder Anregungen an die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter direkt zu richten, können auf diese Weise besser ihre Bedürfnisse transportieren. Klassische Beteiligungsprojekte in den Jugendtreffs sind die Herrichtung spezieller Räume, wie zum Beispiel Mädchen- oder Jungenräume. Tonstudios werden gemeinsam von den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen geplant und aufgebaut, viele Gartenprojekte in Angriff genommen. Die hohe Flexibilität der OKJA bei der Interessenorientierung macht eine stetige Beteiligung beim Umbau des Angebots und der Einrichtungen notwendig. Weiterhin entstehen im Land viele Selbstorganisationsprojekte, unter anderem Ferienfahrten, Seifenkistenrennen, Skatecontests, Events, Demos für Kinderrechte usw., in denen die Kinder und Jugendlichen nicht nur beteiligt werden, sondern auch Selbstverantwortung übernehmen.

Beispiel „Das Programm-Entscheidungsbarometer“ aus Itzehoe, Kreis Steinburg: Die Kinder im Offenen Kindertreff Edendorf sammeln über ein paar Tage hinweg alle Ideen für das nächste Programm des Treffs. Die Ideen werden dann über mehrere Wochen im Treff auf einer Moderationswand ausgehängt, wobei sie mit jeder neuen Unterschrift auf einer Rangliste nach oben stiegen (oder auch wieder hinabfallen, wenn Unterschriften gestrichen werden – alles unter Aufsicht der Kinder und der Betreuenden). Auf diese Weise diskutierten die Kinder und Jugendlichen mehrere Wochen intensiv die Ideen, sammeln Unterstützerinnen und Unterstützer und bilden Koalitionen. Letztlich wird das Ergebnis (nur die Höchstplatzierten werden realisiert) von allen als das Eigene akzeptiert. Der lange Entscheidungszeitraum ermöglicht zudem die Beteiligung von Gästen, die nicht täglich kommen.

Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten der eigenen Lebenswelt, aber sie brauchen ein Training, um mit Erwachsenen zu reden, Sitzungen zu moderieren usw. Deshalb führen viele offene Jugendeinrichtungen spezielle Trainings für die engagierten Jugendlichen durch. Die Jugendlichen werden zu JuKidS-Sprecherinnen und Sprechern, Schlachthofteamerinnen und -teamern oder Teammoderatorinnen und Teammoderatoren ausgebildet. Darüber hinaus veranstalten Einrichtungen auch Fortbildungsseminare für Schülervertretungen und führen Wochenendseminare durch. Von besonderer Bedeutung sind Projekte, die Jugendzentrumsgäste in direkten persönlichen Kontakt mit der lokalen oder auch Landespolitik bringen (Workshop „Politik – aber nicht mit mir!?“ - Strukturierter Dialog)

Positiv ist, dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit in ihrer jeweiligen Gemeinde sehr oft in die kommunale Jugendbeteiligung gemäß § 47f GO-SH eingebunden ist, bzw. einen Garanten für die qualitative Durchführung darstellt. Dabei handelt es sich

um Vorhaben wie Schulhofplanungen, Aufbau eines Quartiersmanagements, Befragungen zu Freizeitwünschen, Spielplatzplanungen, Bürgercafé-Veranstaltungen, Wahlen der Kinder- und Jugendvertretung oder die Planung des Nachmittagsangebotes in der Schule. In den letzten Jahren sind nahezu 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Offenen Jugendarbeit als Beteiligungsfachkraft ausgebildet worden. Dies zeigt sich auch in der qualitativen Verbesserung der niedrighschwelligem Beteiligungsangebote.

Die stärkere Professionalisierung und Verknüpfung der Akteurinnen und Akteure, wie sie auch durch das Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit Schleswig-Holstein angestrebt wird, ist weiter auszubauen und zu unterstützen.

Jugendverbände / Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sind Werkstätten der Demokratie. Kinder und Jugendliche können hier selbst ausprobieren, was Partizipation bedeutet. Dabei machen die Organisationen ein niedrighschwelliges Angebot, das sich in erster Linie durch informelles Lernen auszeichnet. Junge Menschen lernen im täglichen Miteinander das, was für ein selbstbestimmtes politisches Leben notwendig ist. Dazu gehören die Bereitschaft und Fähigkeit zur Artikulation eigener Interessen, Wege und Möglichkeiten, diese durchzusetzen, ebenso wie der Umgang mit Konflikten. Kinder und Jugendliche lernen in der Gruppe und in der verbandlichen Zusammenarbeit auch, sich mit Gleichgesinnten zusammen zu tun oder Kompromisse zu finden. Kooperation zählt und Befehle „von oben“ werden kritisch hinterfragt.

Gleichzeitig erfahren die Kinder und Jugendlichen auch, was es heißt, Verantwortung für andere zu übernehmen und diese „Macht“ verantwortlich zu nutzen. Jugendverbände bieten also nicht nur die Möglichkeit zur Teilnahme an vorgeformten Aktivitäten, sondern fordern die aktive Mitgestaltung ein.

Demokratie wird erfahrbar, weil das Zusammenleben in der Freizeit und im Verband demokratisch gestaltet wird. Neben Formen des informellen Demokratielernens üben Kinder und Jugendliche in der Jugendverbandsarbeit auch die Kommunikationsformen der Demokratie ein. Ein wichtiger Bereich ist dabei die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern, die für alle Gruppenmitglieder sprechen können. Die jungen Menschen erfahren die Vorzüge einer solchen „Vertretungsstruktur“: Im Kontakt mit Kooperationspartnern im Nachbardorf, im angrenzenden oder entfernten Bundesland, bundesweit oder international kommt man häufig weiter, wenn man mit „einer“ Stimme auftritt.

So vielfältig das Spektrum der Jugendverbände ist, so vielfältig sind auch die Formen von Beteiligung: Die Demokratische Zusammenarbeit in Jugendverbänden reicht von der Entscheidung über Gruppenaktivitäten bis hin zur Meinungsfindung zu politischen Fragen.

Die beschriebene Form politischer Bildung, die sich auf Grundprinzipien der Jugendverbandsarbeit wie Freiwilligkeit, Offenheit und Selbstorganisation stützt und Partizipation zum zentralen Element hat, macht den Kern der Jugendverbandsarbeit aus. Darüber hinaus engagieren sich Jugendverbände und Jugendringe auch in der politischen Bildung im engeren Sinne. Dazu wählen sie jeweils eigene, zu ihnen passende Formate, die von den Jugendlichen gemeinsam gestaltet werden. Beispiele dafür sind Aktivitäten für Jungwählerinnen und -wähler im Vorfeld von Wahlen (zum Beispiel die U18-Wahl), Angebote zur Extremismusprävention, moderierte Gespräche mit Politikerinnen und Politikern unterschiedlicher Ebenen, Workshops zur Partizipation in der Kommune, Gedenkstättenfahrten und andere Angebote der Erinnerungsarbeit, entsprechende Module in Jugendleiterkursen und anderen Fortbildungsveranstaltungen sowie Kooperationsveranstaltungen mit Netzwerkpartnern.

Weitere Beispiele:

- Der Landesjugendring Schleswig-Holstein beteiligt sich aktiv am Strukturierten Dialog der EU-Jugendstrategie, zum Beispiel mit „Take 5 for Europe“ als Gemeinschaftsprojekt der fünf norddeutschen Länder
- Er erprobt neue Formen der Beteiligung wie E-Partizipation, zum Beispiel über das E-Partool des Deutschen Bundesjugendrings im Rahmen der Kampagne „Ich mache Politik“.

Damit Demokratiebildung in Jugendverbänden stattfinden kann, bedarf es der richtigen Rahmenbedingungen. Dazu gehören neben einer Förderung und Anerkennung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft insbesondere Freiräume für junge Ehrenamtliche. Ganztagschule und gestiegene Anforderungen in Schule, (Hochschul-) Ausbildung und Beruf machen es erforderlich, dass über diese Freiräume neu nachgedacht und der Wert außerschulischer Bildung verstärkt in den Fokus gerückt wird. Engagement in der Jugendarbeit stellt einen wesentlichen Bestandteil politischer Bildung und eine wichtige gesellschaftliche Weichenstellung für späteres Engagement in Politik und Gesellschaft dar, wie unter anderem der Freiwilligensurvey statistisch belegt.

Der Landesjugendring Schleswig-Holstein hat in seiner 89. Vollversammlung am 25. Mai 2016 den Beschluss gefasst, Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein eine starke Stimme zu geben. Er fordert daher die flächendeckende Umsetzung des § 47 f der Gemeindeordnung und die Stärkung der Beteiligung in der Schule.

Es sind aktuelle Herausforderungen in der Jugendverbandsarbeit, Unterstützung und Interessenvertretung auch für junge Geflüchtete zu schaffen und die Beteiligung junger Geflüchteter in den jugendverbandlichen Strukturen und in Selbstorganisationen zu ermöglichen.

Auch die Schaffung bzw. der Erhalt notwendiger Freiräume für ehrenamtliches Engagement, die Vereinbarkeit von (Hoch)Schule/Beruf und ehrenamtlicher Arbeit im Jugendverband stellt eine stetige Anforderung der letzten Jahre dar.

Schulsozialarbeit

An vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es mittlerweile Stellen für Schulsozialarbeit. Dazu haben das Landesprogramm des Bildungsministeriums und die Finanzierung über das Finanzausgleichsgesetz beigetragen. Aus der Jugendhilfe erwachsend, liegen der pädagogischen Ausrichtung der Schulsozialarbeit die gleichen Prinzipien der Freiwilligkeit, der Subjektorientierung und eben der Beteiligung zugrunde, wie in den anderen Feldern der Jugendarbeit. Mit zunehmender Etablierung der Profession findet die Partizipation als Aufgabe der Schulsozialarbeit größere Beachtung. Der Kontext Schule unterstützt eine partizipative Profilierung der Schulsozialarbeit geradezu.

Der Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit konnte in einer nicht repräsentativen Umfrage feststellen, dass sowohl bereits bestehende Formate wie zum Beispiel die Ausbildung zum Konfliktlotsen als auch die Zusammenarbeit der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Foren/Konferenzen nun von den Fachkräften der Schulsozialarbeit angeleitet bzw. durchgeführt werden. Darüber hinaus beinhalten viele der von der Schulsozialarbeit angebotenen Verhaltens- und Sozialtrainings Elemente der Selbstwirksamkeit und Mitbestimmung und tragen so zu einer Beteiligungskultur in der Schule bei.

Beispiel Waldschule Quickborn:

Seit einigen Jahren gibt es bereits in allen Klassen der Waldschule fest im Stundenplan implementiert eine Klassenratsstunde (KlaRa) pro Woche, die für außerunterrichtliche Themen gedacht ist.

Im Rahmen eines Schulentwicklungstages im Frühjahr 2012 zum Thema „Partizipation an der Waldschule“ entstand die Idee, ein Schülerparlament einzuführen. Die Umsetzung begann im Schuljahr 2012/2013: je Klasse der Klassenstufen drei und vier wurden ein Mädchen und ein Junge sowie eine Lehrkraft gewählt. Das Schülerparlament trifft sich 14-tägig, es beschäftigt sich mit selbstgewählten oder Themen aus den Klassenräten (KlaRa). Moderiert werden die Treffen von der Schulsozialpädagogin.

Zunächst gab sich das Gremium einen Namen: gewählt wurde der Name „Eulenrat“. Weitere Themen waren unter anderem die Einführung einer Sommer- und einer Weihnachtsaktion, Einrichtung eines Brötchenverkaufes in einer Pause (mit Unterstützung der Elternschaft), fußballfreie Tage an der Schule, Verbesserung der Situation an den Fahrradständern, schulinterne Klassenwettbewerbe oder das Erstellen von Regeln für die Spielzeugausleihe.

Mittlerweile sind auch SchülerInnen der Zweiten Klassen beteiligt. Da in den Ersten Klassen erst der Klassenrat eingeführt wird, nehmen diese Schüler lediglich indirekt, zum Beispiel über Paten teil. Der Eulenrat trifft sich weiter 14-tägig, die Mitglieder übernehmen viele Aufgaben innerhalb des Eulenrates selber (Rederegel, Zeitwächter, Schulleitung fragen bzw. sich dort informieren, Hausmeister fragen bzw. bitten pp.). Durch einen eigenen Etat von jährlich 200 Euro ist die Arbeit sehr erleichtert worden, da nicht bei jeder Entscheidung, die nur mit etwas Geld durchgeführt werden kann, der Schulverein darum gebeten werden muss.

4.5 Kinder- und Jugendbeteiligung unter Planungs- und Gestaltungsaspekten

4.5.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Flächennutzungs- und Bauleitplanung sowie in der Wohnumfeldgestaltung

Das Bauplanungsrecht fordert gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Kinder und Jugendliche sind Teil der „Öffentlichkeit“ und haben so allein oder gemeinsam mit ihren Eltern und deren Interessenverbänden die Möglichkeit, sich aktiv in die Planungsvorstellungen der Gemeinde einzubringen.

Das Baugesetzbuch hebt weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als ersten Planungsgrundsatz besonders hervor. Darin sind Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Familien, jungen, alten und behinderten Menschen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung sowie des nicht motorisierten Verkehrs sind ebenso Planungsgrundsätze, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, gezielt Kinder und Jugendliche an einer Bauleitplanung zu beteiligen, enthielt das Baugesetzbuch weder zu Beginn des Berichtszeitraums im Jahr 2010 noch zum Ende im Jahr 2016. Aufgrund des Inhalts und des Verfahrensstandes der anstehenden Baugesetzbuchänderungen ist nicht damit zu rechnen, dass der Bund in dieser Legislaturperiode als Normgeber des Baugesetzbuches eine entsprechende Regelung einführen wird.

Die Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern beim Aufstellen gemeindlicher Satzungen (wozu auch der Bebauungsplan zählt) beinhaltet aber § 47 f der Gemeindeordnung (Landesrecht). Diese Norm ist von den Gemeinden im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Eine Missachtung dieser Vorschrift wäre ein sonstiger Fehler nach Landesrecht und führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes. Wohl aber wäre ein Bebauungsplan in einem Normenkontrollverfahren angreifbar, wenn eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht stattgefunden hat bzw. deren Belange von der Gemeinde fehlerhaft bewertet wurden.

4.5.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Städtebauförderung

Die Städtebauförderung unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung komplexer stadtentwicklungspolitischer Aufgaben. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Anpassung der Städte und Gemeinden an den demografischen, gesellschaftlichen, wirtschaftsstrukturellen und klimatischen Wandel.

Zielsetzungen im Rahmen der Städtebauförderung sind

- die Behebung sozialer und baulicher Missstände in städtischen Problemgebieten sowie die Schaffung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten,
- die Konversion brachliegender Industrie-, Bundeswehr- und Eisenbahnflächen,
- die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche,

- die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in dünn besiedelten ländlichen Räumen und
- die Erhaltung historischer Stadtkerne und denkmalwerter Bausubstanz.

Zurzeit werden in Schleswig-Holstein sechs Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung umgesetzt. Dies sind die Programme "Sanierung und Entwicklung", „Soziale Stadt“, „Stadtumbau West“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“.

Verantwortlich und zuständig für die Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die jeweiligen Städte und Gemeinden. Sie sind die Zuwendungsempfängerinnen der Bundes- und Landesmittel und beteiligen sich i.d.R. selber mit einem weiteren Drittel an den Kosten. Es wird immer ein konkret abgegrenztes Gebiet mit besonders gravierenden und komplexen städtebaulichen Problemen gefördert. Die Städtebauförderung ist keine Einzelprojektförderung, sondern jede einzelne Maßnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht in Bezug zu den Entwicklungszielen für das gesamte Fördergebiet.

Die aktuell gültigen Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein 2015 legen fest, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen sowohl bei der städtebaulichen Planung (zum Beispiel integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte, Rahmenpläne) als auch bei der Durchführung von einzelnen Erschließungs- und Baumaßnahmen wie zum Beispiel der Herstellung oder Änderung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen, Spielplätzen, Skateranlagen, Familienzentren oder Stadtteilschulen besonders zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang muss die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und damit auch der Kinder und Jugendlichen bei jeder dieser Maßnahmen erläutert werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hängt überall, aber gerade auch in benachteiligten Stadtteilen, wesentlich von der „Aktivierungs“- und „Motoren“-Funktion eines lokalen Quartiermanagements ab. Dazu gehören ein Vor-Ort-Büro und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel unter anderem für die Organisation der (aufsuchenden) Aktivierung und Beteiligung, Netzwerkarbeit, die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren sowie die Kommunikation zwischen Verwaltungs- und Quartiersebene zuständig sind. Besondere Relevanz für die Beteiligung von Jugendlichen in Programmgebieten benachteiligter Stadtteile (wie zum Beispiel im Programm „Soziale Stadt“) ergibt sich aus dem Umstand, dass sich viele dieser Gebiete durch eine überdurchschnittlich junge Bevölkerungszusammensetzung auszeichnen. Gleichzeitig bestehen hier jedoch gerade im schulischen bzw. Bildungsbereich große Defizite, weshalb das „Empowerment“ von Kindern und Jugendlichen dort besonders wichtig ist. Die Einrichtung eines Quartiersmanagement ist in Schleswig-Holstein gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien 2015 pflichtig für die Fördergebiete im Programm „Soziale Stadt“, aber auch in den Gebieten der anderen Förderprogramme ist dies förderfähig.

Verfügungsfonds sind ein starkes Instrument für die Intensivierung der Beteiligung und Mitwirkung der Gebietsbevölkerung, und damit auch der Kinder und Jugendlichen. Dabei handelt es sich um Budgets, die in einem Fördergebiet bereitgestellt werden, um die Akteure zur Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen anzuregen. Insofern sind sie ein Instrument zur Förderung einer stadtteilbezogenen Selbstverantwortung. Aktuell haben die meisten schleswig-holsteinischen Gemeinden mit städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Programm „Soziale Stadt“ solche Verfügungsfonds eingerichtet. Auch in den anderen Städtebauförderungsprogrammen -mit Ausnahme des Programms „Sanierung und Entwicklung“- können sie gefördert werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Beitrag für die städtebauliche Planung. Kinder und Jugendliche eröffnen einen neuen anderen Blick auf die Stadt und ihre lebensweltliche Gestaltung. Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Statusbericht Soziale Stadt 2014, Difu, Berlin, 2014) formuliert folgende Voraussetzungen für eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen an der Stadtentwicklung:

- „Der Wunsch nach Selbstbestimmung von Jugendlichen als zentraler Motor für ihr Engagement sollte anerkannt werden.
- Das Engagement von Jugendlichen sollte unter anderem durch feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Einrichtungen und/oder der Verwaltung sowie Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit unterstützt werden. ...
- Jugendeinrichtungen als Anlaufstelle und damit als Zugangsort zu dieser Zielgruppe sollten qualifiziert werden (zeitgemäße und zielgruppenadäquate Gestaltung, Nutzungsmöglichkeiten, Zugangszeiten).
- Voraussetzungen für die Beteiligung von Jugendlichen auch an komplexen Fragen der Stadt(teil)entwicklung müssen geschaffen werden – beispielsweise durch Wissensvermittlung zu Fragen der Baukultur im Vorfeld von Beteiligungen.
- Für die Projektrealisierung sollten kurze Umsetzungszeiträume analog der Kurzlebigkeit der Jugendphase eingeplant werden.“

Die Einbindung der Kinder und Jugendlichen findet in den Gebieten der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein in der Regel besonders intensiv statt bei Projekten, die auf die Interessen dieser Zielgruppe ausgerichtet sind. Aber auch darüber hinaus engagieren sich diese und stoßen interessante Ideen an. Häufig finden die Beiträge nach Abwägung mit den anderen Beiträgen und Belangen Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess.

Projektbeispiele in Schleswig-Holstein im Rahmen der Städtebauförderung:

- Zweitägige Zukunftswerkstatt für Kinder und Jugendliche zur Ausgestaltung des neuen Sport- und Freizeitbades der Landeshauptstadt Kiel. Zeitraum der Beteiligung: 2010. (städtebauliche Gesamtmaßnahme „Hörn“ im Städtebauförderungsprogramm Sanierung und Entwicklung).
- Durchführung getrennter Workshops für Kinder und Jugendliche für die Planung des Quartiersparks Fruerlund (Flensburg). Zeitraum der Beteiligung: 2010. (GM „Stadtumbau“ im Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West).

- Zahlreiche Kinder- und Jugendbeteiligungsveranstaltungen in Form von Workshops und von Vor-Ort-Begehungen zur Umgestaltung der Grünanlage Wiesental der Hansestadt Lübeck. Zeitraum der Beteiligung: 2010. (GM „Buntekuh“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).
- Intensive Beteiligung der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer vor Auslobung des hochbaulichen Wettbewerbs der Stadtteilschule Hans-Christian-Andersen-Schule der Landeshauptstadt Kiel. Zeitraum der Beteiligung: 2011. (GM „Ostufener“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).
- Intensive Mitwirkung und Einflussnahme bei der Gestaltung und Ausstattung der Außenanlagen der Stadtteilschule Vicelinviertel Bildungszentrum in Neumünster. Zeitraum der Beteiligung: 2012. (GM „Vicelinviertel“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).
- Mit Hilfe eines Schulkinderworkshops und eines Jugendworkshops Entwicklung des Planungskonzeptes für die zentrale öffentliche Grün-, Spiel- und Freifläche „Grüne Mitte Mastbrook“ der Stadt Rendsburg. Zeitraum der Beteiligung: 2012. (GM „Mastbrook“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).
- Workshop mit Kindern und Jugendlichen hinsichtlich des Raumprogramms und der Ausgestaltung der Mehrzweckhalle/Jugend- und Freizeittreff in Rendsburg. Zeitraum der Beteiligung: 2013. (GM „Mastbrook“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).
- Beteiligung einer örtlichen Grundschule u.a. durch Erstellung von Modellen, Collagen und Zeichnungen an den „Vorbereitenden Untersuchungen“ für die Südstadt in Bad Segeberg. Zeitraum der Beteiligung: 2013. (GM „Südstadt“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).
- Intensive und aktive Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Neustadt i.H. bei der Erarbeitung des „Zukunftskonzepts Daseinsvorsorge“, unter anderem mit der Empfehlung für die Einrichtung einer Skateranlage. Zeitraum der Beteiligung: 2013/14. (GM „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ im Städtebauförderungsprogramm Kleinere Städte und Gemeinden).
- Der Internet-Blog „Ideen für Meldorf“ mit ca. 1.500 Seitenaufrufen wurde von sehr vielen Kindern und Jugendlichen angeklickt und kommentiert; anschließende Kinder- und Jugendwerkstatt mit weiteren Beiträgen zum „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept“ in Meldorf. Zeitraum der Beteiligung: 2014. (GM „Östliche Innenstadt“ im Städtebauförderungsprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren).
- Kinder- und Jugendbeteiligung an drei Mitwirkungstagen unter Beteiligung von Schulklassen zur Planung des Kleinen Kiel-Kanals der Stadt Kiel. Zeitraum der Beteiligung: 2014. (GM „Innenstadt“ im Städtebauförderungsprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren).
- Maßgebliche Beteiligung des städtischen Kinder- und Jugendparlaments an der konkreten Planung der Skateranlage in Neustadt i.H.. Zeitraum der Beteiligung: 2015/16. (GM „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ im Städtebauförderungsprogramm Kleinere Städte und Gemeinden).
- Die Gestaltung von Hinweisstellen an den Hauptzugängen zum Südstadtpark in Bad Segeberg erfolgt im Rahmen des Unterrichts an einer Bildungseinrichtung

im Fördergebiet Südstadt. Zeitraum der Beteiligung: 2016. (GM „Südstadt“ im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt).

4.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der ländlichen Dorf- und Regionalentwicklung

Auf Grundlage des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ setzen in Schleswig-Holstein die 22 AktivRegionen als Lokale Aktionsgruppen (LAG) das Zukunftsprogramm ländlicher Raum (ZPLR) um (Förderperiode 2014-2020).

Für die Umsetzung des LEADER-Konzeptes, das auf einem bottom-up-Prozess basiert, wurden vier strategische Zielsetzungen als Schwerpunkte definiert:

- Klimawandel & Energie,
- Nachhaltige Daseinsvorsorge,
- Wachstum & Innovation sowie
- Bildung.

Unter diesen vier Schwerpunkten konnten die Lokalen Aktionsgruppen eine begrenzte Anzahl von sechs bis acht Kernthemen entwickeln. Eine spezielle Auflage zur Einbindung junger Menschen erfolgte nicht, gleichwohl stand und steht es Kindern und Jugendlichen frei, sich zu engagieren und aktiv einzubringen, da gemäß den EU-Verordnungen die Mitglieder der AktivRegionen sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessensvertretungen zusammensetzen müssen, die gemeinsam und partnerschaftlich die Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) erarbeiten und auch umsetzen. Im Entscheidungsgremium darf eine einzelne Interessensgruppe nicht mit mehr als 49 Prozent vertreten sein.

In den einzelnen Vorständen der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sind diverse Einrichtungen und Vereine usw. vertreten, die die Belange von Jugendlichen und Kindern vertreten. Die LAG Eider-Treene-Sorge e.V. hat im Rahmen ihrer IES-Erstellung einen gesonderten Jugendworkshop durchgeführt. Insbesondere unter dem Schwerpunkt Bildung sind die Kernthemen auch auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die anlassbezogen bei Projektentwicklungen aktiv mit eingebunden werden.

Daneben haben einige Lokale Aktionsgruppen spezielle Jugendförderfonds eingerichtet (zum Beispiel LAG Holsteins Herz 5.000 Euro/Jahr, LAG Alsterland 5.000 Euro/Jahr, LAG Sachsenwald-Elbe Mikroprojektfonds aus Rest-Vereinsmitteln der letzten Förderperiode).

Im Rahmen der alten und neuen ELER-Förderperiode / LEADER werden diverse Projekte mit Kinder- und Jugendbeteiligung umgesetzt. Exemplarisch sind

- das Projekt „Bildungsangebote für Grundschulen und Kindergärten in Ostholstein zu den vier Themenbereichen Landschaft, Mensch und Umwelt, Wald und Wiese, Wasser“ auf dem Bungsberg (LAG Schwentine-Holsteinische Schweiz)
- Streetworkout-Park in Nahe (LAG Alsterland)
- Skateranlage und Dirtbike-Bahn Bad Schwartau (LAG Innere Lübecker Bucht)

und

- Nachtbus Wedel, entstanden auf Initiative von Schülern (LAG Pinneberger Marsch & Geest)

4.7 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Als Nachfolgeeinrichtung der Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein intensivierte und erweiterte das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR) die Palette derjenigen Bildungsangebote, in denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen thematisiert wird. Das BNUR richtet sich dabei vornehmlich an Entscheidungsträgerinnen und –träger sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Erziehungsbereich, der Schule (1.-6. Klasse), des Natur- und Umweltschutzes und der Umweltbildung / Bildung für nachhaltige Entwicklung. Bildung für nachhaltige Entwicklung vermittelt Gestaltungskompetenz, die Kinder dazu befähigt, ihr Leben in aktiver Teilhabe und selbstbestimmt zu gestalten. Dazu zählen unter anderem:

- die Weiterbildungsreihen Das Leben gestalten lernen: Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule (1.-6. Klasse) und in der Kita, jeweils in vier Modulen. Diese Lehrgänge werden bisher nur in den Pilotregionen Stormarn und Ostholstein angeboten. Ziel ist es, diese Angebote landesweit auszudehnen.
- Landesweite „Draußentage“ für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte separat (seit 2012)
- Die BNE-Zertifizierung von inzwischen 41 außerschulischen Lernorten als Bildungspartner, -einrichtungen bzw. -zentren für Nachhaltigkeit, die konkrete interaktive Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche durchführen. (Die Geschäftsstelle für die Zertifizierung wurde ab September 2014 im BNUR zusammengefasst. Gleichzeitig bildete sich ein Verbund der Norddeutschen Länder mit Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mit einem im Grundsatz gleichen NUN-Zertifizierungsverfahren.)
- Jährlich wird eine Fortbildung für die Mitglieder der NUN-Zertifizierungskommission und eine für die zertifizierten Lernorte angeboten sowie ein Qualifizierungsprogramm für weitere BNE-AkteurInnen und MultiplikatorInnen aufgelegt.

Bildungsangebote, die direkt auf Kinder zugeschnitten sind, werden seit 2015 im Rahmen des Aktionsmonats Naturerlebnis zusammengestellt und durch einen speziellen Kita- und Schul- Angebotskatalog ausgewiesen. Im Jahr 2016 legte das BNUR anlässlich der Landesgartenschau (LGS) Eutin das Programm „Plietsch Grün: hier wächst das Wissen“ auf. Ein Teil dieser Angebote soll über die LGS hinaus verstetigt werden.

Nachhaltigkeitsstrategie des Landes

Kinder und Jugendliche wurden in den Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes einbezogen. Dazu wurden in der zweiten Jahreshälfte 2011 Kinder und Jugendliche in altersgerechten Maßnahmen an Fragen der nachhaltigen Entwicklung herangeführt. Zentral war dabei die Auseinandersetzung mit dem eigenen Beitrag für die Entwicklung einer zukunftsfähigen schleswig-holsteinischen Kommune.

Die Ergebnisse wurden in einem zentralen Jugendkongress „Wir machen Zukunft“ am 4. Februar 2012 im Kieler Landeshaus mit knapp 200 Teilnehmenden zusammengeführt und zu einer gemeinsamen Synthese verdichtet. Die Teilnehmenden des landesweiten Schulwettbewerbs „Meine Kommune 2020“ wurden mit ihren Projektideen ebenfalls mit einbezogen. Die Ergebnisse wurden schließlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen diskutiert. Schirmherr des Jugendkongresses war der damalige Ministerpräsident Peter Harry Carstensen.

Die breite Kooperation aus Landesjugendring, diversen Jugendverbänden, den Kreisjugendringen Nordfriesland, Pinneberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und den Zukunftsschulen Schleswig-Holstein, koordiniert vom Landesjugendring bzw. dem Verein Partner der Zukunftsschulen e.V., stellte umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sicher.

4.8 Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung in Schleswig-Holstein

Mit der Amtsübernahme durch Dr. Christian Meyer-Heidemann zu Beginn des Jahres haben sich erweiterte Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung in Schleswig-Holstein ergeben, da dieser einen Schwerpunkt auf die politische Bildung von Kindern und Jugendlichen legt.

Ein erstes Kooperationsprojekt wird ein gemeinsam organisierter Fortbildungstag sein, der Anfang November 2016 unter dem Titel „Jep - Jugendarbeit ist politische Bildung“ stattfinden wird. Dabei handelt es sich um ein ganztätiges Fortbildungsangebot für Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in dem der Zusammenhang von politischer Bildung und Jugendarbeit, die Rolle von Politik in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sowie angemessene Partizipationsmöglichkeiten thematisiert werden. Darüber hinaus werden verschiedene Methoden und Medien der politischen Bildung veranschaulicht.

Weiterhin führt der Landesbeauftragte zurzeit ein Modellprojekt zur politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene durch. In dessen Rahmen wurde ein Vorbereitungstreffen mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren aus dem Amt Hohner Harde durchgeführt. Daraus ist bisher eine erste Jugendversammlung in der Gemeinde Hamdorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) hervorgegangen, aus der auch Folgetreffen der Jugendlichen resultierten, bei denen die aufgeworfenen Themen bearbeitet werden sollen. Neben der weiteren Begleitung des Modellprojektes in Hamdorf sollen weitere Kommunen angeregt werden, die politischen Partizipationsmöglichkeiten in ihrem Bereich zu stärken und den laut § 47 f GO gesetzlich bestehenden Anspruch der Kinder und Jugendlichen auch tatsächlich umzusetzen. In

diesem Projekt besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen Landesbeauftragtem und Jugendministerium.

Die bisher vom Jugendministerium organisierte Arbeitsgemeinschaft Politische Jugendbildung ist von Juli 2016 an in den Verantwortungsbereich des Landesbeauftragten für politische Bildung übergegangen. Dieses Gremium ist die zentrale Plattform für Austausch und Zusammenarbeit der relevanten Akteure in der politischen Jugendbildung Schleswig-Holsteins und soll ausgebaut werden.

5. Beteiligung in Kindertageseinrichtungen

5.1 Projekt zur Förderung der nachhaltigen Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ (2014 –2017)

5.1.1 Beteiligung und Beschwerdeverfahren als Qualitätsmerkmal

Die hohen Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern in Kindertagesstätten, wie sie im Rahmen des Konzeptes „Kinderstube der Demokratie“ in Schleswig-Holstein entwickelt wurden, bilden den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung des Projektes „Nachhaltige Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen“. Ziel der Maßnahme ist, mit personeller Unterstützung der vom Land qualifizierten Kita – Partizipationsfachkräfte (Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen) in allen 57 Kindertageseinrichtungen der AWO Schleswig-Holstein gGmbH sowohl eine Kita-Verfassung zu erarbeiten als auch zusätzlich exemplarisch ein Beteiligungsprojekt mit den Fachkräften zu entwickeln und umzusetzen. Dies gilt auch für die vier kooperierenden Kitas des DKSB, Landesverband Schleswig-Holstein, sowie der Caritas Schleswig-Holstein.

Partizipation wird damit zum tragenden Moment der Qualitätsentwicklung in den am Modellprojekt teilnehmenden Kindertageseinrichtungen. Das Projekt soll zudem einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass die in § 45 SGB VIII vorgeschriebenen Beschwerderechte in Kindertagesstätten beteiligungsorientiert umgesetzt und dadurch Akzeptanz und nachhaltige Nutzung im Sinne des Kinderschutzgedankens gewährleistet werden. Nur die Implementierung fester Beteiligungsstrukturen, die von den Einrichtungsleitungen und den dort tätigen Fachkräften dann auch verinnerlicht werden, ermöglicht es, ein verbindliches Beschwerdesystem im Dialog mit den Kindern zu entwickeln und praktisch umzusetzen.

Das Projekt „Nachhaltige Implementierung von Partizipation“ bietet für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kinder einen bedeutenden Mehrwert: Erstmals wird ein Gesamtkonzept zur Einführung und Verstetigung von Beteiligung nach den anerkannt hohen Standards der „Kinderstube der Demokratie“ in allen Kindertageseinrichtungen einer Region entwickelt. Mit Hilfe der im Projekt entwickelten Leitideen, Ansätze und Konzepte und durch die fachliche Implementierungsberatung bekommen Einrichtungsleiterinnen aber auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen eine kontinuierliche fachliche Unterstützung zur Umsetzung. Dabei verfolgt

das Projekt auch das Ziel, typischen Problemen, die in den vergangenen Jahren in einigen Kindertageseinrichtungen einer nachhaltigen Implementierung von Partizipation entgegenwirkten, von vornherein gezielt zu begegnen. Wenn zum Beispiel Fachkräfte, die der Beteiligung der Kinder besonders verbunden sind, und insbesondere Leitungen die Einrichtung verlassen, stellt sich die Frage, wie die Kontinuität des Beteiligungsprozesses aufrecht gehalten werden kann.

Es bedarf daher einer durch die Einrichtungsleitung gesteuerten, transparenten Verteilung von Zuständigkeiten unter den Fachkräften für die Sicherung der Beteiligungsrechte der Kinder.

Die Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgt seit Anfang 2014 bis zur Abschlusstagung am 02. Februar 2017 (Haus des Sports, Kiel). Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Projektes sollen veröffentlicht und somit auch anderen Trägern und der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zum aktuellen Verlauf und Stand des Projektes:

Das Projekt befindet sich aktuell im dritten Projektjahr. In nahezu allen 61 beteiligten Kindertageseinrichtungen wurden Erfahrungen mit Partizipationsprojekten und in bisher 30 Kindertageseinrichtungen mit der Einführung von Kita-Verfassungen gesammelt (Anlage 3: Verfassung der AWO-Kita Osterrönfeld als Beispiel⁶).

Während der regelmäßig stattfindenden Leitungsfortbildungen berichten die Kita-Leitungen auch von ihren bisherigen Erfahrungen. Die regelmäßige theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Partizipation und Demokratie führt in den einzelnen Kitas zu einem Umdenken. Nach den Teamfortbildungen zur Durchführung eines Beteiligungsprojektes erfahren die pädagogischen MitarbeiterInnen vor Ort, dass die Kinder sehr gut in der Lage sind, für sich, aber vor allem auch für die Gemeinschaft Entscheidungen zu treffen, die bisher eher von den Fachkräften alleine getroffen wurden. Diese Erfahrungen führen zu Veränderungen innerhalb der pädagogischen Alltagsgestaltung. In vielen Kitas wird die positive Projekterfahrung genutzt, weitere Beteiligungsprojekte zu planen und durchzuführen. So führte in einer teilnehmenden Kita ein Projekt zur Neugestaltung der Essenssituation unter Beteiligung der Kinder zu weiteren räumlichen Umgestaltungen der gesamten Kita. Nach Aussage der Kita-Leiterin zogen die pädagogischen Fachkräfte daraus folgendes Fazit:

„Gemeinsam darüber zu entscheiden wie unsere Räume gestaltet werden, führt bei den Kindern zu einem viel höheren Engagement und einer spürbar stärkeren Identifikation mit ihren Spielräumen innerhalb der Kita.“ Zu dieser Aussage passt das folgende Praxisbeispiel: Ein Junge beschwerte sich darüber, dass in der Bewegungshalle schon seit langer Zeit das Bälle-Bad fehlte. Über die Gruppenversammlung wurde sein Anliegen in das Kitaparlament getragen. Der fünfjährige Junge konnte anschließend seinen Wunsch in allen Gruppen vortragen. In einem Abstimmungsprozess der gesamten Kita entschieden dann die Kinder, das Bälle-Bad wieder in der Halle aufzubauen. Die Kitaleiterin wertete diesen Prozess des Jungen als wichtige Voraussetzung, die eigene Meinung frei äußern und Kritik üben zu können.

⁶ Die Verfassung der AWO-Kita Osterrönfeld ist am 20. April 2016 in Kraft getreten.

Dieses kleine Praxisbeispiel macht deutlich, wie wichtig verbindliche Beteiligungsstrukturen für eine dauerhafte Verankerung in der Einrichtung sind.

Das Modellprojekt wurde daher bewusst so angelegt, dass alle Einrichtungen über die Erarbeitung einer Kita-Verfassung verlässliche Beteiligungsstrukturen und Rechte der Kinder erarbeiten und niederschreiben. Nach Aussagen der beteiligten Fachkräfte gestaltet sich der gesamte Prozess der Verabschiedung einer Kita-Verfassung als hohes Qualitätsentwicklungsinstrument. Die Erfahrungen, die die Fachkräfte mit Beteiligungsverfahren zurzeit sammeln, schaffen aber auch Voraussetzungen für ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren als tragende Säule für die Wahrung der Kinderrechte.

In allen Kitaverfassungen werden Beschwerdeverfahren beschrieben und deren Umsetzung berücksichtigt. Das Thema Beschwerdemanagement war auch Schwerpunkt einer Leitungs-Fortbildung durch das Institut für Partizipation und Bildung. Hier konnte aufgezeigt werden, welche Anforderungen Kita-Leitungen erfüllen müssen, damit ein geregeltes Beschwerdemanagement funktioniert. Alle diese Schritte und Verfahren benötigen innerhalb der einzelnen Kitas Zeit. Dies machen vor allem die Kita-Leitungen als Verantwortliche für die Prozesssteuerung vor Ort auf den Leitungsfortbildungen sehr deutlich.

Zur Einführung eines „kindgerechten Beschwerdeverfahrens“ in allen beteiligten Kitas liegt ein besonderer Schwerpunkt der Fort- und Weiterbildungen in den kommenden Jahren auf dem Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII und der praktischen Umsetzung im Alltag.

5.1.2 Zertifizierungsverfahren für „Kinderstuben der Demokratie“

Die Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen kommt einem Paradigmenwechsel in der Frühpädagogik gleich. Dieser Prozess verlangt zugleich einen hohen Einsatz der Fachkräfte. Zudem ist es insbesondere für einen Träger, der so einen Prozess für alle seine Einrichtungen initiiert, wichtig, Kriterien auszuweisen, an denen der Erfolg der Umsetzung in den einzelnen Einrichtungen gemessen werden kann.

Die Entwicklung von messbaren Kriterien, mittels derer der Prozess der Implementierung von Partizipation nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ evaluiert und zertifiziert werden kann, war daher von Beginn an Konzeptbestandteil.

Durch das Zertifizierungsverfahren wird die dauerhafte Verankerung von Partizipation als Leitprinzip der pädagogischen Konzeption möglich. Das Zertifizierungsverfahren beruht auf drei Säulen und stellt sich wie folgt dar:

1. Partizipationsprojekt

- Nachweis der Planung und Durchführung eines Partizipationsprojekts,
- Abschließende Bewertung der Planung und Durchführung des Partizipationsprojekts.

2. Kita-Verfassung

- Nachweis von drei Sitzungsprotokollen der jeweiligen in der Kita ausgewiesenen Gremien,
- Abschließende Bewertung der Erarbeitung und Umsetzung der Kita-Verfassung.

3. Selbsteinschätzung der Stärken und Entwicklungspotenziale der Kita im Bereich:

- Führung- und Organisationsprozesse,
- Werte und Ziele des Unternehmens oder der Einrichtung,
- Organisationsstruktur und Entwicklung,
- Personalentwicklung,
- Pädagogische Interaktion.

Die Erst-Zertifizierung wird prozesshaft fortgeschrieben. Aus diesem Grunde ist das angestrebte Zertifizierungsverfahren ein wichtiges Qualitätsentwicklungsinstrument. Die Steuerungsgruppe der AWO hat gemeinsam mit dem Projekt-Beirat die Aufgabe übernommen, weit über die pädagogische Arbeit mit den Kindern hinausreichende Qualitätsstandards für Beteiligung zu entwickeln. Das angestrebte Zertifizierungsverfahren wird den Kitas bescheinigen, den Grundstein für diese Entwicklung gelegt zu haben. Ein Re-Zertifizierungsverfahren wird sich anschließen. Alle am Modellprojekt beteiligten Kitas werden spätestens bis zum Jahr 2020 zertifiziert.

Die Entwicklung dieses Zertifizierungsverfahren erfolgte über die ersten zwei Projektjahre gemeinsam durch Vertreterinnen und Vertreter der AWO Schleswig-Holstein gGmbH und des Instituts für Partizipation und Bildung. Die Verabschiedung bzw. Zustimmung zum Zertifizierungsverfahren erfolgte im Beisein von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialministeriums im Beirat.

Es war ursprüngliches Projektziel, alle teilnehmenden Kindertageseinrichtungen innerhalb der dreijährigen Projektlaufzeit zu zertifizieren. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Umsetzung der projektimmanenten Vorhaben wie der Erarbeitung eines Beteiligungsprojektes und Beschwerdeverfahrens zuzüglich einer Kita-Verfassung, in sehr unterschiedlichem Tempo in den Einrichtungen erfolgte – aus sehr unterschiedlichen Gründen: Krankheitsbedingte Ausfälle der Kita-Fachkräfte oder der begleitenden Partizipations-Fachkraft, unterschiedliche Reihenfolge der Vorhaben (eine Verfassung ist sehr viel zeitaufwendiger als ein Projekt, der Start mit einem Projekt erleichtert die Erarbeitung der Verfassung), sonstige einrichtungsbezogene Verzögerungen pp..

Die Steuerungsgruppe der AWO hat in Abstimmung mit dem Projekt-Beirat als Reaktion auf die berechtigten Anliegen der Leiterinnen und Leiter die Anzahl der Erstzertifizierungen auf zehn Kitas in 2016 reduziert.

5.1.3 Untersuchung zur Fragestellung der Implementierung von Beteiligung als Qualitätsmerkmal auf Trägerebene

Mit finanzieller Unterstützung des schleswig-holsteinischen Jugendministeriums erarbeitet die Fachhochschule Kiel eine Expertise zur Fragestellung, welche Faktoren von Bedeutung sind, wenn Partizipation als Qualitätsmerkmal bei einem großen Träger der Kinder- und Jugendhilfe implementiert wird. Die Expertise stützt sich dabei auf die Erfahrungen aus dem AWO - Modellprojekt in Schleswig-Holstein zur „Förderung der nachhaltigen Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen“. Bis Juni 2016 wurden zwei Gruppendiskussionen mit Kita-Leitungen durchgeführt sowie ein Interview mit der Projektkoordinatorin; zwei weitere Diskussionen folgen im September 2016.

Hinsichtlich der Frage, was dazu beiträgt, die Beteiligung von Kindern nachhaltig zu verankern, lassen sich erste Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

- a. Partizipation als Prozess- und Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, bedeutet eine Bildungsherausforderung für die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen.
- b. Dieser Bildungsprozess benötigt einen Beschluss der Leitungsebene, Zeit, um den Prozess zu reflektieren und gegebenenfalls zu korrigieren, die kontinuierliche Begleitung der Koordinatorin sowie Mitbestimmungsrechte der Teams.
- c. Die Rolle der Leitung entwickelt sich hin zu einer Prozessbegleiterin und Moderatorin. Gleichzeitig setzt sie die Eckpfeiler für einen verlässlichen inhaltlichen und organisatorischen Rahmen.

Die Implementierung von Beteiligung benötigt demnach sowohl einen bottom-up - Verlauf der Ausgestaltung in den Teams als auch einen zentralen top-down Prozess hinsichtlich der Entscheidung für Partizipation und der Sicherstellung kontinuierlicher Begleitung.

5.2 Forschungsprojekt „Aneignung von Demokratie durch die Einführung von Verfassungen in Kindertageseinrichtungen“ (2013 bis 2016)

Von Februar 2013 bis Februar 2016 wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker (Universität Hamburg) das Forschungsprojekt „Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen“ (DeiKi) durchgeführt. Konzeptioneller Bezugspunkt war der Handlungsansatz des Instituts für Partizipation und Bildung, Kiel, im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“, wonach bereits Kleinkindern durch die Einführung von Kita-Verfassungen Erfahrungen mit demokratischer Partizipation ermöglicht werden. In den satzungähnlichen Kita-Verfassungen sind Beteiligungsverfahren, -gremien und -rechte nieder- und festgeschrieben. Dieser Ansatz ist seit 2001 stark durch das Land Schleswig-Holstein gefördert worden und hat inzwischen bundesweit herausragende Bedeutung erlangt. In den vergangenen zehn Jahren sind bundesweit, aber vor allem in Schleswig-Holstein, mehr als 100 Kita-Verfassungen entstanden (Anlage 3: Verfassung der AWO-Kita Osterrönfeld als Beispiel). Das Forschungsprojekt wurde finanziell gefördert durch die Aktion Mensch sowie mit einem kleinen Anteil über die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“.

Ziel des Projekts war es, zu prüfen, wie auf der Basis des Konzeptes „Die Kinderstube der Demokratie“ Demokratiebildung mit Kindern in Kindertageseinrichtungen gelingt, ob und wie also die Ansprüche in der Praxis wirksam werden. In einem Zeitraum von drei Jahren wurden dazu aufeinanderfolgend sechs Kindertageseinrichtungen beforscht, die das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ umsetzen. Voraussetzung für die Teilnahme am Forschungsprojekt war, dass die Einrichtungen

- seit mindestens zwei Jahren eine Verfassung eingeführt haben,
- die Gremien, Verfahren und Rechte für die demokratische Praxis festlegt waren und
- die jeweilige Kita mindestens über drei Gruppen (circa 60 Kinder) verfügt.

Am Projekt beteiligt waren schließlich drei Einrichtungen in Schleswig-Holstein und je eine Kita in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Die Hauptfrage des Forschungsprojektes lautete: „Wie wird demokratische Partizipation von den Beteiligten (besonders den Kindern) hergestellt? (differenziert nach Strukturen, Interaktionsformen und Grenzen der Partizipation);
Forschungsfrage 2: „Können Kinder deliberative Demokratie⁷?“,
Forschungsfrage 3: „Wie zufrieden sind die Kinder mit der demokratischen Praxis?“

Die Forschung identifizierte vier Typen von Demokratiepraxis in den untersuchten Kindertageseinrichtungen:

1. Formelle Mehrheitsdemokratie (also durch Kita-Verfassungen geregelte Rechte und Verfahren der Mitentscheidung und Mitverantwortung und deren praktische Umsetzung).
2. Non-formelle Mehrheitsdemokratie (nach demokratischen Verfahren verlaufende Entscheidungen in kleineren Untergruppen, die nicht in der Verfassung geregelt sind).
3. Informelle Konsensdemokratie (Entscheidungen zwischen Erwachsenen und Kindern auf der Basis von Dialog und Respekt in Alltagssituationen der Kita).
4. Expertendemokratie (Entscheidungen ausschließlich der Fachkräfte auf Basis gemeinsamer Diskussionen im Team).

Das Recht der Kinder auf formelle Mitbestimmung besteht mit Blick auf alle sechs beforschten Kitas in folgenden Bereichen:

- Delegiertenwahl (aktives und passives Wahlrecht, teilweise altersdifferenziert),
- Planung von Festen, Ausflügen und Projekten,
- Gestaltung von Räumen sowie Frühstück und Mittagessen,
- Mitbestimmung bei Einführung von Regeln und
- Beschließung über Anschaffungen im Bereich „pädagogischer Bedarf“.

Formelle demokratische Beteiligung bezieht sich auch auf Personaleinstellungen, wenn Kinder mit eigenem Stimmrecht an der Ausschreibung, Anhörung und Entscheidung beteiligt sind.

Die untersuchten Kitas weisen – neben dem Gremium der Vollversammlung – jeweils ein repräsentatives Kitaparlament auf, durch das – über das Delegiertenprinzip – alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung demokratisch vertreten sind. Daneben gibt es in allen sechs Kitas Basisgremien in der Form von Gruppenkonferenzen.

Das Recht auf Selbstbestimmung wird den Kindern in den folgenden Bereichen zugesprochen: persönliche Tagesgestaltung, Essen, Mitgliedschaft in einer Stammgruppe, Kleidung und Schlafen.

⁷ Mit dem Bild einer Waage (lat. „libra“) lässt sich die Idee der deliberativen Demokratie erläutern. Wesentlich ist nicht nur die letztliche Abstimmung über unterschiedliche Vorschläge, sondern die Qualität der Prozesse der Erarbeitung: sind alle einbezogen worden und gab es einen offenen Austausch und Aushandlung, so dass sich letztlich das beste Argument durchsetzen konnte?

In allen Verfassungen sind neben Möglichkeiten immer auch Grenzen der Beteiligung festgelegt worden. Diese liegen in Bereichen, in denen keine Betroffenheit der Kinder anzunehmen ist, die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Fachkräfte überwiegt bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Kinder geschützt werden soll, pädagogische Interessen dominieren, es um die Vermittlung von Werten, Tugenden und Traditionen geht oder Trägerinteressen überwiegen.

Bei der Frage, ob Kinder „Demokratie können“, wurde nicht untersucht, welche Kompetenzen Kinder haben oder entwickeln müssen, um Demokratie zu praktizieren. Vielmehr wurde untersucht, in welcher Form Kinder in den Strukturen der nach dem Kinderstuben-Konzept mit einer Kita-Verfassung arbeitenden Kindertageseinrichtungen „Demokratie schon konkret machen“, orientiert an den Fähigkeitsebenen kognitives Wissen, praktisches Können und moralische Einstellungen. Ihre Demokratiefähigkeiten wurden also aus der Untersuchung ihrer Demokratiepraxis abgeleitet.

Hinsichtlich des kognitiven Wissens wurde festgestellt, dass die Elementarkinder die in den Verfassungen verwendeten Begriffe wie „Delegierte“, „Mehrheit“ oder „Kitaparlament“ kennen und auch richtig anwenden.

Die jüngeren Kinder hingegen benutzen die Fachbegriffe nicht und können sie auf Nachfrage hin auch nicht einordnen.

Aber alle Kinder können allerdings die Funktion von Gremien mit eigenen Worten umschreiben. Sie wissen zum Beispiel, wann und wo sich die Gremien treffen, wer Delegierte / Delegierter ist und wie man abstimmen kann. Darüber hinaus kennen sie ihre Rechte, wenn die Verfassungsinhalte durch die pädagogischen Fachkräfte transparent gemacht werden. In allen Einrichtungen können die Kinder die dort herrschenden Regeln wiedergeben. Die Kinder wissen, welche Kompetenzen die Delegierten für ihr Amt benötigen und können dieses Wissen reproduzieren.

Neben dem Beschreibungswissen zeigen die Kinder ein hohes Maß an praktischem Handlungswissen in Bezug auf die Durchführung von demokratischen Prozessen (Beratungs- sowie Entscheidungs- und Umsetzungsphase). So können sie unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte, die die Gremiensitzungen moderieren: Ideen einbringen, diskutieren, sich eine Meinung bilden, sich entscheiden und schließlich mittels kindgerechter Methoden (Muggelsteine, Hand-Heben, Klebepunkte, Bilder, Fotos, Zeichnungen etc.) abstimmen.

Beim Wählen benötigen lediglich die jüngeren Kinder (unter 3 bis 4 Jahren) Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte. Auch die symbolgeleitete Protokollführung können die Kinder praktizieren und mit Hilfe der Fachkräfte die Berichterstattung in den Gruppenkonferenzen übernehmen.

Neben zeitlichen Rahmenbedingungen sowie Methoden der Anleitung beeinflusst das individuelle Interesse die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung von Kindern: Die Kinder beteiligen sich, wenn es um Handlungsbereiche geht, von denen sie sich auch betroffen fühlen.

Moralische Bewertungen zur Demokratie äußern die Kinder nicht ausdrücklich. Dennoch zeigen das Handeln und die Äußerungen der Kinder im Rahmen der Untersuchung auf, dass Kinder formell-demokratische Beteiligung positiv würdigen. Sie sind engagiert dabei und praktizieren Demokratie mit Durchhaltekraft und Spaß. Sie finden es ungerecht, wenn sie nicht mitbestimmen dürfen, und versuchen, Demokratie auch zu Hause in der Familie zu praktizieren.

Zur Frage der Zufriedenheit der Kinder mit der gegebenen demokratischen Praxis wurde zum einen untersucht, ob und ggf. wie die Kinder im Rahmen von Beratungs- und Bildungsprozessen engagiert mitreden. Weiterhin stellten sich die Fragen, inwiefern die Kinder mithandeln -sich also an Entscheidungsprozessen beteiligen- und inwieweit sie Demokratie mitverantworten. Mitverantwortung meint in diesem Fall, ob sie sich zum Beispiel engagiert an der praktischen Ausführung von Demokratie beteiligen, indem sie ein Ehrenamt auf eine gewisse Dauer übernehmen oder kurzzeitig bzw. projektorientiert freiwillig engagieren. Die Ergebnisse zeigen, dass die Kinder sich beim Mit-Reden vor allem dann engagieren, wenn sie ihre ganz persönlichen Bedürfnisse zur Geltung bringen oder eigene Interessen bekunden können. Unter dieser Bedingung bringen sie ihre vielen Ideen zur Gestaltung des Alltags selbstbewusst mit ein. Eine pädagogische formale - aber nicht inhaltliche - Anleitung und zeitliche Befristung der Beratungs- und Bildungsprozesse erweist sich nach den Forschungsergebnissen allerdings als zentral.

Einsatzbereitschaft zeigen die Kinder auch auf der Ebene des Mit-Verantwortens von Demokratie. Sie übernehmen kurzfristige oder projektorientierte Tätigkeiten und sind außerdem stolz darauf, langfristige Aufgaben wie das Amt einer Delegierten /eines Delegierten ausüben zu können. Das im Rahmen der Untersuchung festgestellte hohe Engagement lässt eine grundsätzliche Zufriedenheit mit der demokratischen Praxis erkennen.

Bei der Frage nach Gelingensbedingungen demokratischer Partizipation in Kitas zeigt sich, dass das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ die Fachkräfte befähigt, eine durch sie selbst bestimmte formale demokratische Struktur und deren alltägliche Anwendung in den Einrichtungen umzusetzen. Das Konzept sieht vor, dass die Fachkräfte für ihre Rahmenbedingungen und pädagogischen Orientierungen Operationalisierungen von Demokratiebildung in ihrer Kita selbst vornehmen.

Insofern gibt es kein universelles Patentrezept für Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen (das wäre ja dann auch eher nicht demokratisch);dennoch können bestimmte grundsätzliche Gelingensbedingungen auf andere Einrichtungen übertragen werden:

Professionelle Rahmenbedingungen (Zeit/Personal), Kommunikation im Team, Organisation der Gremienarbeit, Kenntnis und Anwendung von demokratischen Verfahren und Methoden, Umgang mit den Rechten /der Verfassung, partizipative bzw. dialogische Grundhaltung der Fachkräfte und Partizipationsmöglichkeiten des Fachkräfte-Teams und der Eltern.

Insgesamt belegen die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen“, dass bereits Kinder in Kindertageseinrichtungen gekonnt und engagiert Demokratie praktizieren, wenn sie die Möglichkeit zum Mit-Reden, Mit-Handeln und Mit-Verantworten erhalten. Das Projekt bestätigt zudem, dass das mit Hilfe des Landes Schleswig-Holstein entwickelte Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ dazu geeignet ist, bei Fachkräften und Kindern weit reichende demokratische Bildungsprozesse anzustoßen. Damit stellt es auch eine wichtige Orientierung für die Gestaltung von Teilnahmeverfahren dar, die der § 45 SGB VIII für die Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen verlangt.

Eine ausführliche Darstellung des Forschungsprojektes, der Verfahren und Ergebnisse erscheint Ende des Jahres in Buchform⁸.

5.3 Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen entwickeln

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1.1.2012 muss der Träger einer Einrichtung, „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden“ (§ 45 (1) SGB VIII), konzeptionell nachweisen, wie er Beteiligung und Beschwerdeverfahren für die betreuten Kinder und Jugendlichen umsetzt. Neben Heimeinrichtungen richten sich diese Anforderungen vor allem an Kindertageseinrichtungen.

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Auszug)

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis [...]

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt [...]

Die Einführung von Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist eine der anspruchsvollsten Anforderungen an pädagogische Fachkräfte. Sie basiert auf Beteiligung der Kinder und damit auf einer demokratischen Gestaltung der Kindertageseinrichtung. Wenn dort die Kinder mit den pädagogischen Fachkräften im Rahmen eindeutig geklärter Rechte, in verlässlichen Gremien und angemessen gestalteten Verfahren gemeinsam über die sie betreffenden Angelegenheiten entscheiden, werden Kindertageseinrichtungen insgesamt als demokratischer Ort erlebt, der Kindern ermöglicht, ihr Beschwerderecht wahrzunehmen.

⁸ Richter, Elisabeth/Lehmann, Teresa/Sturzenhecker, Benedikt (2016): So machen Kitas Demokratiebildung. Empirische Erkenntnisse zur Umsetzung des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“. Beltz Juventa, Weinheim.

Die umfänglichste strukturelle Verankerung von Beteiligung in Kindertageseinrichtungen wird in Deutschland im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“⁹ beschrieben. Dieses Konzept ermöglicht Kita-Teams in einer „Verfassungsgebenden Versammlung“ eine „Kita-Verfassung“ zu erarbeiten, in der die grundlegenden Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder sowie die Gremien und Verfahren, mittels derer sie diese Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrnehmen können, eindeutig geklärt sind.

Im Rahmen des Kinderstuben-Konzeptes und in zahlreichen Fort- und Weiterbildungen (unter anderem im Oktober 2013 und Januar 2014 mit zahlreichen Kita-MultiplikatorInnen in Vorbereitung auf das unter 5.2 dargestellte Projekt) hat das Institut für Partizipation und Bildung in Kiel auf der Grundlage von acht Leitfragen (Anlage 4) Beschwerdeverfahren für Kinder konzipiert sowie Qualitätsstandards für diese entwickelt¹⁰ (Anlage 4). Danach eröffnen strukturell verankerte und pädagogisch gestaltete Beschwerdeverfahren Kindern einerseits Beschwerderechte über vielfältige Aspekte des Kita-Alltags, andererseits aber auch über das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte selbst.

Das Ziel des neugefassten § 45 SGB VIII, Kinderschutz in Institutionen zu gewährleisten, kann nur erreicht werden, wenn es den Fachkräfte-Teams auch gelingt, Kindern zu ermöglichen, das Verhalten der Fachkräfte selbst zum Gegenstand möglicher Beschwerden zu machen. Sich beschweren zu dürfen, ist allerdings nicht gleichbedeutend damit, in jedem Fall Recht zu bekommen. Im Anschluss an die Beschwerde gilt es, im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob die Beschwerde verworfen (zum Beispiel weil keine Beschwerde vorliegt) oder zurückgewiesen (zum Beispiel weil die Machtausübung gerechtfertigt war und verhältnismäßig ausgeübt wurde) oder ob der Beschwerde abgeholfen werden soll. Das Recht, sich zu beschweren, ist den Kindern jedoch in jedem Fall unbenommen.

Wie bringen Kinder jedoch Beschwerden zum Ausdruck? Selbst ältere Kinder in Kindertageseinrichtungen äußern ihr Missfallen nur selten verbal differenziert. Kinder zeigen ihr Unwohlsein oft als Unmut, Verstimmung oder Irritation, durch Rückzug, Ausweichen oder Zerstören von Dingen.

Damit aus den vielfältigen Äußerungen Beschwerden werden, die es zu bearbeiten gilt, ist es zunächst erforderlich, dass die pädagogischen Fachkräfte die Äußerungen als Beschwerde über einen bedrückenden Zustand interpretieren. Letzteres ist allerdings oftmals gar nicht so einfach. Die schleswig-holsteinischen Kita-Partizipations-Fachkräfte und in der Fortbildung von Kita-Teams tätigen Michael Regner und Franziska Schubert-Suffrian drücken es so aus, dass viele Beschwerden von den Fachkräften erst „ausgepackt“ werden müssten¹¹. Ein Beschwerdeverfahren für Kinder in

⁹ Hansen, Knauer, Sturzenhecker; Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Verlag Das Netz (2011)

¹⁰ Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard (2016): Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII. In: Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim: Beltz Juventa (i. E.).

¹¹ Schubert-Suffrian, Franziska / Regner, Michael: Beschwerdeverfahren für Kinder. kindergarten heute-praxis kompakt, Verlag Herder, Freiburg 2014

Kindertageseinrichtungen beginnt daher bereits mit der feinfühligem Wahrnehmung und Interpretation der Beschwerden durch die pädagogischen Fachkräfte.

Hinsichtlich der Anregung von Beschwerden ist zu beachten, dass Kinder erst lernen müssen, sich zu beschweren, das heißt, ihr Unwohlsein zunehmend eindeutiger zu benennen, zu adressieren und gegebenenfalls nachdrücklich Abhilfe einzufordern. Pädagogische Fachkräfte sind dabei gefordert, diesen Bildungsprozess angemessen zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind darüber hinaus gefordert, Beschwerden von Kindern über die Fachkräfte selbst gezielt herauszufordern, damit Kinder lernen, dass sie sich auch über Erwachsene beschweren dürfen. Bei der Etablierung von Beschwerdeverfahren ist darauf zu achten, dass Kindern verschiedene Beschwerdestellen angeboten werden, die ausdrücklich auch Beschwerden über pädagogische Fachkräfte entgegennehmen.

Neben ggf. bereits vorhandenen Beteiligungsgremien wie Kinderversammlungen oder Kinderräten gilt es, Beschwerdegremien wie Kindersprechstunden bei der Leitung oder bei wechselnden Fachkräften anzubieten. In der Verfassung der AWO-Kita Bovenau¹² ist dies wie folgt geregelt:

Auszug § 8 Konfliktbearbeitung- Kindersprechstunde

(2) 14 tagig findet die Kindersprechstunde im Buro der Leitung statt. Im Hort steht fur die Beschwerden der Kinder ein Briefkasten, der in regelmaigen Abstanden geleert wird, bereit.

(3) Wahrend der Kindersprechstunde empfangt die KiTa- Leitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wunsche auern oder Beschwerden vorbringen wollen.

Auszug § 20 Personal und Personalentscheidungen

(5) Die padagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, den Kindern die Moglichkeit zu eroffnen, Beschwerden uber Mitarbeiter/-innen offentlich zu auern und anschlieend diese Beschwerde im KiTa- Parlament, in den Gruppenkonferenzen und/ oder in der Kindersprechstunde zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Losungsideen und Konsequenzen zu beschlieen oder aber auch zu wunschen, dass diese Beschwerden an die Teamsitzung der padagogischen Mitarbeiter/-innen abgegeben werden. Danach sind die padagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichtet, den Kindern eine Ruckmeldung und Begrundung uber das/ die Ergebnis/-se mitzuteilen.

Eine wichtige Beschwerdestelle fur Kinder sind auch deren Eltern. Padagogische Fachkrafte sollen daher auch Eltern ermuntern, Beschwerden ihrer Kinder uber die Kindertageseinrichtung an diese weiterzuleiten. Gleichzeitig sind die Fachkrafte gefordert, den Kindern deutlich zu machen, dass sie sich gegebenenfalls auch bei ihren Eltern uber die Kindertageseinrichtung zu beschweren konnen. Padagogische Fachkrafte mussen zudem darauf achten, in der Kindertageseinrichtung geauerte Beschwerden von Kindern - insbesondere solche uber padagogische Fachkrafte - in einem „offentlichen Rahmen“ zu behandeln, um zu verhindern, dass diese „im Geheimen“ abgehandelt werden. Dazu kann es notwendig sein, dass Fachkrafte sich in

¹² Die Verfassung der AWO-Kita Rappelkiste in Bovenau ist im Mai 2012 in Kraft getreten. Im Oktober 2014 hat das Team der Kita Erganzungen aufgrund des § 45 SGB VIII und des § 8b SGB VIII verabschiedet.

Interaktionen zwischen Kindern und anderen Fachkräften einmischen. Dazu bedarf es auch einer Haltung der Fachkräfte, Beschwerden nicht als „Petzen“ zu diffamieren.

Hinsichtlich der Aufnahme und Dokumentation einer Beschwerde ist zu beachten, dass diese immer dann formlos erfolgen kann, wenn es der pädagogischen Fachkraft, welche die Beschwerde entgegennimmt, gelingt, die Beschwerde wahrzunehmen und unmittelbar so zu bearbeiten, dass das Beschwerde führende Kind mit der jeweiligen Lösung einverstanden ist. Wenn hingegen eine Beschwerde nicht unmittelbar bearbeitet werden kann, sollte ein „förmliches“ Beschwerdeverfahren eröffnet werden. Kennzeichnend für solch ein förmliches Verfahren ist, dass es eine verbindliche Form gibt, zum Beispiel ein Beschwerdeprotokoll. Dies gilt es hierbei so zu visualisieren und zu verwahren, dass es allen Beteiligten verständlich und zugänglich ist. Gleiches gilt für die Dokumentation des gesamten Beschwerdeverfahrens.

Damit Kinder in Kindertageseinrichtungen bezüglich der jeweiligen Entscheidung, wie mit ihren Beschwerden umgegangen werden soll, nicht einer gewissen Willkür der Fachkräfte ausgeliefert sind, müssen die Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder in der Einrichtung eindeutig geklärt sein, und die Kinder müssen wissen, über welche Rechte sie verfügen.

Wenn in einem Rechtekatalog, zum Beispiel in einer Kita-Verfassung, eindeutig geklärt ist, worüber die Kinder in der Einrichtung selbst- oder mitbestimmen dürfen und welche Entscheidungen den Fachkräften vorbehalten sind, entsteht für die Kinder eine gewisse Handlungssicherheit. Wenn in der Kita-Verfassung zudem geklärt ist, in welchen Gremien und mittels welcher Verfahren die Kinder ihre Rechte wahrnehmen dürfen, werden viele Probleme, die im Alltag entstehen, ohnehin schon in den demokratischen Gremien bearbeitet und gelöst.

Wenn es in einer Kindertageseinrichtung eine durch eine Kita-Verfassung strukturierte und lebendige Partizipationspraxis gibt, wird man Beschwerden danach unterscheiden können, ob sie die Gemeinschaft betreffen und deshalb in den demokratischen Gremien bearbeitet werden können oder ob sie die Interaktion zwischen einzelnen Kindern und Fachkräften betreffen und deshalb in einem gesonderten Beschwerdeverfahren thematisiert werden müssen.

Um Beteiligung und Beschwerden von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, bedarf es über eine strukturelle Verankerung von Rechten, Gremien und Verfahren hinaus immer auch einer respektvollen Gestaltung der Interaktionen mit den Kindern. Beschwerden der Kinder sind mit aller Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegenzunehmen. Das gilt besonders, wenn Beschwerden nicht rational und sprachlich klar vorgebracht, sondern zunächst als Unmut, Verstimmung oder Irritation geäußert werden. Solche Äußerungen bedürfen des Dialogs, um gemeinsam herauszufinden, um was es dem Kind genau geht. Zudem gilt es, Beschwerden von Kindern möglichst zeitnah zu bearbeiten und den gesamten Beschwerdeprozess für die Kinder transparent zu gestalten.

Beschwerdeverfahren für Kinder in der Kindertageseinrichtung basieren in hohem Maße auf dem Vertrauen der pädagogischen Fachkräfte auf einen demokratischen

und gerechten Umgang mit Beschwerden - auch und gerade im Falle von Beschwerden über die Fachkräfte selbst. Daher bedarf es eines geklärten Verfahrens, wie mit Beschwerden von Kindern über Fachkräfte umgegangen wird, und einer Klärung, welche Rechte die Fachkräfte selbst in diesem Verfahren haben. Denn nicht nur die Kinder, sondern auch die pädagogischen Fachkräfte, über die Kinder sich beschweren, haben ein Recht auf Schutz und eine Unschuldsvermutung.

Daher haben zahlreiche Fachkräfte-Teams vereinbart, dass zum Schutz der Fachkräfte einzelne Beschwerden nicht gemeinsam mit den Kindern, sondern in ihrer Dienstversammlung verhandelt werden. Auch dort ist eine öffentliche Verhandlung gesichert. Damit verbunden ist allerdings die Verpflichtung, zumindest das Beschwerde führende Kind im Anschluss über das Ergebnis der Verhandlungen unter Angabe von Begründungen zu informieren. Hilfreich kann es für Fachkräfte sein, Partizipation und Beschwerden zu einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt in ihren Dienstbesprechungen zu machen.

5.4 Berücksichtigung des Beteiligungsgebotes in der Jugendhilfe in Ausbildung und Lehre

Bereits im Beschluss der Jugendministerkonferenz „Partizipation“ vom Mai 2003¹³ wird die Notwendigkeit betont, sich unter anderem für geeignete Qualifizierungsangebote in der Aus- und Fortbildung unterschiedlicher Berufssparten als Maßnahme zur Stärkung der Qualität von Beteiligungsprozessen einzusetzen.

Tatsächlich ist aber in den vergangenen 13 Jahren wenig passiert, die Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte zum Thema „Kinder- und Jugendbeteiligung“ im Rahmen der Ausbildung abzusichern. Auch in Schleswig-Holstein sind die Bemühungen, Beteiligungskompetenzen als integralen Bestandteil von Ausbildungs- und Studieninhalten zu definieren, aber auch zu vermitteln, bisher nicht ausreichend erfolgreich gewesen. So konnten die im letzten Landtagsbericht aufgeführten, bundesweit einzigartigen Kooperationen mit der Universität Flensburg in der Lehrkräfteausbildung (Sommersemester 2004 bis Sommersemester 2009) und mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in der Ausbildung der Verwaltungskräfte (Frühjahr 2007 bis Frühjahr 2009) zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung nicht aufrecht erhalten werden. Es wird daher künftig eine ganz entscheidende Frage für die Weiterentwicklung der Beteiligung in den Einrichtungen der Jugendhilfe, in Kommune und Schule sein, wie es gelingt, die Qualifizierung der Fachkräfte bereits in die Ausbildung und in das Studium zu integrieren.

5.4.1 Berücksichtigung des Beteiligungsgebotes in der Fachschulausbildung

Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist ein bedeutsames Arbeitsfeld der Erzieherinnen und Erzieher. Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen gewinnen die Kindertageseinrichtungen als eigenständiger Lebensraum für Kinder und als Teil des öffentlichen Bildungswesens weiter an Bedeutung. Die hier tätigen Fachkräfte haben sich den Bedürfnissen und Themen der Kinder zu stellen, um Rahmenbedingungen für Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu gestal-

¹³ Jugendministerkonferenz am 22./ 23. Mai 2003 in Ludwigsburg, TOP 6: „Partizipation – Politik mit Kindern und Jugendlichen“

ten. Vor diesem Hintergrund wurde der Lehrplan für Erzieherinnen und Erzieher im Jahr 2013 geändert.

Im Sinne der doppelten Vermittlungspraxis sind partizipative Elemente sowohl in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, als auch in der Arbeit in Kindertagesstätten und anderen Arbeitsbereichen dieser Berufsgruppe fundamental.

Der neue Lehrplan definiert das Ziel der Ausbildung wie folgt:

„Die generalistische Ausbildung befähigt zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit als Fachkraft in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und zu sozialpädagogischen Tätigkeiten in der Schule. Darüber hinaus qualifiziert sie für die pädagogische Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

In Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen Erzieherinnen und Erzieher die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne. Ihr Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und an gesellschaftlichen Anforderungen. Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der inklusiven Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Sie arbeiten mit dem Unterstützungssystem der Fachberatung der Träger zusammen. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Ressourcen und Belastungen wird in die Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen.

Darüber hinaus befähigt die Ausbildung Erzieherinnen und Erzieher dazu, sich in ihrer Profession weiterzuentwickeln, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten sowie an gesellschaftlichen Veränderungen gestaltend mitzuwirken.

Integraler Bestandteil der Fachschulausbildung ist, basierend auf dem Erwerb der unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen, die Entwicklung einer beruflichen Identität, die neben fachlichen und inhaltlichen Aspekten auch biografische und persönliche Merkmale und andere Kompetenzen zur Berufsbewältigung integriert.

Durch den gesellschaftlichen Wandel erlangt die Partizipation unter anderen Querschnittsaufgaben in der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte - unabhängig von der Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern - besondere Bedeutung im Sinne der Vermittlung einer Haltung, die auf eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des öffentlichen Lebens abzielt, mit dem Ziel einer demokratischen Teilhabe an der Gesellschaft.

Der Lehrplan für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist kompetenzorientiert. Er beschreibt die zu entwickelnde erweiterte berufliche Handlungskompetenz als Einheit von Wissen und Können, die in einem handlungs- und entwicklungsorientier-

ten Lernprozess in Verbindung mit reflektierten berufspraktischen Erfahrungen erworben wird.

Er orientiert sich an einem Verständnis von Bildung als individuellem und sozialem Prozess. Selbstbildung geschieht danach im sozialen Kontext. Kinder verfügen von Anfang an über ein vielfältiges Lern- und Entwicklungspotenzial. Die soziale Interaktion ist für Bildung und Entwicklung von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat die partizipativ verstandene Beziehung zwischen Lehrendem und Lernendem in gemeinsamer Verantwortung für das Ausbildungsziel einen besonderen Stellenwert.

Schülerinnen und Schüler müssen sich mit zentralen personalen Entwicklungsaufgaben konstruktiv auseinandersetzen, um sozialpädagogische Handlungskompetenz zu erwerben. Der Aufbau vollzieht sich in einem fachlichen und persönlichen Lern- und Entwicklungsprozess, in dessen Verlauf aus Schülerinnen und Schülern der Fachschule Erzieherinnen und Erzieher werden. Persönlichkeitsentwicklung als Orientierungsprinzip der Ausbildung rückt die personalen Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler/Studierenden im Kontext ihrer beruflichen Sozialisation in den Mittelpunkt der Didaktik.

Bedeutsames Element handlungsorientierten Unterrichts ist die partizipative Orientierung an den Lernenden: zunehmende Steuerung des Lernprozesses durch die Lernenden, Beteiligung an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Selbststeuerung und Zurücknahme der Fremdsteuerung.

Weitere partizipative Elemente finden sich auch in dem Ansatz von Metakommunikation und -kognition:

Lernen, das eigene Handeln zu thematisieren, kognitiv nachzuvollziehen und das Lernen in Gruppen zum Gegenstand der Reflexion und Beurteilung im Team zu machen.

In Umsetzung der Lehrpläne können Kindertageseinrichtungen damit eine „Kinderstube der Demokratie“ sein - wenn es den pädagogischen Fachkräften gelingt, Beteiligung im Alltag der Einrichtungen zu verankern und zu leben. Die pädagogischen Fachkräfte sind aufgrund der oben geschilderten Grundsätze und der neu entwickelten Konzeption ihrer Ausbildung bereit und in der Lage, Entscheidungen mit den Kindern zu teilen und jedes einzelne Kind dabei unterstützen, seine Rechte wahrzunehmen. So können sich Kindertageseinrichtungen zu demokratischen Bildungsorte entwickeln.

Die Zusammenarbeit der ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen mit den Fachschulen und Berufsfachschulen für Sozialpädagogik wird darüber hinaus weiter vertieft.

Außerdem ist die Zusammenarbeit der Fachschulen mit der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und dem Institut für Partizipation und Bildung in der Fortbildung von Lehrkräften an sozialpädagogischen Fachschulen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) weiter zu intensivieren.

5.4.2 Berücksichtigung des Beteiligungsgebotes in der Hochschulausbildung

5.4.2.1 Fachhochschule Kiel

Das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe ist in Forschung und Entwicklung sowie der Lehre des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit sehr präsent. Die Fachhochschule Kiel hat verschiedene Forschungsprojekte zur Beteiligung angestoßen und durchgeführt, Modellprojekte im Bereich Partizipation in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe begleitet und verankert Beteiligung auch als zentrales Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Modulen der Lehre. Des Weiteren hat sich das Thema Partizipation im Bereich der Hochschulweiterbildung etabliert. So ist die Hochschule an den Zertifizierungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen und in der Heimerziehung beteiligt, man organisiert und beteiligt sich an Tagungen und der Erstellung von Publikationen. In Kooperation mit dem Institut für Partizipation und Bildung e.V. wurden Konzepte für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe konzeptioniert und weiterentwickelt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. In den letzten Jahren wurden insbesondere auch Verfahren und Modelle zur Einführung von Beschwerdeverfahren (§ 45 SGB VIII) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.

Im Folgenden zeigt eine Übersicht die Vorhaben in den einzelnen Bereichen.

Bereich Forschung:

- Forschungsprojekt „Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen für Bildung in der Demokratie“ (Kooperationsvorhaben der Fachhochschule Kiel mit der Katholischen Hochschule Eichstätt-Ingolstadt). Das Projekt wurde von Januar 2012 bis Juni 2014 von Prof. Dr. Raingard Knauer, Johanna Bleckmann, Elena Grieper und Imke Nissen (FH-Kiel) und Prof. Dr. Ulrich Bartosch, Christiane Bartosch und Agnieszka Maluga (Eichstätt) im Rahmen des Programms „Ausweitung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als eines von 29 Forschungsprojekten durchgeführt. Ziel war die Generierung von Wissen über die notwendigen Befähigungen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung von Demokratiebildung der Kinder. Darüber hinaus ging es um die Frage, wie pädagogische Fachkräfte diese Befähigungen in der beruflichen Ausbildung erwerben können.
- Konzipierung und Begleitung des Modellprojekts „Demokratie in der Heimerziehung“ in Kooperation mit dem Land Schleswig-Holstein und dem Institut für Partizipation und Bildung e.V. (IPB Kiel). Das Projekt wurde durchgeführt von 2011 bis 2013 durch Prof. Dr. Raingard Knauer, Dr. Kathrin Aghamiri (FH-Kiel), Dr. Remi Stork (Diakonie Rheinland-Westphalen-Lippe, Münster), Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker (Universität Hamburg) und Rüdiger Hansen (Institut für Partizipation und Bildung e.V.).

- „Evaluation der Bildungsleitlinien für Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ von 2012 bis 2013 durch Prof. Dr. B. Sturzenhecker (Universität Hamburg), Prof. Dr. Raingard Knauer (FH-Kiel) und Prof. Dr. Rainer Dollase (Universität Bielefeld).
- Dissertation „Das Sozialpädagogische als Spektakel. Eine Fallstudie sozialpädagogischer Gruppenarbeit in der Grundschule“ von Dr. Kathrin Aghamiri Das Vorhaben wurde Anfang 2016 abgeschlossen. Frau Aghamiri ist Lehrkraft für besondere Aufgaben an der FH-Kiel. Die Dissertation wurde an der Universität Hamburg durch Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker betreut.
- Dissertationsprojekt „Verfassungsidealität und Verfassungsrealität – Die Aneignung von Demokratie in der Kita“ von Yvonne Rehmann; Universität Hamburg / Fachhochschule Kiel (seit 2012). Betreuung durch Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker (Universität Hamburg) und Prof. Dr. Raingard Knauer.
- Laufendes Evaluationsforschungsprojekt „Förderung der nachhaltigen Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ 2016-2017 (Dr. Kathrin Aghamiri und Prof. Dr. Raingard Knauer). Dieses Projekt untersucht am Beispiel des trägerübergreifenden Modellprojekts „Förderung der nachhaltigen Implementierung von Partizipation in Kitas in Schleswig-Holstein“ durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH, welche Faktoren es zu berücksichtigen gilt, wenn Partizipation von Kindern als leitendes Qualitätsmerkmal in einem großen Kita-Träger implementiert wird.

Bereich Modulverankerung / Lehre:

Partizipation und Demokratiebildung von Kindern und Jugendlichen ist in der Lehre des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit an verschiedenen Stellen verankert:

- Im Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ (Bachelor) ist die Veranstaltung Partizipation und Demokratiebildung eine Pflichtveranstaltung im Rahmen von Modul 5 (Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Familien).
- Darüber hinaus beschäftigen sich aktuell zwei von vier Forschungswerkstätten mit dem Thema Demokratieaneignung und Partizipation. Hier bearbeiten die Studierenden über drei Semester ein selbst gewähltes Forschungsthema aus dem Bereich Partizipation, Demokratieaneignung und Bildung.
- Im Studiengang „Soziale Arbeit“ ist Partizipation im Schwerpunkt Erziehung und Bildung eine Wahlpflichtveranstaltung.
- In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Abschlussarbeiten sowohl in den Bachelor-Studiengängen als auch im Master-Studium zum Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geschrieben.

Bereich Fort- und Weiterbildung:

Lehrende des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit waren an zahlreichen Fort- und Weiterbildungen beteiligt:

- Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokra-

tie“. Zweite Ausbildungsreihe 2011-2012, in Kooperation mit dem Institut für Partizipation und Bildung e.V. und dem Land Schleswig-Holstein (Dr. Kathrin Aghamiri, Prof. Dr. Raingard Knauer, Rüdiger Hansen).

- Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach dem Konzept „Demokratiebildung in der Heimerziehung“. Erste Ausbildungsreihe: 2011-2013; zweite Ausbildungsreihe: 2016-2017 (Leitung: Dr. Kathrin Aghamiri unter Beteiligung von Rüdiger Hansen und Prof. Dr. Raingard Knauer).
- Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Konzept Mitentscheiden und Mithandeln der Bertelsmann Stiftung (Prof. Dr. Raingard Knauer, Dr. Kathrin Aghamiri, Rüdiger Hansen).
- Akademische Weiterbildung „Pädagogische Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit zwei Modulen, in denen Partizipation in Fachberatung und Kita-Praxis thematisiert wird (Prof. Dr. Sylvia Kägi und Prof. Dr. Raingard Knauer); erste Weiterbildung 2013-2015; zweite Weiterbildung (seit 2015).

Die in Schleswig-Holstein entwickelten Konzepte zu Beteiligung und Engagementförderung von Kindern und Jugendlichen wurden landes- und bundesweit in zahlreichen Vorträgen vorgestellt und diskutiert, unter anderem im Frühjahr 2016 anlässlich des Runden Tisches Heimerziehung durch Prof. Dr. Raingard Knauer und Dr. Kathrin Aghamiri (April-September 2016).

Auch international wurden die in Schleswig-Holstein entwickelten Konzepte zur Kinder- und Jugendbeteiligung wahrgenommen. Unter anderem gab es Anfragen aus Luxemburg (Vorträge, Fortbildungen), Österreich (Fortbildungen) sowie Japan (Kooperation mit Prof. Dr. Miho Funakoshi von der Fukuoka University of Education). Zudem gab es im Berichtszeitraum zahlreiche Vorträge zur Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe. Neben den Forschungs- und Lehrschwerpunkten zum Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen bietet die Fachhochschule Kiel weiterhin ein breites und aktiv beteiligungsorientiertes Angebot für Kinder und Jugendliche an.

5.4.2.2 Europa-Universität Flensburg (EUF)

Die Europa-Universität Flensburg bietet zahlreiche Ansätze zur Weiterentwicklung der Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen:

- Die Ausrichtung an Schülerinteressen – als Baustein einer Partizipation – ist bei vielen Lern- und Ideenwerkstätten, die in der EULE (Einrichtung für Unterrichtsentwicklung, Lernkultur und Evaluation) durchgeführt werden, ein wesentliches Merkmal. Explizit werden regelmäßig Veranstaltungen zum „Philosophieren mit Kindern“ angeboten.
- In dem Bereich des Lehrstuhls der Schulpädagogik in der EUF ist „Erziehung - soziales Lernen - Demokratiepädagogik“ ein fester Bestandteil des Aufgabensbereiches.
- Im Kontext des Internationalen Workshops "Kindheit, Bildung, Ethnographie" des ZeBUSS 2016 in Kooperation mit der Professur für die Theorie der Bildung des Lehrens und Lernens (Prof. Dr. Jürgen Budde) wurde die Studie

"Everyday Childhoods: Doing ethnography with children in the family" von Dr. phil. Christos Varvantakis vorgestellt und erarbeitet. Eine Grundannahme der Studie ist, dass Praktiken und Orientierungen von Partizipation und Aktivismus nicht erst bei Jugendlichen auftauchen, sondern es einer Erklärung bedarf, wie sich diese Orientierungen und Einstellungen bereits in der Kindheit im Sinne sozialer Zusammenhänge entwickeln.

- Im Modul 3 des Bachelor (BA) Bildungswissenschaften (2015) ist die Umsetzung kooperativer und selbstgesteuerter Lernformen ein Lernziel für Studierende im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Prof. Dr. Marion Pollmanns).
- Im Modul 5 des BA Bildungswissenschaften (2015) wird sich mit ethischen Grundbegriffen, wie z.B. der Gerechtigkeit auseinandergesetzt (Prof. Dr. Anne Reichold).
- Um Modul 7 des BA Bildungswissenschaften „Heterogenität - Umgang mit Differenz“ wird sowohl ein Problembewusstsein für die Reproduktion sozialer Ungleichheit gelegt, als auch die Gestaltung von optimalen Lernsituationen für inklusive Lernsituationen thematisiert (Prof. Dr. Christine Thon und Prof. Dr. Kirsten Diehl).

Geplante Entwicklungen

Der Titel der diesjährigen Schulanfangstagung 2016, die von der EULE als Teil des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) ausgerichtet wird, lautet „Partizipation von Anfang an: Mitsprache und Mitverantwortung für das eigene Lernen anbahnen“. Die Universität versucht insofern aktiv, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Institutionen zu fördern, in denen diese Zielgruppe beheimatet ist.

Die Beschäftigung mit dem Thema Partizipation ist zudem ein fester Bestandteil der Schulpädagogik und fließt so beständig in die Gestaltung von Forschung und Lehre an der Universität ein. Im Bereich der Fortbildung ist über das ZfL Partizipation ebenfalls ein fester Bestandteil.

Es ist 2015 durch den in der Universität durch das ZfL eingerichteten „Kooperationsausschuss gemeinsame Lehrkräftebildung“ (KgL) geplant, sich stärker mit dem Thema des Ganztägigen Lernens auseinanderzusetzen. In Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung von Ganztagsangeboten ist eine partizipative Orientierung an den Interessen der Schülerinnen und Schüler notwendig. Mit der Serviceagentur Ganztägig Lernen Kontakt wurde vereinbart, sich gemeinsam längerfristig mit dem Thema auseinanderzusetzen. Geplant ist eine Vortrags- bzw. Workshopreihe in Kooperation mit dem IQSH für 2016/17.

6. Beteiligung im Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe

Alltagsbeteiligung und Beschwerdeverfahren als besondere Herausforderung des SGB VIII

Heimerziehung ist eines der Felder der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Beteiligung unbedingt notwendig aber gleichzeitig am schwierigsten umzusetzen ist. Nicht nur werden die pädagogischen Beziehungen sehr individuell und alltagsorientiert und wenig gruppenorientiert sowie methodisch gestaltet. Auch begreifen sich die Fachkräfte in diesem Feld häufig selbst als besonders ohnmächtig. Zusätzlich gibt es nicht unbeachtliche Tendenzen, die gegen eine Weiterentwicklung demokratischer Erziehungskulturen stehen:

- der Zeit- und Kostendruck führt zu einseitigen Zielorientierungen in der Hilfeplanung,
- die personelle Ausstattung vieler Gruppen lässt eine teamgestützte Gruppenpädagogik oft nur unzureichend zu,
- es fehlen oft gruppenergänzende Fachkräfte, die auf der Ebene der Gesamteinrichtung demokratische Strukturen und Verfahren entwickeln und begleiten können.

Eine angemessene Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse, die ihre Lebenswelt betreffen, ist jedoch von zentraler Bedeutung für ihre Persönlichkeitsentwicklung. Kinder und Jugendliche, deren Meinung gefragt ist und deren Ideen und Vorstellungen bei der Gestaltung ihrer Lebenswelten berücksichtigt werden, entwickeln Selbst- und Verantwortungsbewusstsein.

Die Entwicklung von geeigneten Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch verschiedene gesetzliche Grundlagen normiert. So ist in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Im § 8 SGB VIII ist die Kinder- und Jugendbeteiligung in Hilfeprozessen geregelt. Darüber hinaus sind sie gemäß § 36 SGB VIII im Hilfeplanverfahren zu beteiligen. Gerade in Bezug auf Kinder- und Jugendbeteiligung in Hilfeprozessen und konkret im Hilfeplanverfahren bedarf es weiterer umfassender konzeptioneller Bemühungen, diesen Rechtsanspruch insbesondere auch bei jüngeren Kindern angemessen umzusetzen. Zusätzlicher Anstrengungen bedarf es insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Partizipation zunehmend zum tragenden Moment der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Jugendhilfe wird.

Dies hat ganz besonders deutlich auch die Studie des Instituts für Soziale Arbeit, Münster, aufgezeigt¹⁴, wonach zu den zehn empirisch nachgewiesenen Wirkfaktoren der Hilfen zur Erziehung insbesondere folgende gehören:

- Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag,
- eine beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen sowie
- die Mitbestimmung der Fachkräfte in ihren Organisationen.

¹⁴ Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 09, ISA Planung und Entwicklung, Münster, 2009

Die Aussagen, dass positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche nur mit ihrer Beteiligung realisiert werden können, besitzt auch uneingeschränkte Gültigkeit, wenn es um die Berücksichtigung der Interessen und um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geht.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde diesem Umstand Rechnung getragen. So ist gemäß § 45 Abs.2 Satz 3 SGB VIII die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe das Vorhandensein bzw. die Einführung eines transparenten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder- und Jugendliche.

Die Einführung von Beschwerdeverfahren ist sicher eine der anspruchsvollsten Anforderungen an pädagogische Fachkräfte. Sie basiert auf Partizipation und damit auf einer demokratischen Gestaltung der Jugendhilfeeinrichtung. Strukturell verankerte und pädagogisch gestaltete Beschwerdeverfahren eröffnen Kindern und Jugendlichen einerseits Beschwerderechte über vielfältige Aspekte des Einrichtungs-Alltags, andererseits aber zwingend auch über das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte selbst.

Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung strukturell verankerter und pädagogisch gestalteter Beschwerdeverfahren haben die Kultur einer Einrichtung und die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Fachkräfte angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder und Jugendliche die vorhandenen Beschwerdeverfahren ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. Darüber hinaus kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgabe zu, neu aufgenommene Kinder und Jugendliche über die existierenden Verfahren zu informieren und Ihnen den Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Schleswig-Holstein hat mit dem Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ einen wichtigen regionalen Meilenstein zur Verankerung von Partizipation in der Heimerziehung gesetzt. Über die Ergebnisse und Erfahrungen in drei der fünf Praxisprojekte informiert dieser Bericht ebenso wie über die Weiterentwicklung des Themas in diesen Einrichtungen in den vergangenen fünf Jahren seit Projektende. Hierzu gehört exemplarisch die partizipative Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens im Fachbereich Stationäre Jugendhilfe der AWO Schleswig-Holstein gGmbH.

Auch über den seit 2012 in zweijährigem Rhythmus stattfindenden Landesjugendkongress für Kinder und Jugendliche aus der stationären Jugendhilfe informiert der Bericht. Hier kann das Thema Partizipation immer wieder neuen Schwung bekom-

men und die Jugendlichen können ihre Themen in eine größere Öffentlichkeit einbringen.

Solange erforderliche Partizipations-Kompetenzen nicht in Ausbildung oder Studium erworben werden können, wird die Landesregierung weiterhin Weiterbildungsreihen zur Vermittlung dieser Kompetenzen in der Jugendhilfe anbieten. Aktuell durchläuft die bundesweit einzigartige Qualifizierung für Partizipationsfachkräfte in der Heimerziehung den zweiten Durchgang (2016/2017). Für den Berichtszeitraum kann erstmalig auch über die Beteiligung von Jugendlichen der stationären Erziehungshilfe an Themen auf Landesebene informiert werden, so zum Beispiel über deren Stellungnahme zur Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO).

Über die bisherigen Maßnahmen und Vorhaben zur Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Demokratiekampagne und künftige Zielsetzungen wird zusammenfassend im abschließenden Punkt dieses Berichtes (9. Resümee und Ausblick) Stellung genommen.

6.1 „Demokratie in der Heimerziehung“ - Durchführung eines Praxiskonzeptes zur Alltagsbeteiligung, interner Hilfeplanung und struktureller Absicherung von Beteiligung in fünf schleswig-holsteinischen Heimeinrichtungen (2011/2012)

Bei der Initiierung des Modellprojektes „Demokratie in der Heimerziehung“ war die Vorstellung leitend, dass – ähnlich wie im Projekt „Die Kinderstube der Demokratie“ im Feld der Elementarpädagogik (2001 bis 2003) – zunächst in ausgewählten Einrichtungen in Schleswig-Holstein durch Praxisprojekte belegt werden sollte, dass Partizipation in der Heimerziehung möglich ist und wichtige positive Wirkungen erzielen kann, um regionale Ausstrahlkraft zu entwickeln.

Das Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ verfolgte unter anderem folgende Ziele:

- Die Demokratiekampagne des Landes Schleswig-Holstein sollte auf ein weiteres wichtiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ausgedehnt werden. Gerade dann, wenn Kinder und Jugendliche nicht zuhause leben können, sollen sie ein Optimum an Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihrer Lebenswelt vorfinden.
- Die bisher nur vereinzelt anzutreffenden Ideen und Erfahrungen zur Partizipation in der Heimerziehung sollten gebündelt werden, zwischen den beteiligten sowie weiteren Einrichtungen ausgetauscht und experimentierend umgesetzt werden.
- Das Handlungsfeld Heimerziehung sollte durch die Entwicklung und Implementierung von Beteiligungsprojekten neue fachliche Impulse erhalten. Der eingespielte Alltag in den Einrichtungen sollte neu reflektiert werden, damit sich zahlreiche neue Ideen für mehr Dialog und Mitbestimmung ergeben.

Im Rahmen einer Ausschreibung wurden fünf interessierte Einrichtungen ausgewählt, die in ihrer Entwicklungsarbeit von kompetenten Referentinnen und Referenten begleitet wurden. Ziel war, dass jede Einrichtung ihren eigenen Weg zu einer stärkeren Verankerung von Partizipation geht und dass Fachkräfte, Leitungen und Träger auf diesem Weg mitgenommen werden. Die Projektergebnisse wurden im September 2012 auf der Abschlusstagung „Give me 5“ – Demokratie in der Heimerziehung in Kiel vorgestellt sowie ausführlich in der Broschüre „Demokratie in der Heimerziehung“ dokumentiert und allen Trägern und Einrichtungen in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt¹⁵.

Nachstehend werden drei der fünf Teilprojekte exemplarisch vorgestellt. Die Projektberichte zeigen auf, dass tatsächlich alle Einrichtungen ihren individuellen Weg der Weiterentwicklung von Beteiligung gingen bzw. gehen. Einige Projektziele wurden im Verlauf des Projektes verändert, dennoch haben sich alle fünf beteiligten Jugendhilfeeinrichtungen erfolgreich in Richtung „Mehr Demokratie in der Heimerziehung“ bewegt.

Zusätzlich zu den aufgeführten Projektdarstellungen wurden die Einrichtungen im Juni 2016 gebeten, darüber zu berichten, ob und gegebenenfalls wie das Thema „Partizipation“ in den vergangenen fünf Jahren nach Projektende in der Einrichtung weiter verfolgt und umgesetzt wurde.

6.1.1 „Zu Risiken und Nebenwirkungen der Heimerziehung ... fragen Sie ihre Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen“ - das Praxisentwicklungsprojekt der AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Thema, Ziel und Zielgruppe

Das Praxisentwicklungsprojekt der AWO Schleswig-Holstein beschäftigte sich mit der Frage, wie Kinder und Jugendliche an der Entwicklung eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes beteiligt werden können. Das Projekt war im Kern der Versuch, alle Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte an einem Konzept- und Qualitätsentwicklungsvorhaben eines regionalen Trägers zu beteiligen. Wahrlich kein geringer Anspruch, in und mit 13 Wohngruppen mit insgesamt 120 Plätzen in zwei relativ großen Regionen (Untere Elbe und Südholstein) gemeinsame Qualitätsentwicklung zu betreiben.

Projektverlauf und -ergebnisse

Der Projektplan der AWO sah im Projektzeitraum eines Jahres einen Dreischritt von Gefährdungsanalyse, Erarbeitung eines Kinderrechtekataloges und eines Verhaltenskodex für die Fachkräfte sowie die Implementierung dieser Instrumente in der Praxis vor. Dabei sollten jeweils alle Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte ausreichend informiert, motiviert und beteiligt werden. Während die Kinderrechtekataloge auch in anderen Einrichtungen in der Regel gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden, stellte der von der Leitung festgelegte Projektplan, sowohl die Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse als auch die Entwicklung eines Ver-

¹⁵ Demokratie in der Heimerziehung – Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Sozialministerium Kiel (2012)

haltenskodex durch Minderjährige und Fachkräfte auszuführen, bundesweit zu diesem Zeitpunkt ein Novum dar. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Rechtekataloges und des Verhaltenskodex sollten sich aus der Gefährdungsanalyse und der weiteren gemeinsamen Entwicklungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ergeben. Insofern war das Projekt von Anfang an als weitgehend ergebnisoffenes Partizipationsprojekt für alle Beteiligten vorgesehen.

Das Beteiligungsprojekt der AWO Schleswig-Holstein wurde tatsächlich letztlich entgegen der Planung über einen Zeitraum von 1,5 Jahren durchgeführt, also gegenüber der offiziellen Projektlaufzeit des Modellprojektes um ein halbes Jahr verlängert. In der gesamten Projektlaufzeit waren Leitung und Projektgruppe permanent gefordert, das Projekt in den Gruppen zu verankern, den Kommunikationsprozess in der Gesamteinrichtung nicht abbrechen zu lassen und sich selbst inhaltlich mit den vielfältigen thematischen Anforderungen auseinanderzusetzen. Insgesamt fanden zwischen April 2011 und September 2012 acht halbtägige bzw. ganztägige Sitzungen der Projektgruppe mit dem externen Berater statt. Hier wurde der Prozess geplant, bewertet und gesteuert. Zusätzlich fanden weitere zehn Treffen der Projektgruppe ohne externen Berater zur konkreten Vorbereitung der Workshops und zur Zusammenfassung der Projektergebnisse statt. Es gelang der Projektgruppe, alle 13 Wohngruppen im Laufe des Jahres kontinuierlich in die Arbeit einzubinden. Der feierliche Projektabschluss fand unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte schließlich im September 2012 statt.

Die Ergebnisse der zu Projektbeginn erarbeiteten Gefährdungsanalyse wurden in der Projektgruppe gebündelt und sortiert. Wesentliche konkrete Probleme und auch Fragen der grundsätzlichen Haltungen und Einstellungen konnten im Rechtekatalog und im Verhaltenskodex aufgegriffen und weiter bearbeitet werden. Auf der Basis zahlreicher Vorschläge aus den Wohngruppen wurde anschließend der Rechtekatalog für die Gesamteinrichtung erarbeitet, der unter anderem folgende Rechte thematisiert:

- das Recht auf Familie und seine Wurzeln,
- das Recht auf Individualität,
- das Recht auf Privatsphäre,
- das Recht auf ein Zuhause,
- das Recht auf Respekt,
- das Recht auf Mitsprache und Beteiligung,
- das Recht auf Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

Jede Wohngruppe hat eines der 13 Grundrechte näher ausgearbeitet und im Rahmen des Rechteworkshops der ganzen Einrichtung präsentiert.

Der Verhaltenskodex, der unter Berücksichtigung der Vorschläge der Jugendlichen zunächst weitgehend von den Fachkräfteteams erarbeitet und dann mit den Jugendlichen diskutiert und überarbeitet wurde, beschreibt folgende Aspekte:¹⁶

¹⁶ Die fertigen Produkte „Rechtekatalog“ und „Verhaltenskodex“ sind bei der AWO Schleswig-Holstein erhältlich.

- Anerkennung und Schutz des Eigentums der Kinder und Jugendlichen,
- was man nicht tun darf („No Go Liste“),
- Schutz und Förderung der psycho-sexuellen Entwicklung,
- Respektierung der Intim- und Privatsphäre,
- fairer und transparenter Umgang mit Konsequenzen und Sanktionen,
- Verhalten in Gewaltsituationen: De-Eskalation statt Verstrickung,
- Wertschätzende Kommunikation.

Im Modellprojekt der AWO Schleswig-Holstein konnten sich die Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte in unterschiedlichen Kontexten untereinander und miteinander austauschen und voneinander lernen. Sie haben die Erfahrung gemacht, dass der Träger Kinder, Jugendliche und Erwachsene als kompetente Gesprächspartner ernst nimmt und die Weiterentwicklung der Praxis als gemeinsame Aufgabe versteht. Zudem ist es gelungen, sich auf konkrete, zentrale Rechte der Kinder und Jugendlichen und Verhaltensorientierungen für die Erwachsenen zu einigen, die sich auch neuen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vermitteln lassen.

Bewertung des Projektes und Ausblick:

Die AWO Schleswig-Holstein darf für sich in Anspruch nehmen, eine der ersten Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe zu sein, die sich über 18 Monate hinweg intensiv im Rahmen eines Beteiligungsprojektes mit Fragen des institutionellen Kinderschutzes beschäftigt hat. Dabei konnten Erwachsene und Minderjährige vieles miteinander und voneinander lernen. Zugleich hat das Thema Partizipation durch das Projekt in der Einrichtung noch einmal einen deutlichen Schub erhalten. Es wurde klar, dass es keine Themen gibt, bei denen eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen unmöglich ist; vielmehr kommt es jeweils auf die richtige Form, die Motivation und Bereitschaft von Träger und Teams an.

Der Projektprozess war dadurch charakterisiert, dass er mit seinen offenen, transparenten und auf Konsens angelegten Verfahren starke Beteiligungsrechte für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende garantierte und zugleich viel Energie in die Entwicklung einer dialogischen und partnerschaftlichen Beteiligungskultur investierte.

Das Projekt der AWO hat auch gezeigt, wie viel Aufwand man in einer modernen, dezentralen Jugendhilfeeinrichtung betreiben muss, um einerseits Mitsprache zu organisieren und zugleich organisationales Lernen und Entwicklung zu befördern und zu unterstützen. Hierfür müssen die Leitungen von Jugendhilfeeinrichtungen bereit sein, das Thema Partizipation als ein zentrales Qualitäts- und Zukunftsthema zu verstehen und dafür auch die notwendigen Ressourcen sicherstellen.

Was ist vom Modellprojekt geblieben, wie war die weitere Entwicklung (2012 bis 2016)?

Ein Jahr nach der Einführung von Rechtekatalog und Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der AWO Schleswig-Holstein gGmbH Jugend- und Familienhilfe hat eine Überarbeitung des Rechtekataloges durch einen Workshop mit den Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern einschließlich angeleiteter Vorarbeit in den einzelnen Gruppen stattgefunden. Ein weiteres Jahr nach dieser Überarbeitung wur-

de der Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einfachere Sprache übersetzt, jugendgerecht gestaltet und in den Wohngruppen eingeführt. Zeitgleich wurde auch die überarbeitete Version des Rechtekataloges an die Kinder und Jugendlichen verteilt. Für das Jahr 2017 sind die Verfilmung des Kinderrechtekataloges unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und eine Aktualisierung des Verhaltenskodexes geplant.

Ein internes Beschwerdeverfahren wurde als Beteiligungsprojekt mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet und deren spezifische Wünsche herausgearbeitet (siehe nachfolgenden Abschnitt). Hierzu wurde eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die aus der inzwischen eingesetzten Partizipationsbeauftragten, der Fachbereichsleitung und den gewählten Vertrauensbetreuerinnen und -betreuern besteht. Das interne Beschwerdeverfahren wurde schließlich konkret erarbeitet, Informationsmaterialien hierzu erstellt und in den Wohngruppen eingeführt.

Diese Vorgehensweise benötigt neben einer Verantwortlichkeit für diese Prozesse Zeit und auch finanzielle Mittel. Ebenfalls sind das Engagement und eine partizipative Haltung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notwendig. Nicht zuletzt wurde der Aufgabe durch die Einrichtung einer Stelle „Partizipationsbeauftragte“ Rechnung getragen (fünf Stunden pro Woche).

Aktuell arbeitet die AWO Schleswig-Holstein gGmbH an einem Konzept für einen landesweiten Kinderschutzbeauftragten für die AWO- Jugend- und Familienhilfe.

6.1.1.1 Die Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements der AWO Schleswig-Holstein gGmbH auf dem Hintergrund der BIBEK-Empfehlungen¹⁷.

Nach der Erarbeitung des Rechtekataloges für die betreuten Kinder und Jugendlichen und der Implementierung des Verhaltenskodex für die Fachkräfte sollte als nächster Schritt auf Wunsch der Fachbereichsleitung nun das Beschwerdeverfahren mit folgender Zielformulierung überarbeitet werden: „Das Beschwerdeverfahren ist gemeinsam mit den Bewohnern weiterentwickelt.“

Ein willkommener Umstand für dieses Projekt war, dass zwei Fachkräfte der AWO-Erziehungshilfe an der Fachkräfte-Qualifizierung des Landes „Demokratie in der Heimerziehung“ teilnahmen und im Rahmen dieser Ausbildung von den Fachkräften als Praxisprojekt ein Betreuungsteam bei der Entwicklung und Umsetzung eines Beteiligungsprojektes zu coachen war.

Ein weiterer positiver Umstand für das Projekt-Gelingen waren die Empfehlungen der im Frühjahr 2013 vorgestellten BIBEK-Studie (Anlage 5).

Diese erste bundesweite Studie zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, finanziert vom Bundesjugendministerium, zeigt zehn Empfehlungen auf, wie Beschwerdeverfahren erfolgreich implementiert werden können. Empfohlen wird beispielsweise, eine Bestandsaufnahme der strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen in der Einrichtung durchzuführen, Mitar-

¹⁷ Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Berlin Januar 2013

beiterinnen und Mitarbeiter sowie Kinder und Jugendliche in den Entwicklungsprozess einzubinden sowie vielfältige Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

Die beiden Partizipations-Fachkräfte wählten als Einrichtung für das Praxisprojekt den Fachbereich Stationäre Jugendhilfe der AWO Schleswig-Holstein gGmbH Region Süd-West aus. Zum Fachbereich Stationäre Jugendhilfe, in dem beide Fachkräfte selbst tätig sind, gehören vier Einrichtungen.

Die Planung ist mit Erfolg umgesetzt worden. In Ergänzung des im Praxisprojekt erarbeiteten Kinderrechtekatalogs und des Verhaltenskodex ist mit bis zu 35 Kindern und Jugendlichen und knapp 20 Fachkräften das Beschwerdeverfahren einschließlich der Vertrauensbetreuung partizipativ entwickelt worden. Gewählte Vertrauensbetreuerinnen und -betreuer nehmen Beschwerden persönlich, schriftlich, über WhatsApp, SMS oder E-Mail entgegen, dokumentieren diese und geben innerhalb von drei Tagen eine Rückmeldung. Vertrauensbetreuung und Beschwerdeverfahren für das interne Beschwerdeverfahren wurden in den Wohngruppen eingeführt und werden den Kindern und Jugendlichen unter anderem über Plakate und Flyer präsentiert (Anlage 6)¹⁸.

Dies gilt ebenso für externe Beschwerdemöglichkeiten über das Kinder und Jugendtelefon (Jugendliche beraten Jugendliche) oder bei der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten des Landes in ihrer Funktion als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche. Die Themen Beschwerde, Partizipation und Rechte von Kindern und Jugendlichen, Verfahren und Produkte werden kontinuierlich weiter bearbeitet, um sie für alle Beteiligten im Alltag lebendig zu halten und neuen Kindern und Jugendlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermitteln. Auch die Person der Kümmererin ist „installiert“.

Bei der Neuentwicklung des Beschwerdeverfahrens wurden die BIBEK-Empfehlungen weitgehend umgesetzt, es muss sich jetzt in der Praxis bewähren.

6.1.2 „Mein Plan“ - die Weiterentwicklung der internen Hilfeplanung durch den Einbezug partizipativer Elemente in der Arbeit mit psychisch belasteten Bewohnerinnen und Bewohnern in der NGD-Wohngruppe Callisenstraße in Schleswig

Thema, Ziel und Zielgruppe

Die Frage, wie Partizipation in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit seelischen Behinderungen und nach Psychiatrieaufenthalten gelingen kann, stand im Mittelpunkt dieses Entwicklungsprojekts. Der Fokus lag dabei auf der Entwicklung von Beteiligungsverfahren in der internen Hilfeplanung und eines Mentorenprogramms. In der Einrichtung „Callisenstrasse“ (Jugendhilfe Schleswigland) leben zwölf Jugendliche und Jungerwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen. Zu klären war in diesem Zusammenhang darüber hinaus, wie die „Interne Hilfeplanung“ mit dem „offiziellen Hilfeplan“ des Jugendamtes in Einklang gebracht werden kann,

¹⁸ Anlage 6: AWO-Plakat Beschwerdeverfahren DIN A 2, AWO-Plakat Vertrauensbetreuung DIN A 2, AWO-Flyer Vertrauensbetreuung;

ohne dass es zu unnötigen Reibungsverlusten oder Frustrationen bei den Beteiligten kommt.

Projektverlauf und -ergebnisse

Ausgangspunkt zur Veränderung und Optimierung der internen Hilfeplanung sollten die Perspektiven der Bewohnerinnen und Bewohner selbst sein. Im Rahmen eines Auftaktworkshops mit allen Mitarbeitenden der Wohngruppe wurde zunächst ein Leitfaden für eine qualitative Befragung der Jugendlichen zur bisherigen Praxis der Hilfeplanung erstellt. Dabei standen unter anderem folgende Leitfragen im Mittelpunkt:

1. Wie hast Du das letzte interne Hilfeplangespräch erlebt?
2. Welche Themen fallen Dir leichter, welche schwerer, welche fehlen aus Deiner Sicht im internen Hilfeplangespräch?
3. Wie ist es für Dich, über Deine psychische Erkrankung zu reden? Was macht es schwer, was würde es erleichtern?
4. Welchen Stellenwert hat das Thema Vertraulichkeit im internen Hilfeplangespräch? Was müsste sich aus Deiner Sicht verändern?
5. Wie fändest Du es, wenn wir in der Gruppe ein Mentorenprogramm einführen würden? Was wäre aus Deiner Sicht dafür wichtig?

Die Befragung der Jugendlichen durch die Fachkräfte machte den Jugendlichen deutlich, wie wichtig der Einrichtung Ihre Meinungen, Wünsche und Perspektiven in der Hilfeplanung sind. Die Ergebnisse der Befragung brachte in der anschließenden Bewertung vor allem zwei Ideen hervor:

1. die Einführung eines „Eigenberichtes“ der Jugendlichen zur Vorbereitung auf interne (und externe) Hilfeplangespräche sowie
2. die Einführung eines Mentorenprogramms, insbesondere für die Aufnahme-phase in der Wohngruppe.

Im Herbst 2011 wurde der sogenannte „Eigenbericht“ der Jugendlichen innerhalb der Hilfeplanung als ergänzendes Element eingeführt. Dieser „Eigenbericht“ gibt den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, bei den zuständigen Ämtern ihre Sichtweise mit ihren eigenen Worten darzustellen. Der Eigenbericht ergänzt damit den sogenannten Entwicklungsbericht der Mitarbeitenden und wird zusammen mit dem Bericht der pädagogischen Fachkräfte zur Vorbereitung einer Hilfeplankonferenz an das zuständige Jugendamt geschickt.

Erste Rückmeldungen von Jugendämtern, die den „Eigenbericht“ der Jugendlichen als Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch bekommen haben, waren durchaus positiv. Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass die Schnittstelle zwischen der internen Hilfeplanung in der Wohngruppe und dem „offiziellen“ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt eine Achillesferse im entwickelten Verfahren bleibt. So ist ein gemeinsam mit den zuweisenden Jugendämtern geplanter Workshop im Rahmen der Modell-

phase zur veränderten Hilfeplanung mangels Anmeldungen von ASD- Fachkräften nicht zustande gekommen.

Als zusätzlicher Baustein einer veränderten Praxis der Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung wurde mit den Bewohnerinnen und Bewohnern die Einführung eines Mentorenprogramms entwickelt. Als Grundidee ging es hier um den Gedanken, Neuankömmlingen den Einstieg in den Wohngruppenalltag zu erleichtern und sie zugleich durch die anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in den partizipativen Alltag der Einrichtung einzuführen (Stichwort: Peer-Education).

Es hat sich im Projektverlauf gezeigt, dass Jugendliche, die neu in die Einrichtung kommen, das Angebot der Mentoren gerne annehmen und es Ihnen den Einstieg in die Wohngruppe erleichtert. Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass die jugendlichen Mentoren viel Unterstützung und Zuspruch brauchen, um in ihrer neuen Rolle zurechtzukommen. Da Neuaufnahmen nur unregelmäßig und wenig planbar vor sich gehen, gelingt es nur schwerlich, Routinen in der Arbeit als Mentorin oder Mentor zu entwickeln.

Bewertung des Projektes und Ausblick:

Das Projekt hat gezeigt, dass Partizipation auch gelingen kann, wenn es um Jugendliche mit besonderen Belastungen und psychischen Erkrankungen geht. Hilfreich war dabei, dass in der Einrichtung bereits eine „partizipative Kultur“ verankert war, auf der weitergehende Schritte aufgebaut werden konnten. Es hat sich auch gezeigt, dass es sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den pädagogischen Fachkräften eine hohe Akzeptanz beteiligungsorientierter Verfahren in der Hilfeplanung gibt. Gleichwohl ist die bisherige Praxis noch sehr an einzelne Fachkräfte mit entsprechenden Vorkenntnissen gebunden.

Als besonders innovativ im Modellprojekt der Callisenstraße ist der Eigenbericht der Jugendlichen zu bewerten. Dass auch Jugendliche mit psychiatrischen Vorerkrankungen zu einer solch starken Eigenleistung im Hilfeplanverfahren in der Lage sind, ermutigt, dieses Instrument weiter zu entwickeln. Die Schnittstelle zwischen der erprobten „Internen Hilfeplanung“ und dem Hilfeplanverfahren des Jugendamtes, so hat sich gezeigt, bleibt schwierig.

Was ist vom Modellprojekt geblieben, wie war die weitere Entwicklung (2012 bis 2016)?

Die interne Hilfeplanung ist weiterhin ein fester und wichtiger Bestandteil der Arbeit in der Therapeutischen Wohngruppe in der Callisenstrasse. Im Verlauf der letzten Jahre wurde dieses Instrument noch weiter im Alltag der Einrichtung verankert. Der positive Effekt, mit den jungen Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb dieses Rahmens deren Sicht und deren Beteiligung an ihrer Jugendhilfemaßnahme sowie auch deren persönliche Ziele miteinander zu besprechen und zu planen ist nach wie vor sehr groß.

Der im Projekt entwickelte Eigenbericht hat innerhalb der letzten Jahre aus Sicht des Trägers eine Erfolgsgeschichte geschrieben und hat auch Nachahmung in anderen Einrichtungen gefunden.

Der im Rahmen des Modellprojektes geplante Workshop mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD kam bis heute nicht zustande. Durch die konsequente Anwendung des entwickelten Verfahrens zum Eigenbericht und der damit verbundenen Übersendung der ausgefüllten Eigenberichte hat sich in den Einzelkontakten mit den ASD- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch eine sehr gute Gesprächsebene finden können. Der Eigenbericht der jungen Menschen dient den ASD- Fachkräften gegenwärtig häufig als "Gesprächsfaden". Oft ist nicht der von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfasste Bericht Grundlage des Hilfeplan-Gesprächs, sondern der Eigenbericht. Viele ASD - Fachkräfte äußern sich sehr dankbar und zufrieden über dieses Verfahren, da es ihnen ermöglicht, mehr die Sichtweise der Bewohnerinnen und Bewohner zu verstehen und diese mit in die Hilfeplanung einzubeziehen.

Im Laufe der Zeit ist beim Träger der Eindruck entstanden, dass die jungen Menschen den Eigenbericht auch für sich als selbstverständlich ansehen. Anfangs waren sie noch zögerlich, auch kritischere Punkte zu benennen. Dies gelingt ihnen immer besser und selbstverständlicher. Sie nutzen ihn, um sehr differenziert ihren Standpunkt zu beschreiben und sich durch diese individuelle Beteiligungsform für ihre Ideen einzusetzen.

Das im Praxisprojekt entwickelte Mentorenprogramm hat sich im Verlauf der Zeit für die Callisenstrasse als in dieser Form nicht hilfreich gezeigt. Zusammenfassend ist in Bezug auf das Mentorenprogramm festzustellen, dass die ursprüngliche Grundidee gut gewesen ist, die Anwendung für neue Bewohnerinnen und Bewohner hilfreich sein kann, diese jedoch nicht immer die notwendige Stabilität und Geduld mitbringen, um das Mentorenprogramm durchzuführen. Aus diesem Grund ist dieses Programm gegenwärtig eingestellt.

6.1.3 Institutionalisierte Beteiligung im Kinder- und Jugendhaus St. Josef, Bad Oldesloe – eine Verfassung für das Kinder- und Jugendparlament schafft Transparenz für Jugendliche, Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Thema, Ziel und Zielgruppe

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef ist mit 85 stationären sowie bis zu 12 ambulanten Betreuungsplätzen eine der größten Einrichtungen der stationären Jugendhilfe im Süden Schleswig-Holsteins. Eine Bestandsaufnahme zu Projektbeginn ergab, dass Größe und zentrale Form der Einrichtung sich gleichzeitig als Chance und Hindernis für eine Partizipationskultur erweisen. Einerseits verfügte das Kinder- und Jugendhaus bereits über ein Jugendparlament und bot durch seine Angebotsvielfalt viele Möglichkeiten zur potentiellen Mitgestaltung durch die Bewohnerinnen und Bewohner, zum anderen ergab sich ein partiell unübersichtliches Nebeneinander von Entscheidern und Entscheidungsgremien.

Das Projektteam entschied sich vor diesem Hintergrund, im Rahmen des Modellprojektes eine Weiterentwicklung, bzw. Neugestaltung des Kinder- und Jugendparlamentes vorzunehmen. Die Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen in ihrer Selbstvertretung sollten verbindlich geklärt werden: das Kinder- und Jugendparlament braucht eine Verfassung!

Es galt zu klären:

- Wo und wann werden welche Themen besprochen?
- Wo werden welche Entscheidungen getroffen?
- Wie ist der zeitliche Rahmen?
- Welche Entscheidungs- oder Mitentscheidungsrechte gibt es für die Kinder und Jugendlichen?
- Wie erfahren alle davon?

Projektverlauf und -ergebnisse

Im Vordergrund des Projektes stand nunmehr die Verständigung über grundsätzliche Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendparlament und deren strukturelle Verankerung. Angesichts der Anzahl von über 70 pädagogischen und sonstigen Fachkräften entschied sich das Projektteam, die zu klärenden Mitbestimmungsrechte zunächst in der wöchentlich tagenden Gruppenleiterrunde zum Thema zu machen. Die Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen sollten dann den Transfer in ihre Teams gewährleisten. So wurde die Gruppenleiterrunde an drei Tagen zur „Verfassungsgebenden Versammlung“.

Anhand von Kurzbeispielen diskutierte die Gruppenleiterrunde zunächst ihren Umgang mit Selbst- und Mitbestimmung und pädagogischer Zuständigkeit. Nach der Teamreflexion sammelten, ordneten und bewerteten die Erzieherinnen und Erzieher alle Mitentscheidungsrechte des Kinder- und Jugendparlamentes.

Leitende Fragen waren dabei die oben genannten:

Worüber soll das Kinder- und Jugendparlament *auf jeden Fall* mitentscheiden? Worüber soll das Kinder- und Jugendparlament *auf keinen Fall* mitentscheiden?

Im Ergebnis wurden zahlreiche Eckpunkte des Einrichtungsalltags sichtbar:

- Gestaltung und Nutzung von Außengelände und Gemeinschaftsräumen, Organisation von Festen und Freizeitaktivitäten,
- die Verfügung über ein eigenes Budget – sowohl für die Arbeit des Gremiums als auch für die Realisierung und Bezuschussung von Aktionen, Projekten und Ideen der Kinder und Jugendlichen selbst –,
- Beteiligung bei der Aushandlung von Regeln und die
- Funktion des Kinder- und Jugendparlamentes als Vermittlungsinstanz zwischen Gruppen- und Einrichtungsleitung.

Im Verfassungstext bildet sich die Ermächtigung des Kinder- und Jugendparlamentes beispielsweise in folgendem Paragraphen ab:

§ 6 Raumgestaltung

- (1) *Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht über die Gestaltung der öffentlichen Räume der Einrichtung einschließlich des Außengeländes mitzuentcheiden, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.*
- (2) *Räume, die hauptsächlich von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden, sind davon ausgenommen.*
- (3) *Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet über neu anzuschaffende Spielgeräte auf der Grundlage eines von der Einrichtungsleitung vorgegebenen Rahmens.*
- (4) *Das Kinder- und Jugendparlament hat ein Anhörungsrecht bei der Funktionszuweisung von Räumen.*

Der Paragraph 6 benennt Entscheidungsräume und Entscheidungsgrenzen. Zukünftig müssen bei der Gestaltung aller öffentlichen Räume, die von den Kindern und Jugendlichen genutzt werden, dieselben Kinder und Jugendlichen auch gefragt werden. Dieses Recht gilt nicht für die Räume der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Hier haben die Jugendlichen kein Gestaltungsrecht. Sie haben allerdings wiederum ein Anhörungsrecht bei der Funktionszuweisung auch dieser Räume. Diese Differenzierung schafft Transparenz. Es wird deutlich, dass die Fachkräfte nicht voreilig, sondern in der Reflexion ihres Alltags Räume bestimmen, in denen sie Macht teilen wollen.

In der verfassungsgebenden Versammlung sprachen sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zudem dafür aus, dass zwei Delegierte des Parlamentes zukünftig am Qualitätsmanagement der Einrichtung und damit an grundlegenden Entscheidungen der pädagogischen Konzeption zu beteiligen seien.

§ 4 Kinder- und Jugendparlament

- (9) *Das Kinder- und Jugendparlament entsendet zwei Delegierte zum QM-Zirkel. Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen am QM-Zirkel ist verbindlich. Die dort zu besprechenden Themen werden im Kinder- und Jugendparlament inhaltlich vorbereitet.*

Auch für den Punkt Personalentscheidungen, der zunächst kategorisch ausgeschlossen wurde, konnten nach einer intensiven Diskussion Beteiligungsrechte eingeräumt werden. Die Kinder und Jugendlichen bekamen ein garantiertes Anhörungsrecht bei Neueinstellungen:

§ 12 Personal

- (1) *Das Kinder- und Jugendparlament hat kein Recht mitzuentcheiden über Personalangelegenheiten.*
- (2) *Bei Neueinstellungen haben die Kinder und Jugendlichen ein Anhörungsrecht.*

Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass Mitbestimmungsrechte nicht Willkür fördern, sondern Sicherheit schaffen. Alle Regeln, die in der Einrichtung gelten, werden gemeinsam ausgehandelt und festgelegt. Ausgenommen davon sind die in der Einrichtung gültigen „goldenen Regeln des Hauses“, die für alle verbindlich und nicht verhandelbar sind. Das Zugeständnis von Mitbestimmungsrechten an Kinder und Jugendliche und ihre allgemeine Gültigkeit ist keineswegs gleichbedeutend mit einem regelfreien Raum, sondern bereitet im Gegenteil einen sicheren Rahmen.

Als besondere Schwerpunkte in der Debatte kristallisierten sich das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Information und Rechtfertigung durch die Erzieher und Er-

zieherinnen heraus. Entscheidungen, Regelungen und Bedingungen „unveränderbarer Welten“ sollten für die Bewohner und Bewohnerinnen transparent sein und von ihnen offen kommentiert werden können. Als Medien der Öffentlichkeit wurden die Hauszeitung, Plakate, die Protokolle der Parlamentssitzungen, aber auch ein Forum innerhalb des Intranetzes angedacht.

§ 4 Kinder- und Jugendparlament

- (7) *Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt und in der Einrichtung veröffentlicht. Zur Veröffentlichung werden geeignete Medien bereitgestellt: Wandzeitungen in den Gruppen, Einrichtungszeitung, Internetportal.*
- (8) *Die Protokolle werden auf dem nächsten Gruppenabend von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder und Jugendlichen werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.*

Nach den drei Tagen Gruppenleiterrunde zum Thema Verfassung wurde diese verschriftlicht. Der nächste Schritt war es, den Verfassungsentwurf im Kinder- und Jugendparlament vorzustellen und ihn mit den Kindern und Jugendlichen zu „übersetzen“ und zu ergänzen. Anschließend wurde die Verfassung in der „großen Runde“ der gesamten Belegschaft erläutert und dort von allen Fachkräften unterschrieben. Das neue Kinder- und Jugendparlament tagte im September 2011 das erste Mal und nahm dann seinen vierzehntägigen Rhythmus auf. Einige Monate später wählten die Delegierten des Kinder- und Jugendparlamentes noch einen „Begleitungserzieher“.

Bewertung des Projektes und Ausblick:

Die Einrichtung hat sich verändert, das Thema Beteiligung rückt für viele Erzieherinnen und Erzieher weiter in die Mitte des pädagogischen Alltags. Kollegiale Beratung und gemeinsame Reflexion gewinnen an Stellenwert. Die Arbeit des Jugendparlamentes ist zudem transparenter geworden. Die Erzieherinnen und Erzieher weisen sich gegenseitig auf die Termine hin, Protokolle werden in die Fächer verteilt, der Bericht über die Arbeit des Parlamentes hat einen festen Raum auf den Gruppenabenden. Der Status der Delegierten in den Gruppen festigt sich. Es gibt Überlegungen und Versuche, die Bewohnerinnen und Bewohner auch mehr in die Hilfeplanung einzubeziehen. Auch hier werden positive Effekte deutlich.

Was ist vom Modellprojekt geblieben, wie war die weitere Entwicklung (2012 bis 2016)?

Die Organisation und Moderation der Jugendparlamentssitzungen ist ständige Aufgabe des Freizeitpädagogen, der im Anschluss an das Projekt die erste Multiplikatorausbildung des Landes für Partizipation in der Heimerziehung durchlaufen hat. Das Jugendparlament tagt außerhalb der Ferien 14-tägig. Nach den Sommerferien wählen die Wohngruppen ihre Delegierten für ein Jahr. Die Delegierten wählen aus ihren Reihen Sprecherin und Sprecher sowie je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die Jugendlichen nehmen die Teilnahme am QM-Zirkel sehr ernst und haben durch ihre Vorschläge das Einrichtungsprofil nachhaltig weiter entwickelt:

- Es war ihre Idee, neben dem „Begleiter des Jugendparlamentes“ noch je einen männlichen Vertrauenserteiler und eine weibliche Vertrauenserteilerin zu wählen. Die Jugendparlamentarierinnen und –parlamentarier organisieren diese Wahl, wahlberechtigt sind alle Bewohnerinnen und Bewohner.
- Die Jugendparlamentarierinnen und -parlamentarier transportierten den Wunsch nach freiem WLAN ins QM und entwickelten und verantworteten eine „Handy-Ordnung“ mit.
- Das Jugendparlament verwaltet das Budget eigenverantwortlich, hat in einem Jahr sowohl eine Hüpfburg für das Sommerfest als auch Freizeitaktivitäten bezuschusst, die sonst aus Kostengründen nicht stattfinden. Sie haben sich den Wunsch nach einem Beachvolleyballfeld erfüllt.
- Monatlich findet zudem eine Kindervollversammlung für die unter Zwölfjährigen statt.

6.1.4 Fazit des Praxisprojektes „Demokratie in der Heimerziehung“

Wie die in diesem Bericht geschilderten Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ zeigen, kann letztlich nur die Realisierung beider Ebenen – der strukturellen Verankerung von Partizipation und des öffnenden Dialogs – erfolgreiche Demokratisierungsprozesse in der Heimerziehung gewährleisten. In den dargestellten Praxisprojekten wird die Verbindung von einer strukturellen Verankerung von Mitbestimmungsrechten der Kinder und Jugendlichen und Dialog sichtbar! Das zentrale Ziel ist eine partizipative Erziehung, die Kinder und Jugendliche stärkt und auf Selbständigkeit vorbereitet. Diese Erziehung erfordert bei den Fachkräften eine entsprechende Haltung und Konzepte, die diese Orientierung ermöglichen und unterstützen. Es bedarf nicht zuletzt Leitungen und Träger, die nicht nur die Bausteine sorgfältig mit auswählen, sondern die Entwicklung einer beteiligungsorientierten Kultur als ihre Aufgabe begreifen.

Die stationäre Jugendhilfe bietet mit ihren gruppenorientierten Wohn- und Lebensformen, mit dezentralen lebensweltorientierten Einrichtungen als auch mit Gruppen, die auf einem klassischen Heimgelände leben, einen geeigneten Rahmen für demokratische Erziehung und Demokratiebildung. Auch wenn die vielen Bausteine der Demokratiepädagogik auf Fach- und Leitungskräfte zunächst abschreckend oder überfordernd wirken mögen, sollte die Weiterentwicklung der Beteiligungskultur ruhig und besonnen angegangen werden. Vor allem müssen die Fachkräfte intensiv eingebunden werden. Es muss Raum und Zeit zum Anfahren und Ausprobieren geben. Schnell erarbeitete Konzepte haben häufig weniger nachhaltige Wirkung als ein sorgfältig begleiteter Anfang, der die Fragen und Widersprüche aufgreift, die sich bei konkreten Beteiligungsprojekten immer ergeben.

Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ lassen sich wie folgt zusammenfassen: „Partizipation in der Heimerziehung ist machbar und lohnt sich“. Die Auswertung hat wichtige Hinweise ergeben, die für die Weiterentwicklung der Beteiligung in der stationären Erziehungshilfe hilfreich sind, unter anderem:

„Partizipation ist lernbar“:

Es ist wichtig, festzustellen, dass Partizipation nicht einfach „eingeführt“ werden kann, sondern die bestehenden Erfahrungen und die gelebte Beteiligungskultur zunächst untersucht werden müssen, bevor geeignete Weiterentwicklungen angestoßen werden können. Hier fand das Modellprojekt mit seinen Beratungsstrukturen eine geeignete Grundlage vor, um jeweils Lernfortschritte zu erzielen und individuelle Lösungen für die Umsetzung der Entwicklungsideen finden zu können.

„Es gibt viele Wege zum Ziel“:

Die moderne Erziehungshilfelandchaft ist vielschichtig und vielfältig. Es gibt unterschiedliche Formen mit unterschiedlichen Konzepten, Werten, Haltungen und Erziehungsvorstellungen, so dass die Weiterentwicklung der Beteiligungskulturen in diesen heterogenen Einrichtungen notwendigerweise individuelle Wege erfordert. Statt sich mit großen Konzeptansprüchen zu überfordern zeigt das Projekt, dass jede Einrichtung und jedes Team in Bezug auf eigene Vorerfahrungen und Bedingungen einen machbaren Weg der Einführung verbindlicher Beteiligungsrechte und -verfahren selbst gestalten muss und kann.

„Partizipation entwickelt fachliche Qualität“:

Die Arbeit in den fünf Modelleinrichtungen hat gezeigt, dass die Weiterentwicklung von Partizipationskonzepten und -kulturen zugleich eine Qualitätsentwicklung für die pädagogische Praxis bedeutet. Kinder und Jugendliche, die beteiligt werden, übernehmen mehr Verantwortung für ihr Leben und so wird auch Erziehung für alle Beteiligten leichter und erfolgreicher.

„Partizipation braucht Qualifikation“:

Es ist notwendig, Partizipationsqualifikationen stärker als bisher in den Ausbildungen für sozialpädagogische Fachkräfte an Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen zu verankern. Darüber hinaus gilt es, Beteiligung auch im Rahmen von Weiterbildungskonzepten weiter zu sichern, wie dies mit dem Landes-Konzept „Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“ bereits erfolgreich begonnen hat.

6.2 Landesjugendkongresse für Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe „Auf Augenhöhe – Du bestimmst mit“ und „Beteiligung geht nur mit Dir“ (2012, 2014, 2016)

Am 06. und 07. Juli 2016 hat im Jugendgästehaus Schloss Noer der dritte Schleswig-holsteinische Landesjugendkongress für Kinder und Jugendliche aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe „Beteiligung geht nur mit Dir“ stattgefunden.

Zielgruppe dieser bisher seit 2012 im zweijährigen Rhythmus stattfindenden trägerübergreifenden Zusammenkunft sind circa 75 Jugendliche und 30 Fachkräfte der stationären Erziehungshilfe aus rund 25 verschiedenen Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

Einen entsprechenden Landesjugendkongress für Kinder und Jugendliche aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gibt es bisher außer in Schleswig-Holstein in den Bundesländern Bayern (jährlich seit 2011), Hessen (jährlich seit über 20 Jahren)

und Nordrhein-Westfalen (erstmalig 2015, ab 2017 jährlich). In diesen Ländern liegt die Federführung für die Organisation und Durchführung bei den jeweiligen Landesjugendämtern. In Schleswig-Holstein liegt die Federführung bei einem freien Träger, dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost in Rendsburg. Die Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch eine offene Gruppe von schleswig-holsteinischen Trägern der stationären Jugendhilfe mit Unterstützung der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“¹⁹.

Entstehung und Entwicklung:

Die Initiative der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie -ngd- als Träger des JugendhilfeNetzwerkes Nord-Ost, den seit 2007 trägerintern veranstalteten gruppenübergreifenden Kinder- und Jugendkongress in 2012 erstmals landesweit zu öffnen, entstand im Rahmen der Fachtagung des Sozialministeriums zur Beteiligung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im November 2010 in Rendsburg. Bei der Vorstellung dieses trägerinternen Kongresses der ngd in einem Praxis-Workshop wurde von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops angeregt, einen Jugendkongress zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der stationären Erziehungshilfe landesweit anzubieten. Diese Anregung mündete in die Vorbereitung und Durchführung des ersten Landesjugendkongresses im April 2012. Allen drei bisher durchgeführten Landesforen ist gemein, dass im Mittelpunkt des Landesjugendkongresses der Austausch der Jugendlichen zu sie betreffenden Fragen in der stationären Erziehungshilfe steht.

Landesjugendkongress 2012

Unter dem Motto „Auf Augenhöhe – du bestimmst mit“ fand am 16. und 17. April 2012 im Schloss Noer der erste Landesjugendkongress statt. Die 65 Jugendlichen aus 23 Einrichtungen, beteiligt waren auch vier der fünf Einrichtungen des Modellprojekts „Demokratie in der Heimerziehung“, arbeiteten am ersten Tag in einem world - café und am zweiten Tag in vier Workshops zu folgenden Themen:

- Was dürfen Betreuerinnen oder Betreuer, was dürfen sie nicht?,
- Was dürfen Betreute, was dürfen Sie nicht?,
- Wie umgehen mit Mobbing und Gewalt?,
- Über den Umgang mit Sexualität und Zuneigung.

Die Themen waren nicht von den Organisatoren vorgegeben, sondern wurden bereits im Rahmen des im Vorfeld des Kongresses erfolgten Interessenbekundungsverfahrens von den teilnehmenden Einrichtungen als sehr wichtige Themen angegeben. Neben den Jugendlichen nahmen auch 32 erwachsene Begleitpersonen am Kongress teil, die sich parallel zu den Jugend-Workshops zum Thema „Wie erlebe ich Partizipation an meinem Arbeitsplatz“ angeleitet austauschten.

¹⁹Aktuelle Vorbereitungsgruppe 2016: JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost, Rendsburg (Träger), Kinder- und Jugendhaus St. Josef, Bad Oldesloe, Trollkohnskoppel Kinderhäuser und Wohnstätten, Kiesby, AWO Schleswig-Holstein, Kinderheime Erwin Steffen, Dänischenhagen, St. Nicolaiheim Sundsacker, Kappeln, MSGWG

Als zentrales Thema der Jugendlichen, das sich durch alle Workshops zog, wurde dabei die Forderung nach einer beziehungsorientierten, anerkennenden Erziehung deutlich. Erzieherinnen und Erzieher sollten sich Zeit nehmen für Gespräche, auf Jugendliche zugehen und ein echtes Interesse an ihren Themen und Befindlichkeiten entwickeln und zeigen. Die Jugendlichen wünschten sich Verbindlichkeit, Interesse, den Raum, sich auszudrücken und aktive Betreuungspersonen, die nicht abwarten, sondern Beteiligung leben. Das Recht auf Beziehung, auf Privatsphäre und Anerkennung der Person wurde von den Jugendlichen in beeindruckender Weise erarbeitet und auf dem Abschlussplenum kommuniziert.

Der trägerübergreifende Erfahrungsaustausch von Kindern und Jugendlichen, aber auch der begleitenden Fachkräfte ist gut geeignet, Beteiligungsprozesse in der stationären Jugendhilfe anzuregen sowie Beteiligungspotenziale bei den Betreuten, den Einrichtungen und den Leistungsträgern zu aktivieren.

Ein achtminütiger Film „Auf Augenhöhe“ zum ersten Landesjugendkongress findet sich auf der Homepage www.jugendhilfekongress-sh.de/.

Landesjugendkongress 2014

Am 11. und 12. Juni 2014 hat im Jugendgästehaus Schloss Noer der zweite Schleswig-holsteinische Landesjugendkongress für 65 Kinder und Jugendliche und 30 erwachsene Begleitpersonen aus 25 stationären Einrichtungen der Jugendhilfe stattgefunden.

Die Themen der Jugend-Workshops

- Umgang mit meinem eigenen Budget (Taschengeld, Kleidergeld) und
- Mediennutzung in der WG

wurden erstmals im November 2013 von 16 Jugendlichen aus Einrichtungen der Vorbereitungsgruppe im Rahmen einer ganztägigen Zukunftswerkstatt im Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg erarbeitet.

Am ersten Veranstaltungstag wurde das Thema „Eigenes Budget“ in vier Workshops auf unterschiedliche Weise bearbeitet (künstlerisch, in Form von Impro-Theater, Erarbeitung eines Rap-Songs, klassische Methode), am zweiten Tag das Thema „Medien“. Zusätzlich wurde erstmals auch mit den die Kinder und Jugendlichen begleitenden Fachkräften zwei Tage eine Fortbildung zum Thema „Mediennutzung in der Einrichtung“ durchgeführt.

Zum Abschluss des zweiten Tages fand im Beisein geladener Gäste, unter anderem waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Landesjugendamtes vor Ort, die Präsentation der Ergebnisse statt. Ein ebenfalls angestrebtes Ziel des Landesjugendkongresses war die Erstellung eines Posters zu den Workshopergebnissen. Das Poster wurde im Herbst 2014 allen schleswig-holsteinischen Trägern der stationären Jugendhilfe übersandt.

Landesjugendkongress 2016

Am 06. und 07. Juli 2016 hat in der Jugendbildungsstätte Schloss Noer der dritte schleswig-holsteinische Landesjugendkongress für 75 Kinder und Jugendliche aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe unter dem neuen Motto „Beteiligung geht nur mit Dir“ stattgefunden. Zum zweiten Mal nach 2014 wurde auch für die 30 begleitenden Fachkräfte der Erziehungshilfe zwei Tage ein Begleitprogramm „Partizipation in der Heimerziehung“ mit dem Schwerpunktthema „Gruppenregeln“ durchgeführt. Damit konnte das Thema „Alltagsbeteiligung“ zusätzlich über die begleitenden Fachkräfte in die Einrichtungen transportiert werden.

Die ausgewählten Themen der Jugend-Workshops

- Freies Internet! Wie gehen wir damit um?
- Gruppenregeln / Wer regelt eigentlich unser Zusammenleben? und
- Freibetrag für Nebenjobs (Heranziehung gem. § 94 (6) SGB VIII)

wurden im September 2015 von 21 Jugendlichen im Alter von zwölf bis 20 Jahren der Träger-Vorbereitungsgruppe wiederum im Rahmen einer Zukunftswerkstatt im Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg erarbeitet.

Am ersten Veranstaltungstag wurden die Themen „Freies Internet“ und „Gruppenregeln“ in jeweils zwei „klassischen“ Workshops bearbeitet, am zweiten Tag auf phantasievolle, künstlerische Art, so dass die Jugendlichen ihren Neigungen entsprechend sowohl das ihnen passende Workshop-Thema als auch die passende Methode wählen konnten.

Die Veranstaltung wurde von einem Jugend-Film-Team begleitet, das wiederum professional gecoacht wurde. Der Film erscheint gegen Jahresende 2016 und soll allen teilnehmenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt und darüber hinaus in geeigneter Weise interessierter Öffentlichkeit vorgestellt werden.

An der Ergebnispräsentation am zweiten Veranstaltungstag nahmen unter anderem die Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA), Herr Jensen und Frau Johns, sowie die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes, Frau El Samadoni, zugleich Ombudsstelle für die Jugendlichen, teil.

Zum Thema „Freibetrag für Nebenjobs“:

Das von den Jugendlichen in ihrem Themenworkshop 2015 für den Landesjugendkongress ausgewählte Thema „Freibetrag für Nebenjobs“, stand schließlich nicht auf dem Themen-Plan 2016, da zum Zeitpunkt des Kongresses ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Überarbeitung des SGB VIII erwartet wurde und ein Workshop zu diesem Thema eher eine Alibi-Funktion gehabt hätte.

Nach zum Zeitpunkt des Jugendkongresses geltender Rechtslage besagte die von den Jugendlichen als ungerecht empfundene Bestimmung zur Heranziehung in § 94 Abs. 6 SGB VIII, dass junge Menschen vom entsendenden Jugendamt zu einem Kostenbeitrag in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen werden:

§ 94 SGB VIII Umfang der Heranziehung

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht.

Diese Regelung war bereits auf dem Landesjugendkongress 2014 im Workshop „Umgang mit meinem eigenen Budget“ heftig kritisiert worden und auch die Landesheimräte Hessen und Bayern forderten in einer Petition einen höheren Selbstbehalt und Einführung von gewissen Freigrenzen beim Hinzuverdienst.

In der aktuellen Diskussion zur Reform des SGB VIII findet sich ein Vorschlag, der eine Senkung des Umfangs der Heranziehung von 75 auf 50 Prozent vorsieht und außerdem folgende Einkommen für den Kostenbeitrag unberücksichtigt lassen möchte:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich
2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal vier Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen bis zur Höhe von 800 Euro.
3. 150 Euro als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung stand noch nicht fest, wann der Referentenentwurf zur umfassenden Reform des SGB VIII, der für den Mai 2016 angekündigt war, vorgelegt werden wird.

6.3 Kinder- und Jugendbeteiligung an Themen von überregionaler Bedeutung - von der Stellungnahme zur Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung bis zur Beteiligung am Runden Tisch „Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“

Wie der Bericht im vorigen Abschnitt ausführt, haben Kinder und Jugendliche der jeweiligen Träger-Vorbereitungsgruppe der Landesjugendkongresse 2014 und 2015 im Rahmen einer Zukunftswerkstatt die jeweiligen Kongressthemen erarbeitet und für den Kongress auch passende Methoden und ein interessantes Rahmenprogramm besprochen und festgelegt. Im Herbst 2013 kamen hierzu 16 Teilnehmende im Alter zwischen 13 und 16 Jahren im Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg zusammen, im Herbst 2015 nahmen 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter zwischen 11 und 20 Jahren am Themenfindungs-Workshop teil.

Bei der Vorbereitung der Landesjugendkongresse in den Ländern Bayern und Hessen könnte man auf den sogenannten Landesheimrat, einen Zusammenschluss von jugendlichen Delegierten aus Heimeinrichtungen der jeweiligen Länder, zurückgreifen. In Schleswig-Holstein gibt es kein entsprechendes Gremium. So bietet es sich

an, bei Themen der stationären Erziehungshilfe von überregionaler Bedeutung Jugendliche aus Einrichtungen der Vorbereitungsgruppe für den Landesjugendkongress zu beteiligen. Dies konnte auch bei zwei weiteren Fragestellungen von überregionaler Bedeutung sehr gut umgesetzt werden, unter anderem bei der Erarbeitung einer Stellungnahme der Jugendlichen zur Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO).

Die für alle stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen regelt die Bedingungen in den Einrichtungen, die für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen gegeben sein müssen und wirken sich daher unmittelbar und essentiell auf das Leben der Kinder und Jugendlichen aus. Nicht nur § 8 SGB VIII bestimmt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind, vielmehr durchzieht das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung zahlreiche Vorschriften des SGB VIII. Es lag daher nahe, dass auch der die neue Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung betreffenden Zielgruppe, nämlich Kinder und Jugendliche in stationärer Erziehungshilfe, eine Mitwirkung am Zustandekommen (wie sie auch den Verbänden eingeräumt wird) zugestanden wird. So entstand im Rahmen der Vorbereitungstreffen für den Landesjugendkongress 2016 der Gedanke, eine trägerübergreifende Stellungnahme zur KJVO durch Jugendliche aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zu ermöglichen.

Unter Federführung eines Jugendhilfeträgers aus der Vorbereitungsgruppe in Kooperation mit der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ wurde für die Herbstferien 2015 ein ganztägiger Workshop im Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg vorbereitet. 16 jugendliche Expertinnen und Experten im Alter zwischen 13 und 18 Jahren aus acht verschiedenen Einrichtungen, erarbeiteten mit externer Begleitung zunächst einen eigenen selbstbestimmten Qualitätsrahmen, an dem sich der Entwurf der KJVO zu messen hatte.

Als Ergebnis dieser Arbeit hier die wichtigsten drei Qualitätsfaktoren der Jugendlichen für die Einschätzung einer guten Kinder- und Jugendeinrichtung in der Rangfolge ihrer Bedeutung:

„1. Gerechte und individuelle Regeln

Es gibt nur wenige Grundregeln, diese werden gerecht für alle angewendet. Andere Regeln werden individuell ausgehandelt. Geldstrafen sind verboten, Konsequenzen sind immer gerecht und werden auch eingehalten. Kinder und Jugendliche werden gerecht als normale Menschen behandelt.

2. Mehr Geld selbstständig verwalten

Es gibt mehr Taschen- und Bekleidungsgeld, über das die Kinder und Jugendlichen vollständig allein bestimmen können. Das Taschengeld wird je nach Bedarf an allen Tagen in der Woche ausgezahlt.

3. Gute Fachkräfte, menschlich und gerecht

Betreuerinnen und Betreuer haben flexibel und gerecht zu sein, dabei geben sie den Kindern und Jugendlichen grundsätzlich einen Vertrauensvorschuss (Handeln über Vertrauensbasis hinaus).

Betreuerinnen und Betreuer lieben Kinder und geben die Chance, zerstörtes Vertrauen wieder neu aufzubauen.

Kontrollen werden individuell abgestimmt und es gibt mindestens einmal wöchentlich ein Gespräch mit der Bezugsbetreuung“.

Anhand einer Synopse zu den die Jugendlichen betreffenden Paragrafen wurde geprüft, ob der Entwurf der KJVO auch zu mehr Qualität führen kann. Zu § 13 Abs. 3 Satz 1 KJVO (Rechte der Kinder und Jugendlichen) „Einschränkende pädagogische Maßnahmen sind nur in unbedingt notwendigem Ausmaß und zeitlich begrenzt zulässig“ äußerten sich die Jugendlichen zum Beispiel negativ und schlugen insoweit eine Ergänzung vor, als einschränkende pädagogische Maßnahmen dem Jugendlichen gegenüber begründet werden müssen. Außerdem plädieren die Jugendlichen in diesem Zusammenhang für das Recht auf gerechte persönliche Regeln.

Die Stellungnahme der Jugendlichen hat bei der weiteren Entwicklung der KJVO Berücksichtigung gefunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach Verordnungs-Verkündung eine Rückmeldung zum abschließenden Ergebnis²⁰.

Am 19. Juli 2016 hat im Rahmen des Runden Tisches „Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“ unter Federführung des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Schleswig-Holstein, ein Workshop speziell für Jugendliche aus der stationären Erziehungshilfe zum Thema "Leben und Arbeiten in der Heimerziehung“ stattgefunden. Die Ergebnisse wurden noch am selben Tag mit Abgeordneten des Sozialausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages und 20 Jugendlichen verschiedener Träger diskutiert. Kritisiert wurde unter anderem mangelnder Kontakt und zum Teil große Entfernung zum entsendenden Jugendamt, das zu geringe Kleidungsgeld oder die „Heranziehungsrichtlinie“ (§ 94 SGB VIII), wonach bis zu 75 Prozent von Nebeneinkünften an das entsendende Jugendamt abzugeben seien. Von ihren betreuenden Fachkräften wünschen sich die Kinder mehr individuelle Hilfe. Die Ergebnisse des Workshops wurden zusätzlich Ende September 2017 dem Runden Tisch im Landtag vorgestellt und fließen in den Abschlussbericht des Runden Tisches ein.

6.4 Weiterbildung „Demokratie in der Heimerziehung“ - Qualifizierung von Fachkräften der stationären Erziehungshilfe für Partizipation

Um Beteiligung auch im Handlungsfeld der Heimerziehung nachhaltig zu verankern, bedarf es Fortbildungsfachkräfte, die Heimeinrichtungen darin begleiten können, die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen (vor allem auf der Ebene der strukturellen Verankerung) stärker umzusetzen. Damit die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gelingt, muss diese eben nicht nur gewollt, sondern auch gekonnt sein – sowohl von den Kindern und Jugendlichen als auch von den Fachkräften. Kinder und

²⁰ Die KJVO ist am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 29.07.2016 wirksam geworden.

Jugendliche lernen, dass sie ein Recht auf Beteiligung haben und wie Beteiligung praktisch funktioniert, indem sie sich beteiligen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erwachsenen Methoden der Beteiligung kennen und auf die konkrete Situation in der Gruppe oder der Einrichtung anwenden können.

Damit sich Kinder und Jugendliche beteiligen können, müssen Erwachsene

- genau klären, worüber diese mitentscheiden sollen und worüber nicht,
- das jeweilige Thema so konkretisieren, dass die Kinder und Jugendlichen verstehen können, worum es geht,
- Methoden so einsetzen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Mitentscheidungsrechte wahrnehmen können,
- Dialoge zwischen ungleichen Partnern gestalten,
- eigene Positionen fair in Aushandlungsprozesse mit Kindern und Jugendlichen einbringen sowie
- Konflikte als demokratische Normalität betrachten.

Mit der Entwicklung der Weiterbildungsreihe „Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“, einem Konzept, das Weiterbildungs- und Fachberatungsanspruch miteinander verbindet, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt in Richtung Qualifizierung von Fachkräften in der Heimerziehung getan. 2013 und 2014 wurde dieses bundesweit einzigartige Weiterbildungskonzept erstmalig umgesetzt. In diesem über die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ finanzierten Leitprojekt des Kinder- und Jugendaktionsplans wurden die Erfahrungen aus der Qualifizierung von Kita-Partizipationsfachkräften so aufgearbeitet und weitervermittelt, dass Schleswig-Holstein als erstes Bundesland nunmehr 25 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Beteiligung in der stationären Erziehungshilfe zur Verfügung stehen. Die Qualifizierungsmaßnahme befähigt dabei sowohl zur Moderation von Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen als auch zur Fortbildung pädagogischer Fachkräfte zu eben diesen Themen (train the trainer).

Die Weiterbildung beinhaltet sechs dreitägige Module sowie die Durchführung einer eigenen Teambegleitung. Inhalte der Module der Weiterbildung sind insbesondere:

- Grundlagen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, Rechtliche Grundlagen, Partizipation als Haltung,
- Kinderschutz, Partizipation/Gesprächsführung in der Krise, Beteiligung im Hilfeplan, Rolle des ASD, Methoden der Herstellung von Öffentlichkeit,
- Das Fortbildungskonzept „Demokratie in der Heimerziehung“, Moderation, Methoden und Techniken, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
- Beteiligungsverfahren 1 - Projekte im Heimaltag, Dialogwerkstatt,
- Beteiligungsverfahren 2 - Die Verfassungegebende Versammlung, Einführung von Beteiligungsgremien, Moderation eines Teamkonsenses,
- Präsentation der Praxisprojekte, Abschlusskolloquium, Reflexion der Weiterbildung.

Die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung führten das erarbeitete Konzept zur Einführung von Partizipation in der Regel zu zweit in insgesamt zehn Kooperationseinrichtungen mit unterschiedlichen Praxisprojekten durch. Die dokumentierten Praxisprojekte/Teambegleitungen hatten unter anderem folgende Themen zum Inhalt:

- „Von der geglaubten zur gelebten Partizipation: Beteiligung am Aufnahmeverfahren“,
- „Die 5-Tage-Gruppe (Kinder, Jugendliche, Erzieher, Erwachsene) entwickelt ein Konzept zum Umgang mit internetfähigen Smartphones“,
- „Wer sich ändert, bleibt sich treu - Anfänge einer Heimverfassung“,
- „Wohngruppe Elisabethhaus - Die Terrasse ist neu gestaltet“,
- „Beschwerdeverfahren als Beteiligungsprojekt“.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Fachkräfteaus- und -weiterbildung für die qualifizierte Durchführung von Beteiligungsprozessen sowie die strukturelle Absicherung von Beteiligungsrechten in den Einrichtungen erfolgt in den Jahren 2016 und 2017 nunmehr die zweite Ausbildungsreihe von 20 Fachkräften für Beteiligung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Weiterbildung hat im Juli 2016 begonnen und endet im Juni 2017.

Sie wird durchgeführt vom Institut für Partizipation und Bildung in Kiel und richtet sich wiederum an Leitungskräfte und Fachkräfte stationärer Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie anderer Bereiche der Hilfen zur Erziehung, so auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung wird mit einem Zertifikat, ausgestellt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, der Fachhochschule Kiel und dem Institut für Partizipation und Bildung, dokumentiert.

6.5 Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes zum Thema Beteiligung und Beschwerdeverfahren in der stationären Erziehungshilfe

Neben den genannten Maßnahmen und Vorhaben zur Weiterentwicklung der Beteiligung in den erzieherischen Hilfen besteht permanent die Aufgabe des Landesjugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe gem. § 45 ff. SGB VIII. Diese Tätigkeit umfasst insbesondere die Beratung und die Aufsicht zum Schutz des Wohls der in Einrichtungen betreuten jungen Menschen sowohl im Rahmen der Ersterteilung einer Betriebserlaubnis als auch während des laufenden Betriebs.

Wie die entsprechende Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII hierzu weiter ausführt²¹, ist es „ein Auftrag der Beratung während der Be-

²¹ Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe; 2. aktualisierte Fassung 2013, beschlossen auf der 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 06.-08. November 2013 in Göttingen; abrufbar auch unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/jugendhilfe_Landesjugendamt_Betriebserlaubnisverfahren.html

triebsführung, gegebenenfalls auf eine Fortschreibung der Konzeption hinzuwirken und diese unter anderem im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Die Konzeption muss darüber Auskunft geben, wie die formulierten Ziele in praktisches pädagogisches Handeln umgesetzt werden.“ „Die Konzeption wird im Verlauf des Betriebes der Einrichtung prozesshaft von den Fachkräften und unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen fortzuschreiben sein“.

Das Landesjugendamt Schleswig-Holstein hat bereits im Dezember 2012 für alle Einrichtungsträger zum Thema Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren das erste Fachforum Heimerziehung durchgeführt, um über konzeptionelle Fragen im Hinblick auf Sicherstellung von Beteiligung und Beschwerdemanagement ins Gespräch zu kommen.

Mit der im Juli 2016 in Kraft getretenen Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) erfolgt nunmehr auch eine landesrechtliche Implementierung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen in § 23 der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung²²: Dabei sind in § 23 Abs. 2 KJVO auch Maßnahmen und Beteiligungsmöglichkeiten exemplarisch niedergelegt:

„Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen, die sie individuell oder als Betreute betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand in geeigneter Weise beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Hilfeplanung, die Medienutzung und die Urlaubsplanung. In Einrichtungen ab fünf Plätzen ist die Bildung eines Gremiums anzustreben, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die sie betreffenden Fragen beraten.“

Neben der Aufgabe der Beratung der Träger und Einrichtungen zum Thema Beteiligung und Beschwerdeverfahren durch das Landesjugendamt ist dieses zugleich auch eine zentrale Beschwerde- und Beratungsinstanz für die Kinder und Jugendlichen. Wie bereits im Bericht ausgeführt, steht neben dem Landesjugendamt seit dem Jahr 2016 auch die unabhängige Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein als vertrauensvolle Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Diese wichtigen Funktionen des Landesjugendamtes und der unabhängigen Beschwerdestelle sollen durch geeignete Maßnahmen allen Kindern und Jugendlichen der stationären Erziehungshilfe im Land bekannt gemacht werden.

§ 23 Abs. 3 der KJVO konkretisiert mit dieser Zielrichtung auch die Vorgaben des § 45 Abs. 2 Nr. 3 zu Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.

„Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, sich direkt mit den Fachkräften der Jugendämter und des Landesjugendamtes und sonstigen ge-

²² Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO) ist am 29. Juli 2016 mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

eigneten Ansprechpersonen in Verbindung zu setzen, um Anliegen oder Beschwerden vortragen zu können. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde bei der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein soll hingewiesen werden. Die entsprechenden Anschriften und Telefonnummern sind den Kindern und Jugendlichen in geeigneter Form bekannt zu machen.“

Zur Feststellung der Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen orientiert sich das Landesjugendamt sowohl an den im Rahmen des Aktionsplans für ein Kindergerechtes Deutschland entwickelten Qualitätsstandards für die Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen (Anlage 5)²³ als auch an der entsprechenden Arbeitshilfe der BAGLJÄ für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII (oben, Fn. 17).

In der Einrichtungskonzeption müssen zu den Beteiligungsverfahren mindestens

- die Bereiche, in denen eine Beteiligung vorgesehen ist (zum Beispiel individuelle Lebensgestaltung und Hilfeplanung, Gruppenregeln und -alltag, Einrichtungsregeln und -alltag, Zimmergestaltung, Urlaub, Mediennutzung),
- die Form der Beteiligung und Mitwirkung (zum Beispiel Gruppenabend, Familienrat, Heimparlament) und
- die Art, wie die Beteiligungsrechte den Kinder und Jugendlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht werden,

ausgeführt werden.

Zu den Beschwerdeverfahren muss die Konzeption Folgendes enthalten:

- konkrete Angaben, bei wem (zum Beispiel bei der Heimleitung, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt o.ä.) sich die Kinder und Jugendlichen in welcher Form beschweren können (telefonisch, per Mail, per Post),
- das Verfahren bei Eingang einer Beschwerde (was passiert mit der Beschwerde, wer wird beteiligt, wer entscheidet, wie erfolgt die Rückmeldung an die Kinder und Jugendlichen u.ä.),
- wie die Kinder und Jugendlichen über ihre Beschwerderechte und das Beschwerdeverfahren informiert werden (wann und in welcher Form).

Weiterhin muss die Konzeption Aussagen darüber enthalten, wie Erfahrungen mit Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erfasst und ausgewertet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Indikatoren berät das Landesjugendamt auch implizit zu Möglichkeiten der Qualitätssicherung und – entwicklung im Hinblick auf die Umsetzung der Beteiligungsrechte der jungen Menschen.

²³ Auszug aus: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010

6.6 Die Arbeit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Bürgerbeauftragte auch Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, die stationär untergebracht sind - also in Heimen oder Wohngruppen. Sie ermöglicht eine kostenlose, unabhängige Beratung und Unterstützung für Kinder, Jugendliche, wie auch deren Eltern oder andere Personen-sorgeberechtigte (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BüG).

Weitere Aufgabe der Beschwerdestelle ist es, die oben genannten Personenkreise über die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BüG).

Dabei soll die Beschwerdestelle mit allen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein (zum Beispiel den Jugendämtern, der Heimaufsicht und Heimen) zusammenarbeiten (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BüG).

Damit existiert in Schleswig-Holstein eine unabhängige Beschwerdestelle, die sich den besonderen Problemen dieser Kinder und Jugendlichen annimmt.

Im Rahmen ihrer Berichtspflicht hat die Beschwerdestelle dem Schleswig-Holsteinischen Landtag alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen, den sie mit Anregungen und Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden kann.

7. Beteiligung in der Schule - Demokratie lernen und leben

Die schleswig-holsteinische Landesregierung definiert es als eine wesentliche Aufgabe von Schule und Bildung, Schülerinnen und Schülern das Rüstzeug mitzugeben und Kompetenzen zu fördern, die ihre aktive und verantwortungsvolle Beteiligung an Demokratie und Gesellschaft ermöglichen. Zur Schaffung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen tragen die Lehrpläne und Fachanforderungen für die Primarstufe sowie die Sekundarstufen I und II und für die Förderzentren ebenso bei wie die Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes. Dieses Gesetz definiert im 4. Teil, Abschnitt III die „Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler“ (§§ 62 ff. SchulG). Die der Schüler- und auch der Elternschaft eingeräumten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte sind weitreichend:

- Drittelparität in der Schulkonferenz,
- Schülervertretungen (auf Schul-, Kreis- und Landesebene),
- Elternvertretungen (auf Schul-, Kreis- und Landesebene).

7.1 Entwicklungen der Schülerinnen- und Schülerbeteiligung

Maßgebend für die Entwicklung von kinder- und jugendgerechten Beteiligungsstrukturen im Schulbereich ist das Schulgesetz vom April 2007 (im Berichtszeitraum mehrfach geändert, hier einschlägig sind Änderungen vom 04.02.2014). Die pädagogischen Ziele (§ 4) bestimmen als Auftrag der Schule, die Schülerinnen und Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten (Absatz 1). Dazu gehört auch die Befähigung, Verantwortung im öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, insbesondere auch in Form von ehrenamtlichem Engagement (Absatz 4). Die

jungen Menschen sollen zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erzogen werden (Absatz 6). Strukturell verankert wird die Beteiligung der Jugendlichen durch die Drittelparität in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen und damit auch die Beteiligung am Schulprogramm (§§ 62, 63). Weiterhin haben die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse eine beratende Stimme in den Fachkonferenzen (§ 66 Absatz 2). Der Unterabschnitt 3 (§§ 79-87) gibt den Rahmen für Schülervertretungen, Schülerzeitungen und Schülergruppen vor.

Die Schülerinnen und Schüler nutzen ihre Möglichkeit, in der Schulkonferenz Anträge zu stellen. Manche Schulleiterinnen und Schulleiter informieren die Schülervertreterinnen und -vertreter ausführlich im Vorwege und erörtern mit ihnen die Bedeutung einzelner anstehender Entscheidungen. Die Verbindungslehrkräfte unterstützen die Schülerarbeit.

Die Schülervertretungen definieren ihre eigene Arbeit sehr unterschiedlich. Es gibt Schulen, an denen die SV-Arbeit nur sehr wenige Interessentinnen und Interessenten erreicht, aber auch andere, an denen die SV einen gewichtigen Teil des Schullebens mit gestaltet. Die Aktivitäten reichen von Disco-Veranstaltungen über Aktionen zum Valentinstag, Sportturniere, Seniorennachmittage und Sponsorenläufe bis zu Engagement im Bereich der Willkommenskultur in Bezug auf Flüchtlinge. Ebenfalls sehr unterschiedlich ist die Kooperation zwischen den Schülervertretungen verschiedener Schularten und der Kreis- und Landesschülervertretung.

Eine zunehmend wichtige Rolle kommt dem Engagement der Schülerinnen und Schüler in Klassenräten, als Patinnen und Paten für jüngere Jahrgänge, als Streitschlichter bzw. Konfliktlotsen und als Anbieterinnen und Anbieter von Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe zu.

Die Grundlagen für die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sind vorhanden. Inwieweit sie mit Leben erfüllt werden, hängt nicht allein von den Schülerinnen und Schülern ab, sondern vor allem von der aktiven Einbindung durch Schulleitungen und Lehrkräfte. Die grundsätzliche Bereitschaft dazu könnte noch weiter unterstützt werden, indem Beteiligung als Einüben demokratischer Verhaltensregeln und Handlungsweisen verstanden und noch stärker im allgemeinen Bewusstsein verankert und trainiert wird. Beispielhaft sei „Jugend debattiert“ genannt. Dieser Wettbewerb wird inzwischen an fast 70 Schulen im Unterricht genutzt, um gezieltes Methodentraining zu vermitteln und durch die Schulung der politischen Diskussion das demokratische Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Im Schuljahr 2015/16 haben anschließend 8310 Schülerinnen und Schüler aus 55 Schulen am Klassenwettbewerb teilgenommen, 220 Schülerinnen und Schüler am Regionalentscheid und 24 Schülerinnen und Schüler an der Landesqualifikation. Insgesamt wurden bisher in Schleswig-Holstein circa 425 Lehrkräfte aus 150 verschiedenen Schulen für „Jugend debattiert“ ausgebildet.

7.2. Landesschülerinnen- und Landesschülervertretungen Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinischen Schülervertretungen (LSV) tragen auf allen Ebenen Verantwortung für die Mitgestaltung von Entscheidungen und Prozessen. Schülerinnen und Schüler lernen, die Interessen der Schülerschaft zu vertreten und in konstruktiver Abwägung gemeinsam mit den anderen an der Schule beteiligten Gruppen Entscheidungen zu treffen. Die Schülervertretungen der schleswig-holsteinischen Schulen haben an der Entwicklung der Schulprogramme und den damit verbundenen Entscheidungsprozessen mitgewirkt und beteiligen sich an der fortlaufenden Weiterentwicklung der Schulprogramme. Im Rahmen dieser wichtigen Ausgestaltung schulischer Eigenverantwortung wirken die Schülervertretungen somit - auch über die Drittelparität in der Schulkonferenz - bei der Vereinbarung schulischer Arbeits- und Gestaltungsschwerpunkte, der Definition von gemeinsamen Arbeitszielen und konkreten Maßnahmen mit. Sie sind an der Erneuerung schulischen Managements beteiligt und tragen dazu bei, dass nach der Qualität und den Ergebnissen schulischer Arbeit auch aus Sicht der Schülerschaft gefragt wird und ihre Sichtweisen Eingang in schulische Entwicklungsprozesse finden. Die Landesschülervertretungen zeigen durch engagierte Projekte und Aktionen, dass sie ihre Möglichkeiten verantwortungsbewusst nutzen.

Mit der fortgeschrittenen Umwandlung von Haupt-, Real- und Gesamtschulen in Gemeinschaftsschulen ändert sich auch die Struktur der Landesschülervertretungen. Entsprechend gibt es Landesschülervertretungen für die Förderzentren, die Gemeinschaftsschulen, die Gymnasien und die Berufsbildenden Schulen.

Die von Landesschülervertreterinnen und -vertretern initiierte Aktion „Schüler Helfen Leben“ (SHL) ist seit ihrer Gründung zu einem großen Erfolg geworden. Seit 1998 richtet der Verein den, ursprünglich alle zwei Jahre, inzwischen jährlich stattfindenden Sozialen Tag aus. Mehr als 23 Millionen Euro an Spendengeldern konnten so gesammelt und über 130 Projekte zur Bildungs-, Versöhnungs- und Jugendarbeit in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens umgesetzt werden. Zudem unterstützt „Schüler Helfen Leben“ seit 2013 syrische Flüchtlingskinder und Jugendliche in Jordanien.

Das Prinzip ist einfach: Schülerinnen und Schüler tauschen einen Tag lang die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz. Ob beim Nachbarn Rasen mähen oder einen Tag lang Radiomoderator spielen, der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Jüngere Schülerinnen und Schüler machen am Sozialen Tag Gruppenaktionen wie zum Beispiel Sponsorenläufe oder Flohmärkte. Die Arbeit am Sozialen Tag wird als „Unterricht in anderer Form“ durchgeführt. Die Schirmherrschaft für den „Sozialen Tag“ haben 2016 unter anderem Bundeskanzlerin Angela Merkel und Ministerpräsident Torsten Albig übernommen.

SHL schreibt Jugendpartizipation und Basisdemokratie groß - denn auf dem jährlich stattfindenden Projektauswahltreffen können die am Sozialen Tag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler direkt die von SHL zu fördernden Projekte wählen.

Im Frühjahr 2002 hat SHL in der gemeinsamen Landesvertretung von Schleswig-Holstein und Niedersachsen die „Stiftung Schüler Helfen Leben“ gegründet - sie ist die erste Schülerstiftung Deutschlands. Mit einem Kapital von derzeit 6,5 Millionen

Euro ist die Stiftung dem Gedanken verpflichtet, dass besonders Kinder und Jugendliche ein Recht auf unbekümmertes Aufwachsen und Erwachsenwerden haben.

7.3 Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung der Ganztagschule

Ein wichtiger Zugang zu politischen Bildungsprozessen für Kinder und Jugendliche ist deren Beteiligung an Entscheidungen und Entwicklungen in pädagogischen Einrichtungen. Hier erleben und erfahren sie, wie sie ihre eigene Alltagswelt gestalten und ihre Interessen artikulieren und verwirklichen können.

Ganztagschulen bieten in besonderer Weise Zeit und Raum für die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern unmittelbar an der Gestaltung der Angebote und mittelbar an der Gestaltung von Schule generell. In zahlreichen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler maßgeblich in die Entwicklung der Ganztagsangebote und in die Entscheidung über die Angebotsinhalte bzw. -schwerpunkte eingebunden.

Die Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sind in besonderer Weise der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren außerschulischen Partnern verpflichtet; dies bietet zusätzliche Möglichkeiten der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung ihrer Sozialräume und ihrer Teilhabe. Ganz konkret erfolgt dies bereits im Rahmen der Genehmigung von Offenen Ganztagschulen. Gemäß der Richtlinie Ganztage und Betreuung vom 26.11.2013 setzt diese ein pädagogisches Konzept voraus, dem die Schulkonferenz zugestimmt hat. Dort sind Schülerinnen und Schüler in jeweils gleicher Zahl wie Lehrkräfte und Eltern vertreten und stimmberechtigt, so dass sie auch aktiv an der Gestaltung des Rahmens und der Struktur ihrer Ganztagschule mitwirken können.

Die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein“ bietet regelmäßig Veranstaltungen und Fortbildungsangebote zum Themenfeld Beteiligung im Ganztage an. Weitere Informationen hierüber sind auch in der Handreichung "Impulse zu Qualität", die Ganztagschulen in Schleswig-Holstein als Arbeitshilfe zur kooperativen Qualitätsentwicklung dient, enthalten (siehe unter www.sh.ganztageig-lernen.de).

7.4 Die Initiative Zukunftsschule.SH

Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) leitet Schülerinnen und Schüler darin an, Themen und Probleme dieser Erde in ihren komplexen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zu durchdenken und ihnen so zu begegnen, dass sich faire Perspektiven auf allen Ebenen eröffnen.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt, vernetzt und fördert diese schulischen Aktivitäten in der Initiative Zukunftsschule.SH, einem System, das Schulen in Schleswig-Holstein für ihre Aktivitäten und Projekte aus dem Bereich BNE zertifiziert und sie in ihrer Entwicklung über Beratungs- und Fortbildungsangebote, Vernetzung mit außerschulischen Bildungspartnern und anderen Schulen unterstützt.

Die Zielsetzung ist eine verlässliche Verankerung von BNE im Fachunterricht, in Projekten und in der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Im Unterricht Beteiligung und Demokratie lernen, Konsequenzen des Handelns abzuschätzen und wenn möglich nachhaltig zu beeinflussen, ist von großem Wert:

Es ergibt sich kontextbezogen ein fächerübergreifendes, vernetztes Lernen, bei dem die Schülerinnen und Schüler ihre eigene Rolle in größeren Zusammenhängen er-

kennen und neue Erkenntnisse konstruktiv und eigenverantwortlich in bereits vorhandene Denkstrukturen einbauen.

Schulen bewerben sich alle zwei Jahre als Zukunftsschule. Sie dokumentieren ihre Aktivitäten, werden besucht und beraten. Anschließend erfolgt die Auszeichnung auf einer der drei Stufen (Erste Stufe: Wir sind aktiv. Zweite Stufe: Wir arbeiten im Netzwerk. Dritte Stufe: Wir setzen Impulse.) Im Jahr 2016 gibt es circa 240 Zukunftsschulen in Schleswig-Holstein. Die Netzwerke der Initiative Zukunftsschule.SH umfassen circa 600 externe Bildungspartner, gelistet auf der Plattform www.zukunftskompass.sh, die im Austausch mit Lehrkräften sowie Kindern und Jugendlichen stehen, um das Bildungsangebot praxisnah zu bereichern. Die Kinder und Jugendlichen gestalten Aktionen und Projekte unter anderem aus den Bereichen Umwelt und Energie, Medien, Lebensräume in Schleswig-Holstein, Mitbestimmen und Mitgestalten, Gesundheit, Ernährung sowie Konsum und Ressourcen. Daraus erwachsen Initiativen wie zum Beispiel Schülerkongresse, Müllmanagement, Konfliktlotsen, Schulhofgestaltung, Gebäudesanierung, Filmproduktionen, Schülerfirmen oder Schulpartnerschaften. Über die Plattform www.zukunftsschule.sh/ bewerben sich Schulen als Zukunftsschule.SH und dokumentieren ihre Projekte.

7.5 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung / Qualifizierung im Rahmen der Demokratiepädagogik

7.5.1 Fort- und Weiterbildungsangebote des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH)

Das IQSH unterstützt Schulen im Rahmen der Fortbildungsinitiative bei der Ausgestaltung der Klassenführung, insbesondere zum Thema Klassenrat, durch vielfältige Angebote. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ zur Erstellung von Angeboten für Ganztagschulen. Das Zentrum für Prävention hat 2016 einen Fachtag mit dem Thema „Mitwirkung – Mit Wirkung“ durchgeführt, ebenso war der Bildungsdialog Inklusion dem Thema „Partizipation“ gewidmet. In Fortbildungen für Schulleiterinnen und Schulleiter wird das Thema „Entwicklung zu einer schulischen Partizipationskultur“ als Zertifikatskurs angeboten. Auch die Verbindungslehrkräfte wurden und werden mit einem besonderen Angebot unterstützt.

7.5.2 „Fit für Mitbestimmung“- ein Seminarkonzept zur Demokratiebildung an Schulen

„Fit für Mitbestimmung“ ist ein in Schleswig-Holstein entwickeltes und vielfach erprobtes Seminar, das Schülerinnen und Schüler als SV-Vertreterinnen und –Vertreter qualifiziert, sich aktiv an der Schulgestaltung zu beteiligen. Die Schülerinnen und Schüler lernen und trainieren, dass sie ihre Vorstellungen, Wünsche und Anliegen von Schule und in der Schule durch eigenes Engagement in Projekten / Konferenzen und auch gegenüber Entscheidungsträgern (Schulleitung, Schulträger) verwirklichen und umsetzen können. „Fit für Mitbestimmung“ umfasst in der Regel zwei Seminare, ein sogenanntes Hauptseminar (3 Tage) sowie eine Reflexionseinheit (2 Tage), die in einem Schuljahr mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen sieben bis zehn an einem außerschulischen Ort stattfinden.

Das Seminar wird seit einigen Jahren regelmäßig unter Federführung des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Flensburg inzwischen mit Beteiligung aller Flensburger Gymnasien und Gemeinschaftsschulen durchgeführt. Auch an den Gemeinschaftsschulen Schafflund und Satrup wird das Seminar regelmäßig mit Unterstützung der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ durchgeführt. In 2014 und 2015 wurden zwei Qualifizierungsseminare für schulische und außerschulische Fachkräfte durchgeführt, um das Konzept auch in weiteren Regionen bekannt zu machen. Im November 2016 sind Schülerinnen- und Schülerseminare in Kooperation des Kreisjugendringes Pinneberg mit der Stadt Elmshorn für Elmshorner Schulen geplant. Auch die Jugendakademie Segeberg bietet inzwischen entsprechende Seminare an.

In Kooperation der Landesstelle zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung in Trägerschaft der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. und der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ wurde Ende 2014 die Broschüre „Fit für Mitbestimmung“²⁴ veröffentlicht. Die Broschüre beschreibt vor allem das Konzept und die methodischen Inhalte des gleichnamigen Qualifizierungsseminars, informiert über die Qualitätsstandards für die Beteiligung in der Schule, trägt zur Begriffsklärung bei und will dazu ermuntern, mehr Demokratie in der Schule zu wagen.

8. Medien in der Beteiligungsarbeit

Mit dem Einsatz digitaler Möglichkeiten zur Verbesserung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Jugendlichen ist häufig die Hoffnung verbunden, dass die Nutzung jugendaffiner Medien automatisch zu mehr politischer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen führt. Doch gerade auch beim Einsatz von Online-Diskussionsplattformen und Online-Abstimmungstools wird deutlich, dass Teilhabe von Jugendlichen nur dann funktioniert, wenn echte Entscheidungs- und Mitsprachemöglichkeiten bestehen und transparent ist, was mit den von den Jugendlichen erarbeiteten Ergebnissen passiert. Kinder und Jugendliche sind begeisterungsfähig und engagieren sich dann, wenn die Entscheidungen konkrete Ergebnisse für ihr unmittelbares Lebensumfeld haben und sie als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt wahrgenommen und sie in die Entscheidungswege transparent eingebunden werden.

Ausgangspunkt der Prüfung, ob digitale Medien beim Beteiligungsprozess zum Einsatz kommen sollen ist daher immer die konkrete Fragestellung vor Ort, zu deren Lösung die Jugendlichen einbezogen werden sollen. Es macht keinen Sinn, digitale Werkzeuge als Selbstzweck einzusetzen. Aber nur wer weiß, welche digitalen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, wird diese als Wahlmöglichkeiten zur Lösungsfindung in Betracht ziehen. Aus diesem Grund wurden in Schleswig-Holstein zunächst verschiedene Fortbildungsveranstaltungen angeboten, um in der Jugendhilfe Beschäftigte und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über digitale Werkzeuge für Beteiligungsprojekte zu informieren.

²⁴ Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS), Kiel, 2014; erhältlich über Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein-Land für Kinder“ im Sozialministerium Schleswig-Holstein, Kiel.

Die Fachstelle Demokratiepädagogik der institutionell vom Jugendministerium geförderten Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) arbeitet seit 2013 mit der vom IJAB (Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland) betriebenen EU-geförderten Plattform „youthpart“ zusammen. Die Plattform bietet eine jugendgerechte Anpassung des Beteiligungstools „Liquid Democracy“. Im Rahmen dieser Kooperation wurden zum Beispiel beim Medienkompetenztag 2014 eine Themenbörse und ein Workshop für Lehrkräfte angeboten, um das Verständnis für Beteiligungsprozesse zu erhöhen. In dieser Form wurden Beteiligungsprozesse und die Plattform „youthpart“ seit 2014 weiteren Schulen vorgestellt. Das vielfältige Nutzungsangebot der Plattform bot Einsatzmöglichkeiten für diverse Projekte. Die mit dieser Vielfalt verbundene Komplexität der Plattform scheint allerdings für Interessierte auch hemmend gewirkt zu haben, insbesondere da noch keine Erfahrungen mit digitalen Beteiligungsprozessen vorlagen. Aus diesen Gründen führte die Zusammenarbeit mit „youthpart“ zu keiner praktischen Umsetzung in einem Beteiligungsprojekt in Schleswig-Holstein. Erschwerend kam hinzu, dass sich die Plattform seit Mitte 2015 im Umbau befand.

Mit einem Barcamp ist im Juni 2016 das Gemeinschaftsprojekt jugend.beteiligen.jetzt des IJAB gestartet, das unter anderem Wissen aus dem youthpart-Projekt nutzt, um Trägern und Multiplikatoren vor Ort Unterstützung durch Know-how, Tools sowie Qualifizierung auf einem niedrighwelligeren Niveau zu bieten. Die Kooperation der AKJS mit dem neuen E-Beteiligungsprojekt „jugend.beteiligen.jetzt“ des Bundes wird in der bewährten Form fortgesetzt.

Darüber hinaus ist die AKJS seit der vermehrten Einführung von Schulservern wie iServ, Edubuntu und weiteren Lösungen für Windows und MacOS dazu übergegangen, zu vermitteln, wie die in den Schulen vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten für Teilhabe an der Schulorganisation genutzt werden können. Zudem bietet das Jugendministerium im Jahr 2016 mit dem Offenen Kanal sechs Fortbildungen an, die es Beschäftigten der offenen Jugendarbeit und stationären Erziehungshilfe sowie Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unter dem Titel „Mach mal was mit Medien“ ermöglichen, verschiedene digitale Hilfsmittel praxisnah für ihre pädagogische Arbeit sowie Beteiligungsprozesse kennenzulernen und auszuprobieren.

Im Kreis Pinneberg wurde im Jahr 2015 unter Beteiligung der AKJS ein Jugendforum unter der Fragestellung durchgeführt: „Was brauchen wir zum Thema Medien von unserer Schule?“ Die Jugendlichen waren aufgefordert, sich sowohl zu den Bedarfen für die eigene Nutzung, als auch zu ihren Ansprüchen an die Medienbildung zu äußern. Die Ergebnisse und geäußerten Bedarfe wurden dem „Netzwerk Medienkompetenz Pinneberg“ vorgestellt und sollen in dessen weitere Planungen für ein Medienkompetenzkonzept einfließen. Das Format „Jugendforum“ wird durch die AKJS anderen Netzwerken zur Nachahmung vorgestellt und empfohlen. Zudem wurden im Landesschülerparlament der Förderschulen Strategien zur Medienbildung aus Sicht der Schülerinnen und Schüler erarbeitet.

Die Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Werkzeugen für Jugendbeteiligung sind in Schleswig-Holstein noch nicht ausgeschöpft. Sie scheitern auch an fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen und an dem Respekt von manchen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor den technischen Herausforderungen. Für die nächsten Jahre ist es ein großes Anliegen, digitale Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Projekten in Schleswig-Holstein zu implementieren.

9. Resümee und Ausblick

Schwerpunkt des vorliegenden Berichtes ist die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der stationären Erziehungshilfe. Die Entwicklung einer Alltagsdemokratie setzt dabei voraus, dass zum einen die Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche sich „alltäglich“ bewegen, Beteiligungsmöglichkeiten systematisch vorsehen und zum anderen die beteiligten Fachkräfte beteiligungsorientiert handeln. Hier setzt insbesondere das im Bericht beschriebene bundesweit einzigartige Modellprojekt des Trägerverbundes AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Caritas und Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein an, das Beteiligung als tragendes Moment der Qualitätsentwicklung identifiziert und in 61 Kindertageseinrichtungen nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ entsprechend umsetzt.

Mit dem Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ konnte unter anderem aufgezeigt werden, dass Beteiligung in der Heimerziehung machbar ist, fachliche Qualität entwickelt und wichtige positive Wirkungen erzielt. Das in diesem Bericht dargestellte Projekt der AWO Schleswig-Holstein gGmbH, eines der fünf durchgeführten Teilprojekte, ist eines der ersten Projekte bundesweit, in dem die Bausteine des Kinderschutzes eines Trägers gemeinsam mit allen Kindern und Jugendlichen sowie den Fachkräften entwickelt wurde.

Beide Modellprojekte zeigen konkrete Möglichkeiten und Wege auf, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu stärken, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben.

Aber auch die Beteiligung im öffentlichen Raum, das heißt insbesondere auf der kommunalen Ebene, spielt eine wichtige Rolle im Hinblick auf eine Demokratisierung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, weil die Kommune für Kinder und Jugendliche ein wichtiger gesellschaftlicher und politischer Lernort ist. Dort entscheidet sich auch, welche Einstellungen junge Menschen zur Politik und deren Vertreterinnen und Vertretern sowie zur Demokratie allgemein erwerben und ob Kinder und Jugendliche tatsächlich als Akteure ihrer eigenen Lebensgestaltung ernst genommen und in die Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens einbezogen werden. Mit der Aufnahme der Demokratiekampagne in das Handlungsfeld 2 „Jugend im Fokus“ des Kinder- und Jugendaktionsplans und mit den in diesem Rahmen entwickelten und zu entwickelnden Vorhaben und Maßnahmen leistet die Landesregierung auch weiterhin ihren kontinuierlichen Beitrag zur konkreten Umsetzung der Kinderrechte.

Zur Beschreibung der Entwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Handlungsfeldern Kommune, Kita und Erzieherische Hilfen im Berichtszeitraum dient nachfolgende Zusammenfassung.

Das Handlungsfeld der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung

Hervorzuheben im Handlungsfeld der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung ist insbesondere die Weiterentwicklung der parlamentarischen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung. Konnte im letzten Bericht aus dem Jahr 2010 noch über 29 kommunale Kinder- und Jugendvertretungen berichtet werden, sind es aktuell bereits 55. Ob das seit 2008 jährlich stattfindende Landesforum für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen („PartizipAction!“) oder auch die weitere Ausbildung pädagogischer Fachkräfte für Partizipationsprozesse auf kommunaler und verbandlicher Ebene dazu beigetragen haben, lässt sich schwerlich schlussfolgern. Jedoch zeigt die Initiative des Kinder- und Jugendbeirates Elmshorn unter Beteiligung zahlreicher weiterer Jugendvertretungen mit dem Ziel der Harmonisierung des Wahlzeitraumes schleswig-holsteinischer Jugendvertretungen (20.-27. November 2017), dass über die zunehmende Vernetzung und den Austausch der Jugendlichen über den eigenen kommunalen Raum hinausreichende „bottom up“- Vorhaben entstehen. Auch der Umstand, dass von den 48 bundesweit erfolgten Interessenbekundungen für das Bundesprojekt „Jugendgerechte Kommunen“ (2015-2018) allein 10 Bewerbungen aus Schleswig-Holstein stammen zeigt, dass das Thema „Jugend im Fokus“ und damit die Jugendbeteiligung Akzeptanz und Beachtung bei zahlreichen kommunalen Entscheidungsträgern erfahren.

Es ist jedoch nach wie vor erforderlich, die Bedeutung von Kinder- und Jugendbeteiligung in das Bewusstsein der Entscheidungsträger zu rücken, um über Einstiegsprojekte hinaus die verbindliche Berücksichtigung des § 47 f Gemeindeordnung im Sinne einer Alltags- und Nahraumdemokratie sicherzustellen.

So kommt es im Land zum Beispiel nach wie vor zu Schließungen kommunaler Jugendzentren - ohne eine Beteiligung der Zielgruppe. Zumindest in einem Fall hat die Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen einer solchen Schließung jedoch widersprochen (2014). Es bedarf daher nach wie vor einer Verbesserung der Beteiligungskompetenz der handelnden Akteure und zusätzlicher Unterstützung in den Städten und Gemeinden seitens der Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

Als positiv im Sinne einer Weiterentwicklung der Demokratiekampagne haben sich die erweiterten Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung in Schleswig-Holstein ergeben, insbesondere im Hinblick auf dessen Schwerpunkte der politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung.

Das Handlungsfeld der Beteiligung in Kindertageseinrichtungen

Die zweifellos größten Fortschritte in der Weiterentwicklung der Beteiligungskultur sind im Handlungsfeld Kindertageseinrichtung festzustellen. Erstmals wurde ein trägerübergreifendes Projekt auf den Weg gebracht, dass Beteiligung als tragendes Moment der Qualitätsentwicklung identifiziert und entsprechend umgesetzt.

Alle 57 Kindertageseinrichtungen der AWO Schleswig-Holstein sowie vier assoziierte Einrichtungen des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein und der Caritas setzen ein Gesamtkonzept zur Einführung und Verstetigung von Beteiligung nach den anerkannt hohen Standards der „Kinderstube der Demokratie“ um. Dies wird mit Hilfe jeweils eines Projektes und einer Kita-Verfassung unter Berücksichtigung eines kindgemäßen Beschwerdeverfahrens realisiert. Im Jahr 2016 sollen die ersten zehn Kindertageseinrichtungen nach dem eigens entwickelten Zertifizierungsverfahren geprüft und ggf. zertifiziert werden. Das angestrebte Zertifizierungsverfahren wird den Kitas bescheinigen, den Grundstein für diese Entwicklung gelegt zu haben. Ein Re-Zertifizierungsverfahren wird sich anschließen. Alle beteiligten Kitas sollen spätestens bis zum Jahr 2020 zertifiziert sein.

Ein solch breit angelegtes Projekt ist bundesweit einzigartig. Daher sollen im Anschluss an die Abschlusstagung am 02. Februar 2017 (Kiel, Haus des Sports) die Erkenntnisse und Erfahrungen des Projektes veröffentlicht und somit anderen Trägern und der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

In engem Zusammenhang mit diesem Projekt steht das im Bericht beschriebene Forschungsprojekt „Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen“ (2013-2016). Die Untersuchung belegt, dass bereits Kinder in Kindertageseinrichtungen gekonnt und engagiert Demokratie praktizieren, wenn sie die Möglichkeit zum Mit-Reden, Mit-Handeln und Mit-Verantworten erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung des Konzeptes „Die Kinderstube der Demokratie“ in schleswig-holsteinischen Kindertageseinrichtungen weiter fortgesetzt werden.

Als zusätzliche Bestätigung und als Anerkennung für die in Schleswig-Holstein entwickelte Beteiligungskultur in Kindertageseinrichtungen mag auch gelten, dass der renommierte, bundesweit beworbene Innovationspreis „KitaStar“ der baden-württembergischen „element-i-Bildungsstiftung“, der im Jahr 2014 zum Thema „Mitbestimmen, Mitgestalten!“ ausgeschrieben war, drei schleswig-holsteinische „Kinderstuben der Demokratie“ aus Neumünster, Husum und Kiel mit dem ersten, zweiten und vierten Platz ausgezeichnet hat.

Das Handlungsfeld der Beteiligung in der stationären Erziehungshilfe

Die Zielsetzungen zu Beteiligung und Beschwerdeverfahren im Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe beziehen sich insbesondere auf die Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen Maßnahmen im Rahmen der Demokratiekampagne des Landes Schleswig-Holstein. Beratungen zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der stationären Erziehungshilfe machen einen wichtigen Teil der Tätigkeit des Landesjugendamtes aus. Das Landesjugendamt unterstützt Träger kontinuierlich und entsprechend deren Bedarfen im Einzelfall (siehe auch Punkt 6.5 dieses Berichtes).

Die ernsthafte Absicht, Demokratie in der Heimerziehung zu ermöglichen, ist sowohl darauf angewiesen, die Kinder und Jugendlichen als Rechtssubjekte anzuerkennen und ihnen grundsätzlich Mündigkeit zu unterstellen als auch auf eine dialogische Hal-

tung und eine Methodik, die Kinder und Jugendliche unterstützt, ihre Rechte auch wahrzunehmen. Nicht nur vor diesem Hintergrund wurden die Maßnahmen der Demokratiekampagne des Landes Schleswig-Holstein als Strategie einer nachhaltigen Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung schwerpunktmäßig seit dem Jahr 2010 von der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung und der Beteiligung in Kindertageseinrichtungen hin auf das Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe konzentriert.

Die Demokratiekampagne beruht auf der Annahme, dass es einerseits Steuerungsinstrumente geben muss, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als normativ gewollt verankern (zum Beispiel die gesetzliche Verankerung oder die finanzielle Ko-Förderung von Beteiligungsprozessen) und es andererseits Unterstützung in der Einführung von Beteiligung geben sollte.

Bausteine der Demokratiekampagne zur Verankerung des Beteiligungsgedankens sind:

- Entwicklung von Konzepten und Bereitstellung von Materialien für Beteiligung
- Rechtliche Verankerung von Beteiligung
- Finanzielle Unterstützung von Beteiligungsprojekten
- Ausbildung von Beteiligungsfachkräften
- Herstellung von Öffentlichkeit für Beteiligung
- Vernetzung der beteiligungsaffinen Akteure

Vor gut sechs Jahren hat im Rahmen der Demokratiekampagne die Implementierung von Beteiligung im Handlungsfeld der erzieherischen Hilfen in den oben genannten methodischen Schritten (Bausteine) begonnen. Diese Bemühungen werden auch in den kommenden Jahren zur Unterstützung der Träger und Fachkräfte in der stationären Erziehungshilfe fortgeführt, denn die Verknüpfung von Modellprojekten, Fortbildungen, Teamentwicklungen und Herstellung von Öffentlichkeit für das Thema Partizipation ist ein Schlüssel zu einer gelingenden Partizipationskultur in der Jugendhilfe.

Die Bausteine im Überblick:

- 1) Entwicklung von Konzepten und Bereitstellung von Materialien für Beteiligung: Mit der ausführlichen Dokumentation des Praxisprojektes „Demokratie in der Heimerziehung“²⁵ hat das Land Schleswig-Holstein den Heimeinrichtungen umfangreiches Material zur Verfügung gestellt, welches zeigt, dass und wie Beteiligung auch in der Heimerziehung möglich und sinnvoll ist. Ergänzend zur Dokumentation der fünf Praxisprojekte finden sich in der Broschüre zahlreiche Fachaufsätze über Beteiligungsbereiche, Beteiligungsmethoden, zur Frage der erforderliche Kompetenzen seitens der Fachkräfte oder auch zur Frage der Erwartungen an Beteiligung im Rahmen institutioneller Kinderschutzkonzepte.

²⁵ Demokratie in der Heimerziehung – Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Sozialministerium Kiel (2012)

- 2) Rechtliche Verankerung von Beteiligung und Beschwerde: Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung sind auf verschiedenen Ebenen rechtlich verankert – sei es in §§ 45 ff. SGB VIII oder im § 23 der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung des Landes (KJVO).
- 3) Finanzielle Unterstützung von Beteiligungsprojekten und Teamfortbildungen: Wie auch in den Handlungsfeldern Kommune und Kita fördert die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ Beteiligungsprojekte, Projekte zu den Kinderrechten und Teamfortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung mit einer Ko-Finanzierung. Im Gegensatz zum Kita-Bereich, in dem von 2009 bis 2015 allein über 90 Teamfortbildungen insbesondere auch zum Thema Kita-Verfassung gefördert wurden, ist die Nachfrage nach einer Förderung von Projekten oder Fortbildungen in der stationären Jugendhilfe aktuell eher gering. Hier sind zusätzliche Informationen an die Jugendhilfeträger über Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaktion erforderlich.
- 4) Aus- und Fortbildung von Beteiligungsfachkräften: Nach Durchführung der bundesweit ersten sechsmoduligen Weiterbildung in den Jahren 2013 und 2014 wird in 2016 und 2017 nun die zweite Ausbildungsreihe von 20 Fachkräften für Beteiligung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt werden. Darüber hinaus bietet die Gemeinschaftsaktion Fortbildungen zum Thema „Umsetzung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe an, so zum Beispiel am 09. und 10.02.2017 und am 23.05.2017. Die regelmäßig angebotene Aus- und Fortbildung der Fachkräfte im Rahmen der Demokratiekampagne wird fortgesetzt.
- 5) Herstellung von Öffentlichkeit für Beteiligung: Der öffentliche Diskurs über Beteiligung wurde seitens des Sozialministeriums bzw. der Gemeinschaftsaktion durch zahlreiche Veranstaltungen unterstützt: Beginnend mit den ganztägigen Fachtagungen „Beteiligung in der Praxis der Erziehungshilfen“ im November 2010 in Rendsburg und der Abschlusstagung zum Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ im September 2012 in Kiel bis hin zu den drei Landesjugendkongressen 2012, 2014 und 2016 für Kinder und Jugendliche der Heimerziehung, die übrigens ein überdurchschnittliches mediales Interesse fanden.
- 6) Vernetzung der beteiligungsaffinen Akteure: Beteiligung benötigt Netzwerkarbeit – auch in der Heimerziehung. Wie in den Handlungsfeldern Kommune und Kita wird die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne im Sozialministerium die ausgebildeten sowie interessierten Fachkräfte der Erziehungshilfe in das Beteiligungsnetzwerk aufnehmen und dessen Arbeit weiter unterstützen. Hier hat es sich als hilfreich erwiesen, einerseits eine Vernetzung der Akteure aller Handlungsfelder zu befördern und andererseits den Akteuren innerhalb der Handlungsfelder die Möglichkeit zu geben, ihre spezifischen Fragestellungen zu bearbeiten.

Was für die Handlungsfelder Kommune und Kindertageseinrichtung gilt, gilt auch für das Feld der stationären Erziehungshilfe: Der Lernprozess Demokratie in der Heimerziehung muss weiter unterstützt werden und wird seitens des Landes weiter unterstützt. Dieser Prozess benötigt Zeit und Ressourcen, gerade auch bei den Einrichtungsträgern. Dennoch ist festzuhalten, dass auf der Grundlage vorhandener rechtlicher Rahmenbedingungen, guter Beispiele und zielführender Materialien, Konzepte und Methoden sowie des Aufbaus und der Pflege eines Netzwerkes in Schleswig-Holstein inzwischen eine differenzierte Beteiligungskultur entstanden ist. Diese trägt zunehmend dazu bei, dass Kinder- und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt ernst genommen werden und diese erfahren, dass ihr Engagement sich lohnt.

Anlage 1

Übersicht über die Kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen		
(KKJV) in Schleswig-Holstein (Stand: August 2016)		
(die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)		
Kreis	Name und Ort	Kontakt / Adresse
1	Dithmarschen	Jugendparlament
		Brunsbüttel
		Stadt Brunsbüttel -Der Bürgermeister-
		Nina Timmermann
		Koogstrasse 61-63, 25541 Brunsbüttel
		nina.timmermann@stadt-brunsbuettel.de
		Tel.: 04852-391-193
2	Dithmarschen	Kinder- und Jugendbeirat
		Wesselburen
		Amt Büsum-Wesselburen
		Am Markt 2
		Vors.: Sebastian Sternhagen
		25764 Wesselburen
		Al Klaus Lingemann
		klaus.lingemann@amt-buesum.de
3	Herzogtum-	Kinder- und Jugendbeirat
	Lauenburg	Lauenburg
		Jens Anderson
		Jens.Anderson@lauenburg-elbe.de
		04153 / 5909-115
		Stadtjugendpflege Friederike Betge
		Friederike.Betge@lauenburg-elbe.de
		04153-5909-200
4	Herzogtum	Büchener Kinder- und
	Lauenburg	Jugendbeirat
		Büchener KiJuB
		Amtsplatz 1, 21514 Büchen
		info@bkjb.de
5	Herzogtum	Kinder- und Jugendbeirat
	Lauenburg	Mölln
		Stadt Mölln -Der Bürgermeister
		Kinder- und Jugendbeirat
		c/o Oskar Blank
		Auf dem Schulberg, 23879 Mölln
		Tel.: 04542-822451
		kjb-moelln@gmx.de
6	Herzogtum-	Kinder- und Jugendbeirat
	Lauenburg	Ratzeburg
		Stadt Ratzeburg
		Kinder- und Jugendbeirat
		Andreas Brandt
		Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
		Tel.: 04541-8000-145
		brandt@ratzeburg.de
7	Herzogtum	Kinder- und Jugendbeirat
	Lauenburg	Schwarzenbek
		Stadtjugendpfleger Norbert Lütjens
		NorbertLuetjens@schwarzenbek.de
		info@skjb.de
8	Herzogtum	Kinder- und Jugendbeirat
	Lauenburg	Wentorf bei HH
		Gemeinde Wentorf bei HH
		Gemeindejugendpflege-Mario Kramer
		Hauptstrasse 16, 21465 Wentorf / HH
		m.kramer@wentorf.de
		040-72001-216
		KuJb.wentorf@gmail.com

9	Herzogtum Lauenburg	Jugendvertretung Nusse	Gemeinde Nusse Bürgermeister Lars Wunsch Lars.Wunsch@nusse.de Tel.: 04543-888275
10	Nordfriesland	Jugendgemeinderat Brekum	1. Vors. Enke Bastian Maadeweg 11, 25821 Breklum enke2000@web.de
11	Nordfriesland	Jugendvertretung Haselund	Gemeinde Haselund Bgm. Jan Thormählen Löwenstedter Str. 27, 25884 Haselund Tel.: 04843-1440 jan.thormaehlen@t-online.de
12	Nordfriesland	Jugendvertretung Hattstedt	Gemeinde Hattstedt Bgm. Ralf Heßmann ralf.hessmann@t-online.de Tel.: 04846/693151
13	Nordfriesland	Kinder- und Jugendbeirat Niebüll	Stadt Niebüll Bgm. Bockholt Hauptstrasse 44, 25899 Niebüll bgm@stadt-niebuell.de 04661 - 601-701
14	Nordfriesland	Jugendgemeinderat Norstedt	Gemeinde Norstedt Bgm. Volker Carstensen Haaks 1, 25844 Norstedt Tel.: 04843/27254 1. Vors. (Bgm. d. Jugend) Gunnar Jensen gunnar.jensen@jisses.de
15	Nordfriesland	Jugendgemeinderat Wester-Ohrstedt	Gemeinde Wester-Ohrstedt Bgm. Wolfgang Rudolph Clasesweg 1, 25855 Wester-Ohrstedt Tel.: 04847-809310 rudolph-wester-ohrstedt@gmx.de
16	Nordfriesland	Jugendgemeinderat Löwenstedt	Gemeinde Löwenstedt Bgm. Holger Jensen Norderfeld 9a, 25864 Löwenstedt Tel.: 04673-870 norderkerns@aol.com
17	Ostholstein	Jugendbeirat Kellenhusen	Gemeinde Kellenhusen Bgm. Carsten Nebel Kirchenstrasse 11, 23743 Grömitz Tel.: 04364-9769-0173-4786712 ewaCarsten@aol.com
18	Ostholstein	Kinder- und Jugendbeirat Oldenburg/H.	Stadt Oldenburg / H. Stadtjugendpflege Gabriele Freitag-Ehler

			04361 7032 / Jugendtreff-KiJuB
			jugendtreffo@yahoo.de
19	Ostholstein	Kinder- und Jugendparlament Neustadt	Stadt Neustadt / H.
			Jugendpflege - Andreas Adler
			Kinder- und Jugendbeirat
			Am Markt 1, 23730 Neustadt
			Tel.: 04561-559266
			aadler@neustadt-jugend.de
20	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Appen	Amt Mooregge
			Maren Bornholt
			Telefon: 04122/854-139
			maren.bornholdt@amt-moorrege.de
21	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Bönningstedt	c/o Gemeinde Bönningstedt
			Kinder- und Jugendbeirat
			Ellerbeker Straße 20, 25474 Bönningstedt
			Martina Niehusen
			Tel.: 0152-33626999
			anitram1509@web.de
22	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Prisdorf	Amt Pinnau
			Lydia Goetzke
			Hauptstrasse 60, 25462 Rellingen
			L.Goetzke@amt-pinnau.de
			04101-7972-221
23	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Elmshorn	Stadt Elmshorn
			Kinder- und Jugendpflege
			Thies Koopmann
			Schulstrasse 36, 25335 Elmshorn
			Tel.: 04121-231-274
			t.koopmann@elmshorn.de
			Kinder- und Jugendbeirat Elmshorn
			Rollendes Rathaus
			Buttermarkt 1, 25336 Elmshorn
			Tel.: 04121-261 793
24	Pinneberg	Jugendbeirat Pinneberg	Stadt Pinneberg
			Stadtjugendpflege- Raimund Bohmann
			Andrea Aalders
			Bismarckstrasse 8, 25421 Pinneberg
			04101-211-220
			bohmann@stadtverwaltung.pinneberg.de
			Jugendbeirat Pinneberg
			Tel.: 04101-844627
25	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Halstenbek	Gemeinde Halstenbek
			Kinder- und Jugendbeirat
			Daniela Spitzar
			Gustavstrasse 6, 25469 Halstenbek

			Paulina Jacobs
			info@jugendbeirat-halstenbek.de
			Tel.: 04101 / 4911-19
26	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Schenefeld	Stadt Schenefeld
			Kinder- und Jugendbeirat
			Corinna Siebert / Melf Kayser
			Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld
			Tel.: 040 - 83037-158
			Corinna.Siebert@stadt-schenefeld.de
			JUKS Schenefeld
			Ansprechperson: Alica Levenhagen
			alica.levenhagen@juks-schenefeld.de
27	Pinneberg	Jugendbeirat Wedel	Stadt Wedel
			Der Bürgermeister
			Kirsten Zinner
			Rathausplatz 3-5
			22880 Wedel
			K.Zinner@stadt.wedel.de
			04103-707 279
28	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Uetersen	Stadt Uetersen
			Frau Wegner
			Wassermühlenstrasse 7, 25436 Uetersen
			wegner@stadt-uetersen.de
			Tel.: 04122-714-276
			jugendbeirat@uetersen.de
29	Pinneberg	Kinder- und Jugendbeirat Hetlingen	Bürgermeisterin Monika Riekhof
			Haferland 1, 25491 Hetlingen
			04103-8089676
			c/o Stadt Uetersen
			Frau Wegner
			Wassermühlenstrasse 7, 25436 Uetersen
			wegner@stadt-uetersen.de
			Vors. Julius Körner, 04103-87024
			jk.hetlingen@googlemail.com
30	Rendsburg- Eckernförde	Jugendbeirat Molfsee	Jugendbeirat Molfsee
			c/o Gemeinde Molfsee
			Frau Tunn
			Mielkendorfer Weg 2, 24113 Molfsee
			Frau Tunn / Frau Schreiber
			ordnungsamt@molfsee.de
			Vors. Marie Künne
			Marie.Kuenne@web.de
31	Rendsburg- Eckernförde	Jugendbeirat Altenholz	Gemeinde Altenholz -Der Bgm.-
			Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz
			Herr Bennet Reuter

			b.reuter@altenholz.de
			0431-3201-212
32	Rendsburg- Eckernförde	Jugendbeirat Rieseby	Gemeinde Rieseby
			Bürgermeister
			Jens Kolls
			Möhlbnarg 4, 24354 Rieseby
			Tel.: 04355-1308
			Jens.Kolls@t-online.de
33	Rendsburg- Eckernförde	Kinder- und Jugendbeirat Aukrug	jenny.lemke@amt-mittelholstein.de
		Amt Mittelholstein	04871-36400
		Gemeinde Aukrug	Vors. Leonie Liebscher
			leo.lie@gmx.de
34	Rendsburg- Eckernförde	Kinder- und Jugendbeirat Sehestedt	Amt Hüttener Berge
			Frau Sarah Böhme
			boehme@amt-huettener-berge.de
			Tel.: 04356-9949-112
35	Schleswig- Flensburg	Jugendbeirat Freienwill	1. Vors. Rick Joel Somerset Moysich
			joelmoysich@aol.com
36	Schleswig- Flensburg	Kinder- und Jugendbeirat Rieseby	Vors.: Mona Sengpiehl
			jugendbeirat@rocketmail.com
37	Schleswig- Flensburg	Jugendbeirat Tarp	c/o Jugendfreizeitheim FRITZ
			Gerd Bohrmann-Erichsen
			Tornschaer Strasse 3-5, 24863 Tarp
			04638-898743 oder 04638-894642
			info@ganztagsschule-tarp.de
			info@fritz-tarp.de
			Jugenbeirat.Tarp@web.de
38	Schleswig- Flensburg	Kinder- und Jugendbeirat Süderbrarup	Amt Süderbrarup
			Kinder- und Jugendbeirat
			Astrid Schmidt
			Königstrasse 5, 24392 Süderbrarupo
			Tel.: 04641-78-16
			jugendpflege@amt-suederbrarup.de
			Kontakt@kjb-amt-suederbrarup.de
39	Segeberg	Kinder- und Jugendbeirat Wahlstedt	Stadt Wahlstedt
			Kinder- und Jugendbeirat
			Bianka Schlizio
			Markt 3, 23812 Wahlstedt
			Tel.: 04554 - 701-106
			bianka.schlizio@wahlstedt.de
			KJB@Wahlstedt.de
40	Segeberg	Jugendstadtvertretung Kaltenkirchen	Stadt Kaltenkirchen
			Kinder- und Jugendbeirat
			Birgit Zielinski
			Holstenstrasse 14, 24568 Kaltenkirchen

			b.zielinski@kaltenkirchen.de
			Tel.: 04191-939-414
			jugendstadtvertretung@hotmail.de
41	Segeberg	Kinder- und Jugendbeirat Bad Segeberg	Stadt Bad Segeberg Kinder- und Jugendbeirat Lübecker Strasse 9, 23795 Bad Segeberg Dirk Gosch Dirk.Gosch@badsegeberg.de Tel.: 04551-964-349
42	Segeberg	Kinder- und Jugend- vertretung Henstedt-Ulzburg	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Kinder- und Jugendvertretung Philipp Goetzke Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg Tel.: 04193-963-226 philipp.goetzke@h-u.de
43	Segeberg	Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt	Stadt Norderstedt Kinder- und Jugendbeiräte Oliver Jankowski Rathausallee 50, 22846 Norderstedt Tel.: 040- 32590296 oliver.jankowski@norderstedt.de info@kjb-norderstedt.de
44	Steinburg	Jugendrat Brokstedt Amt Kellinghusen	Amt Kellinghusen Fb Bürgerdienste Am Markt 9, 25548 Kellinghusen Sandra Kossiski Tel.: 04822-370111 jrt-brokstedt@web.de
45	Steinburg	Kinder- und Jugend- parlament Itzehoe	Stadt Itzehoe Kinder- und Jugendbüro Carsten Roeder Reichenstrasse 23, 25524 Itzehoe Tel.: 04821-603-243 carsten.roeder@itzehoe.de
46	Steinburg	Kinder- und Jugend- parlament Kellinghusen	Stadt Kellinghusen Stadtjugendpflege Karsten Hanstein Am Markt 9, 25548 Kellinghusen Tel.: 04822-3914 Karsten.Hanstein@amt-kellinghusen.de
47	Steinburg	Kinder- und Jugend- parlament Hohenlockstedt	Gemeinde Hohenlockstedt Gemeindejugendpflege Meike Nielsen Tel.: 04826-5144 info@juze-holo.de

48	Stormarn	Kinder- und Jugendbeirat	Stadtjugendring Ahrensburg
		Ahrensburg	Romina Hertz
			Bruno-Böker-Haus, 22926 Ahrensburg
			Tel.: 04102-77199
			Kinder- u. Jug.beirat gem. § 47d GO
			Tel.: 04102-77199
			Kijub@sjr-ahrensburg.de
			sjr@sjr-ahrensburg.de
49	Stormarn	Jugendbeirat Oststeinbek	Gemeinde Oststeinbek
			Frau Rickert-Bukowski
			Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek
			Tel.: 040-713003-17
			Katrin.Rickert-Bukowski@oststeinbek.de
			Jugendbeirat-Vorsitz Leroy Nack
			jugendbeirat@oststeinbek.de
			040-7105023
50	Stormarn	Kinder- und Jugendbeirat	Stadt Reinfeld (Holstein)
		Reinfeld	Jugendpflege
			Katrin Göhlert
			Paul-von-Schoenaich-Str. 14, 23858 Reinfeld
			Tel.: 04533-206068
			Jugendpflege@reinfeld.de
			kjb@reinfeld.de
51	Stormarn	Kinder- und Jugendbeirat	Gemeinde Bargfeld-Stegen
		Bargfeld-Stegen	Der Bürgermeister
			Im Weden 15b, 23863 Bargfeld-Stegen
			Tel.: 04532-24363
			buergermeister@bargfeld-stegen.de
			Vors. Svenja Behnke
			Brooklande 13i, 23863 Bargfeld-Stegen
			Vors. Soz.ausschuss Jan Naß
			janaba65@gmx.de
52	Stormarn	Kinder- und Jugendbeirat	Gemeinde Tangstedt
		Tangstedt	Jugendzentrum
			Meike Stellmacher
			Hauptstrasse 92, 22889 Tangstedt
			Tel.: 04109-554466
			juz.tangstedt@t-online.de
53	Stormarn	Kinder- und Jugendbeirat	Gemeinde Tremsbüttel
		Tremsbüttel	c/o Amt Bargtheide-Land
			Frau Andrea Tiedemann
			Tel.: 04532-404513
			a.tiedemann@bargtheide-land.de
54	Kiel	Junger Rat Kiel	Landeshauptstadt Kiel
			Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen

			Kinder- und Jugendbüro
			Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel
			Tel.: 0431 - 901 3300
			kinder+jugendbuero@kiel.de

Anlage 2**Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat
vom 17.06.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.05.2015 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Kiel. Deren Beteiligung am demokratischen Willensbildungsprozess soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Willensbildungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendliche, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Beirat für Kinder- und Jugendliche, der die Belange aller Kieler Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den Ausschüssen und der Verwaltung vertritt.
- (2) Die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Kinder und / oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen. Anfragen, die in schriftlicher Form an die oder den für das jeweilige Sachgebiet zuständige Stadträtin oder zuständigen Stadtrat gerichtet werden können, sind in angemessener Zeit zu beantworten.
- (3) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern bzw. Jugendlichen betrifft, entscheidet die Ratsversammlung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Der Kieler Kinder- und Jugendbeirat trägt den Namen JUNGER RAT.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Kiel Berücksichtigung finden.
- (2) Der Beirat vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen.
- (3) Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe und die Ämter der Landeshauptstadt Kiel durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll dazu einem Mitglied des Beirates das Wort erteilen.

(5) Der Beirat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirats

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Beirats ergibt sich aus der Zahl der in Kiel lebenden Wahlberechtigten und wird zu jeder Wahl gemäß Abs. 2 ermittelt. Der Beirat besteht mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern. Die aktuellen Zahlen werden in der Anlage dieser Satzung angegeben.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende vier Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirk wählt eigene Mitglieder:
 - a.) NORD (Schilksee, Pries/Friedrichsort, Holtenau, Wik, Steenbek-Projensdorf, Suchsdorf),
 - b.) MITTE (Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook, Schreventeich/Hasseldieksdamm, Mitte),
 - c.) SÜD (Mettenhof, Russee/Hammer/Demühlen, Hassee/Vieburg, Meimersdorf/Moorsee, Wellsee/Kronsburg/Rönne),
 - d.) OST (Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf, Ellerbek/Wellingdorf, Gaarden, Elmshagen/Kroog).

Die Zahl der Mitglieder des Beirats für einen Bezirk ergibt sich aus der Zahl der in dem Bezirk lebenden Wahlberechtigten. Pro volle Eintausend in dem Bezirk lebenden Wahlberechtigten ist ein Mitglied zu wählen. Die Anzahl der Wahlberechtigten je Bezirk wird ab vollen 500 auf die nächsten Tausend aufgerundet, unter vollen 500 auf die nächsten Tausend abgerundet. Die Zahl der Mitglieder des Beirates kann sich also ändern, wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten verändert. Hierbei sind die Zahlen vom 30.06. vor der Neuzusammensetzung zu Grunde zu legen.

- (3) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen in den jeweiligen Wahlbezirken erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes für den jeweiligen Bezirk mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.
- (4) Näheres über die Zusammensetzung des Beirates regelt die Wahlordnung.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von Kieler Kindern und Jugendlichen in einem Briefwahlverfahren gewählt.
- (2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Kieler Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Kiel gemeldet sein. Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel anfordern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Beirat bleibt bis zum Zusammentritt des neugewählten Beirates tätig.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form einreichen. Wird dieses Einverständnis zurückgezogen, gilt die Bewerbung als nicht zulässig.

(6) Näheres über die Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Posten der oder des Vorsitzenden und ihres oder seines Stellvertreters oder Stellvertreterin sollen geschlechterparitätisch besetzt sein.
Die Wahl gilt für zwei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Hierfür werden von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitgliedern bestehen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch die Landeshauptstadt Kiel – Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen - durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch das Bürger- und Ordnungsamt Kiel zulässig:
 - a.) Name, Vorname(n),
 - b.) Anschrift,
 - c.) Ortsbeiratsbezirk,
 - d.) Geburtsdatum.Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. § 11 Abs. 1 LDSG ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Vorstandsmitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 12 LDSG zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung, sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Kinder- und Jugendbeirates verwendet werden.
- (3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten, sowie die Daten unter Absatz 2, der nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgt unverzüglich nach amtlicher Feststellung des Wahlergebnisses oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertreter.
Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden nach deren Ausscheiden aus dem Beirat oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht.

§ 10 Haushaltsmittel

Die Landeshauptstadt Kiel stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Beirat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 11 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 3 der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 17.06.2009, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage 3

Institut für Partizipation und Bildung
Die Kinderstube der Demokratie

AWO-Kita Osterröfeld
Kita-Verfassung

Die Verfassung der AWO-Kita Osterröfeld

Präambel

- (1) In der Zeit vom 19. bis 21. Februar 2014 trat das pädagogische Team der AWO-Kita Osterröfeld als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der AWO-Kita Osterröfeld sind die Stammgruppenkonferenzen, der Kinderbeirat und die Kindersprechstunde.

§ 2 Stammgruppenkonferenzen

- (1) Die Stammgruppenkonferenzen finden in allen Stammgruppen einmal wöchentlich statt. Die jüngsten Kinder werden dabei begleitet, eine Gesprächskultur zu entwickeln.
- (2) Die Stammgruppenkonferenzen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Stammgruppen zusammen. Die Teilnahme an den Stammgruppenkonferenzen ist für die Kinder verpflichtend.
- (3) Die Stammgruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Stammgruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Ist das nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (5) Die Stammgruppenkonferenzen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin sowie nach Möglichkeit von einem Kind mithilfe eines sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Stammgruppenmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen zugänglich archiviert.
- (6) Die Kinder in den Stammgruppenkonferenzen wählen aus ihrem Kreis zwei Delegierte und zwei Vertreter, die die Interessen der Gruppe im Kinderbeirat vertreten sollen. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von den Stammgruppenkonferenzen abgewählt, wählt die entsprechende Stammgruppenkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kinderbeirat

- (1) Der Kinderbeirat tagt mindestens jeden zweiten Mittwoch, während der Angebotszeit, im Mitarbeiterzimmer. Die Delegierten können bei Bedarf beschließen, an einem anderen Wochentag und/oder auch öfter zusammenzutreten.
- (2) Der Kinderbeirat setzt sich aus den Delegierten der Stammgruppenkonferenzen, einer pädagogischen Mitarbeiterin und der Leiterin zusammen.

- (3) Die Kinder können zu bestimmten Themen und Anlässen Eltern, Ortsverein, Trägervertreter und Gemeindevertreter in den Kinderbeirat einladen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (4) Der Kinderbeirat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Die Delegierten stellen jeder Abstimmung die Frage voran, ob die jeweilige Entscheidung eher von allen Kindern der Kita (durch Abstimmung in den Stammgruppen) oder von den Delegierten des Kinderbeirates getroffen werden soll.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Ist das nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Kinderbeirats.
- (6) Die Sitzungen des Kinderbeirats werden von der Leitung, einer pädagogischen Mitarbeiterin und nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen/Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Kinderbeiratsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen zugänglich archiviert.
- (7) Die Mitglieder des Kinderbeirats berichten im Rahmen der nächsten Stammgruppenkonferenz mithilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Kinderbeirats.

§ 4 Kindersprechstunde

- (1) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche statt.
- (2) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen.
- (3) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema einer Stammgruppenkonferenz, dem Kinderbeirat oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen zur Entscheidung vorlegen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tagesablauf und Inhalte

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Strukturierung des Tagesablaufs mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von offenen Angeboten und Projekten mitzuentcheiden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten und die Kinder an der Teilnahme zu verpflichten.

§ 6 Eigener Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Laufe ihres Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie machen. Dieses Recht umfasst auch das Recht, selbst zu entscheiden an welchen Angeboten und Projekten sie, abgesehen von denen mit verpflichtender Teilnahme, mitwirken wollen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Teilnehmerzahl eines Angebotes zu beschränken.
- (3) Die Teilnahme am Morgenkreis ist für alle Kinder verpflichtend.

§ 7 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
2. dass die Kinder beim körperlichen Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen.
3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden.
4. dass in der Einrichtung nicht mit Spielzeugwaffen, Kosmetika, digitalen Geräten und Bildschirmgeräten gespielt werden darf.
5. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 8 Sicherheitsfragen

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.
- (2) Die Kinder dürfen beim Schlafen und im Turnraum keine Halsketten, Schals oder Tücher tragen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob und wie viel Kinder gleichzeitig in der Badelandschaft, auf dem Außengelände oder im Turnraum spielen dürfen.
- (4) Alle Kinder müssen beim Fahrradfahren oder der Benutzung eines Laufrads einen Helm tragen.

§ 9 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht Vorschläge zu machen, welche Ausflüge stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Vorschläge der Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Ausflüge gestaltet werden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder an einem Ausflug teilnehmen oder nicht.

§ 10 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, welche Feste stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Vorschläge der Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Die Gestaltung der Feste findet in Absprache mit den Kindern statt.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Fest teilnehmen.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ihren Geburtstag in der Kita feiern.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass Geburtstage ausschließlich in den Stammgruppen gefeiert werden und keine Süßigkeiten verzehrt werden dürfen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den zeitlichen Rahmen der Geburtstagsfeier zu bestimmen.
- (7) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie ihr Geburtstagskreis durchgeführt wird.

§ 11 Raumgestaltung

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Funktion der Räume festzulegen und über die räumliche Gestaltung der Innenräume sowie des Außengeländes durch Möbel, Spielgeräte und Materialien allein zu entscheiden. Sie verpflichten sich jedoch Wünsche und Anregungen durch die Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

§ 12 Finanzen

Die Kinder haben nicht das Recht, über Finanzangelegenheiten mitzuentcheiden.

§ 13 Personalfragen

- (1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über Neueinstellungen pädagogischer Mitarbeiterinnen angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, das

Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

§ 13 a Personalfragen – Umgang mit Beschwerden über Mitarbeiterinnen

- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen öffentlich zu äußern, und anschließend
 1. entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 2. in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (3) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder kein Recht mitzuzentscheiden.

§ 14 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht, über die Konzeption der Einrichtung mitzuzentscheiden.

§ 15 Kinderaufnahme

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Aufnahme neuer Kinder mitzuzentscheiden.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Zugehörigkeit zu einer Stammgruppe mitzuzentscheiden. Die Kinder haben das Recht, zu äußern, wenn sie die Stammgruppe wechseln möchten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Vorschläge der Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

§ 16 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mitzuzentscheiden.

§ 17 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen und trinken, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor zu bestimmen, welche Speisen den Kindern zum Mittagessen angeboten werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor zu bestimmen, dass bestimmte Lebensmittel, die in einer Liste aufgezählt und an den Gruppenräumen ausgehängt sind, nicht von den Kindern mitgebracht und verzehrt werden dürfen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor darüber zu bestimmen, dass Kinder, die schon drei Jahre alt sind, ausschließlich aus Bechern oder Gläsern trinken dürfen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo und wann die Mahlzeiten eingenommen werden können. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den Kindern nach Regelverstößen das Recht neben wem sie sitzen wollen, vorübergehend zu entziehen.

§ 18 Schlafen

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange, wo und wie sie in der Einrichtung schlafen.

§ 19 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden, ob, von wem, wann und wie sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, wenn die Geruchsbelästigung der vollen Windel ihrer Meinung nach den anderen Personen nicht mehr zuzumuten ist oder die Gefahr der Verschmutzung durch eine überquellende Windel besteht.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ab wann sie statt einer Windel die Toilette benutzen.

- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie auf die Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder vor Ausflügen auf die Toilette gehen müssen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder ihre Ausscheidungen nicht im Garten verrichten dürfen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach der Benutzung der Toilette die Hände waschen müssen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass eingekämmte Kleidung gewechselt werden muss.

§ 20 Bei Krankheiten

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob ein Kind im Falle einer Erkrankung in der Einrichtung betreut wird.

§ 21 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 1. dass nur auf dem direkten Weg von der Tür bis zur Garderobe schmutzige Straßenschuhe getragen werden dürfen.
 2. dass die Kinder nicht auf Socken laufen dürfen.
 3. dass die Kinder sich nicht nackt in der Kita aufhalten dürfen. Davon ausgenommen ist die Badelandschaft.
 4. dass die Kinder im Atelier und im Kindercafé Hausschuhe tragen müssen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich im Außengelände kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor bei starkem Regen, bei großer Hitze oder Kälte zu bestimmen, wie sich die Kinder kleiden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (2) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen, beispielsweise als Sonnenschutz.

§ 22 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 23 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO-Kita Osterrönfeld. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Verfassung für die AWO-Kita Osterrönfeld wird bis zur 15. Kalenderwoche 2016 erprobt und bis dahin von allen pädagogischen Mitarbeiterinnen unterzeichnet.
- (2) Die Verfassung der AWO-Kita Osterrönfeld tritt am 20. April 2016 in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 25 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen haben den Verfassungsentwurf am 1. Oktober 2015 endgültig überarbeitet.

- (2) Birgit stellt den Verfassungsentwurf spätestens bis Ende Januar 2016 der Elternvertretung vor und sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.
- (3) Die Eltern werden am 17. März 2016 durch eine Informationsveranstaltung über die Unterzeichnung der Kita-Verfassung informiert. Birgit sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

§ 26 Einführung der Gremien

- (1) Die Delegierten für den Kinderbeirat sollen in der 15. Kalenderwoche 2016 erstmalig gewählt werden. Der Kinderbeirat soll seine Arbeit erstmals am 20. April 2016 aufnehmen. Die Delegierten des Teams sorgen für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen

Anlage 4

Leitfragen für die Konzipierung von Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Sechs Fragen folgen dem zeitlichen Ablauf eines möglichen Beschwerdeverfahrens, während die letzten zwei Fragen Aspekte behandeln, die den gesamten Prozess betreffen:

1. Worüber dürfen sich Kinder in Kindertageseinrichtungen beschweren?
2. Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?
3. Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
4. Wo / bei wem können sich Kinder in der Kindertageseinrichtung und über die Kindertageseinrichtung beschweren?
5. Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
6. Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet / wie wird Abhilfe geschaffen?
7. Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
8. Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

Qualitätsstandards für Beschwerdeverfahren für Kinder – eine Übersicht²⁶

Auf der Basis der acht Fragen ergeben sich für das Institut für Partizipation und Bildung folgende 16 Standards für Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen:

1. Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein.
2. Das beinhaltet ausdrücklich auch das Recht jedes Kindes, sich über pädagogische Fachkräfte zu beschweren.
3. Ein Kind darf sich auch dann beschweren, wenn es für die Fachkräfte eindeutig ist, dass seiner Beschwerde anschließend nicht stattgegeben werden kann.
4. Es ist davon auszugehen, dass Kinder ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert ausdrücken. Pädagogische Fachkräfte sind daher gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerden zu interpretieren.
5. Kinder müssen lernen, sich zu beschweren, das heißt, ihr Unwohlsein zunehmend eindeutig(er) zu benennen, zu adressieren und gegebenenfalls nachdrücklich(er) Abhilfe einzufordern. Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, diesen Bildungsprozess angemessen zu begleiten und zu unterstützen.
6. Pädagogische Fachkräfte sind darüber hinaus gefordert, Beschwerden von Kindern über die Fachkräfte selbst gezielt herauszufordern, damit Kinder lernen, dass sie sich auch über Erwachsene (hier: pädagogische Fachkräfte) beschweren dürfen.
7. Kinder benötigen ein Angebot verschiedener Beschwerdestellen, die ausdrücklich auch Beschwerden über pädagogische Fachkräfte aufnehmen. Neben (gegebenenfalls bereits vorhandenen) Beteiligungsgremien wie Kinder-

²⁶ Ausführlicher in Hansen, R./Knauer, R. (2016): Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII, in: Knauer, R./ Sturzenhecker B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern, Weinheim und Basel, Beltz Juventa.

- versammlungen, Kinderräten usw. gilt es, explizite Beschwerdegremien wie Kindersprechstunden bei der Leitung oder bei wechselnden Fachkräften anzubieten.
8. Eine wichtige Beschwerdestelle für Kinder sind deren Eltern. Pädagogische Fachkräfte sind daher gefordert, Eltern zu ermuntern, Beschwerden ihrer Kinder über die Kindertageseinrichtung dorthin weiterzuleiten. Gleichzeitig sind die Fachkräfte gefordert, den Kindern die Möglichkeit nahezubringen, sich gegebenenfalls bei ihren Eltern über die Kindertageseinrichtung zu beschweren.
 9. Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, in der Kindertageseinrichtung geäußerte Beschwerden von Kindern – insbesondere solche über pädagogische Fachkräfte – in einem (geschützten) „öffentlichen Rahmen“ zu behandeln, um zu verhindern, dass diese „im Geheimen“ abgehandelt werden. Dazu kann es notwendig sein, dass Fachkräfte sich in Interaktionen zwischen Kindern und anderen Fachkräften einmischen.
 10. Dazu bedarf es auch einer Haltung der Fachkräfte, Beschwerden nicht als „Petzen“ zu diffamieren.
 11. Wenn Beschwerden von Kindern nicht sofort bearbeitet werden können, sollte eine „förmliche“ Beschwerdeaufnahme obligatorisch sein. Beschwerdeprotokolle gilt es, so zu visualisieren und zu verwahren, dass sie allen Beteiligten verständlich und zugänglich sind. Gleiches gilt für die Dokumentation des gesamten Beschwerdeverfahrens.
 12. Jede aufgenommene Beschwerde eines Kindes muss bearbeitet werden. Erst vorhandene Rechkataloge sorgen dafür, dass Entscheidungen darüber, wie Beschwerden beschieden werden, transparent und gerecht (nicht willkürlich) gefällt werden können. Vorhandene demokratische Gremien sorgen für Allen transparente Zuständigkeiten. Daher ist grundsätzlich eine demokratische Struktur der Kindertageseinrichtung mit geregelten demokratischen Rechten und Gremien anzustreben.
 13. Beschwerden über das Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern, die (zunächst) nicht in vorhandenen demokratischen Gremien bearbeitet werden können, benötigen zudem spezifische Beschwerdewege.
 14. Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, die Kinder im gesamten Beschwerdeverfahren zu unterstützen – auch wenn es um Beschwerden gegen Fachkräfte geht.
 15. Es gilt, Beschwerden von Kindern möglichst zeitnah zu bearbeiten und den gesamten Beschwerdeprozess für die Kinder transparent zu gestalten.
 16. Beschwerdeverfahren für Kinder in der Kindertageseinrichtung basieren in hohem Maße auf dem Vertrauen der pädagogischen Fachkräfte auf einen demokratischen und gerechten Umgang mit Beschwerden – auch und gerade im Umgang mit Beschwerden über die Fachkräfte selbst. Daher bedarf es eines geklärten Verfahrens, wie mit Beschwerden von Kindern über Fachkräfte umgegangen wird, und einer Klärung, welche Rechte die Fachkräfte selbst in diesem Verfahren haben.

Anlage 5

BIBEK-Studie: „Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“²⁷

Diese erste bundesweite Studie zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zeigt zehn Empfehlungen auf, wie Beschwerdeverfahren erfolgreich in Einrichtungen implementiert werden können (Kurzfassung der Empfehlungen):

1. Notwendige Vorüberlegungen

Möchte eine Einrichtung an der Entwicklung von Beschwerdeverfahren arbeiten, so gilt es zunächst, sich zu überlegen, wer die Adressatinnen und Adressaten des Beschwerdeverfahrens sein sollen. Eine weitere wesentliche Vorüberlegung betrifft die Auseinandersetzung mit dem Verständnis von Beschwerden: Je breiter das Verständnis von Beschwerden ist, desto eher werden auch „Kleinigkeiten“ als legitime Beschwerden verstanden. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich auch bei „großen“ Problemen, beispielsweise Grenzverletzungen, mitteilen.

2. Beachtung der strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen in der Einrichtung

Sinnvoll ist, bereits verankerte Strukturen für die Beschwerdebearbeitung zu erschließen. Dies kann Gremien für Kinder und Jugendliche wie den Sprecherrat betreffen, aber auch Funktionen wie Vertrauenserzieherinnen und -erzieher oder Qualitätsentwicklungsbeauftragte. Es gilt, die Verfahren an die Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen und nicht ein in anderen Einrichtungen bereits bestehendes System ungeprüft zu übernehmen.

3. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Beschwerdewegen

Der Zugang zu Beschwerdewegen ist möglichst ohne Einflussnahme der Fachkräfte zu gestalten. Zugangswege sollten auf das Alter bzw. die kognitiven Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sein. Wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beschwerdewege durch Kinder und Jugendliche ist deren Information über Beschwerdemöglichkeiten. Besonders wichtig ist eine wiederkehrende Thematisierung der Beschwerdemöglichkeiten im Alltag, beispielsweise im Rahmen von Gruppenrunden.

4. Die Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen als Basis für deren Sicherung durch Beschwerdeverfahren

Die Auseinandersetzung um die Rechte der Kinder und Jugendlichen als Bestandteil des Entwicklungsprozesses einrichtungsinterner Beschwerdeverfahren ist ein zentrales Moment und bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens durch Kinder und Jugendliche. Beispielsweise ist die gemeinsame Entwicklung eines Rechkatalogs hilfreich, die Diskussion einzelner Rechte kann ein fester Programmpunkt bei monatlichen Gruppentreffen oder auch Besprechungen der Fachkräfte sein.

^{27 27} Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Berlin Januar 2013

5. Die Notwendigkeit der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kindern und Jugendlichen im Implementierungsprozess

Die Beteiligung sowohl aller Fachkräfte als auch aller Kinder und Jugendlichen am Entwicklungsprozess stellt ein entscheidendes Element für das Gelingen der Implementierung einrichtungsinterner Beschwerdeverfahren dar.

6. Die Entwicklung vielfältiger Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich kommen in Beschwerdeverfahren alle Ebenen und Personen einer Einrichtung als Ansprechpersonen in Betracht. Hinsichtlich der Zugänge zu den Beschwerdewegen sollten Kindern und Jugendlichen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sowohl innerhalb der Einrichtung als auch einrichtungsexterne Ansprechpersonen und Institutionen.

7. Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beschwerdebearbeitung als Anforderungen an die Verfahren und Ansprechpersonen

Als wesentliche Voraussetzung hinsichtlich der Nutzung von Beschwerdeverfahren durch Kinder und Jugendliche gelten das Vorhandensein von Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit in Bezug auf die Beschwerdebearbeitung.

Dies ist auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung von besonderer Bedeutung.

8. Die Implementierung von Beschwerdeverfahren braucht Zeit

Die Einrichtungskultur und die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zentrale Einflussfaktoren hinsichtlich der Umsetzung der einrichtungsinternen Beschwerdeverfahren. Die Schaffung einer beschwerdefreundlichen Einrichtungskultur und Haltung benötigt jedoch Zeit. Aus diesem Grund ist die Entwicklung eines Verfahrens als bewusst zu gestaltender, langfristiger

Prozess zu begreifen. Es gilt, das entwickelte Verfahren immer wieder in den Blick zu nehmen und ggf. an einrichtungsinterne Veränderungen anzupassen.

9. Die Schlüsselrolle der Einrichtungsleitung

Aufgabe der Leitung ist es unter anderem, für eine beschwerdefreundliche Kultur in der Einrichtung zu sorgen und damit Einfluss auf die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nehmen, zum Beispiel bereits im Rahmen von Einstellungsgesprächen oder der gemeinsamen Erarbeitung von Grundwerten, die das pädagogische Handeln bestimmen.

10. Das Thema braucht einen Kümmerer

Um eine kontinuierliche Auseinandersetzung im Alltag und eine Verstetigung von Beschwerdeverfahren zu ermöglichen, ist eine in der Einrichtung explizit ernannte Person notwendig, die sich hierfür verantwortlich fühlt. Ihre Aufgabe ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsebene beständig Impulsgeberin für die Auseinandersetzung zu sein und die Umsetzung der Verfahren in der Einrichtung im Blick zu behalten.

Hast Du genug von dem ganzen Ärger? Wir sind für Deine Beschwerden da.

Umgang mit Deiner Beschwerde

- | | | |
|---|---|---|
| 1 |  | Der Vertrauensbetreuer bekommt deine Beschwerde über WhatsApp, SMS, E-Mail oder per Beschwerdeformular. Immer montags und donnerstags werden die eingegangenen Beschwerden gelesen. Oder du sprichst deinen Vertrauensbetreuer vor Ort direkt an. |
| 2 |  | Der Vertrauensbetreuer meldet sich innerhalb von drei Tagen bei dir, wenn du dich schriftlich beschwert hast. Wenn du den Vertrauensbetreuer vor Ort angesprochen hast, macht ihr einen Termin aus, an dem ihr euch ungestört unterhalten könnt. |
| 3 |  | Er hört sich deine Beschwerde, Sorgen und Nöte an und fragt nach, um dein Anliegen auch richtig zu verstehen. Alle Beschwerden werden schriftlich festgehalten, damit nichts verloren geht. |
| 4 |  | Vielleicht führt ihr gemeinsam auch Gespräche mit anderen, um dein Problem zu lösen oder der Vertrauensbetreuer spricht mit deiner Zustimmung allein mit anderen, um dir zu helfen. |
| 5 |  | Im Vordergrund steht, dass alle Beteiligten gemeinsam eine Lösung finden. |

AWO Vertrauensbetreuung
Theodor-Storm-Allee 62 a
25436 Uetersen
Mobil 01575 - 960 30 83
projekt.partizipation@awo-sh.de

Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
**Beschwerdestelle für
Kinder und Jugendliche**
Karolinenweg 1
24105 Kiel

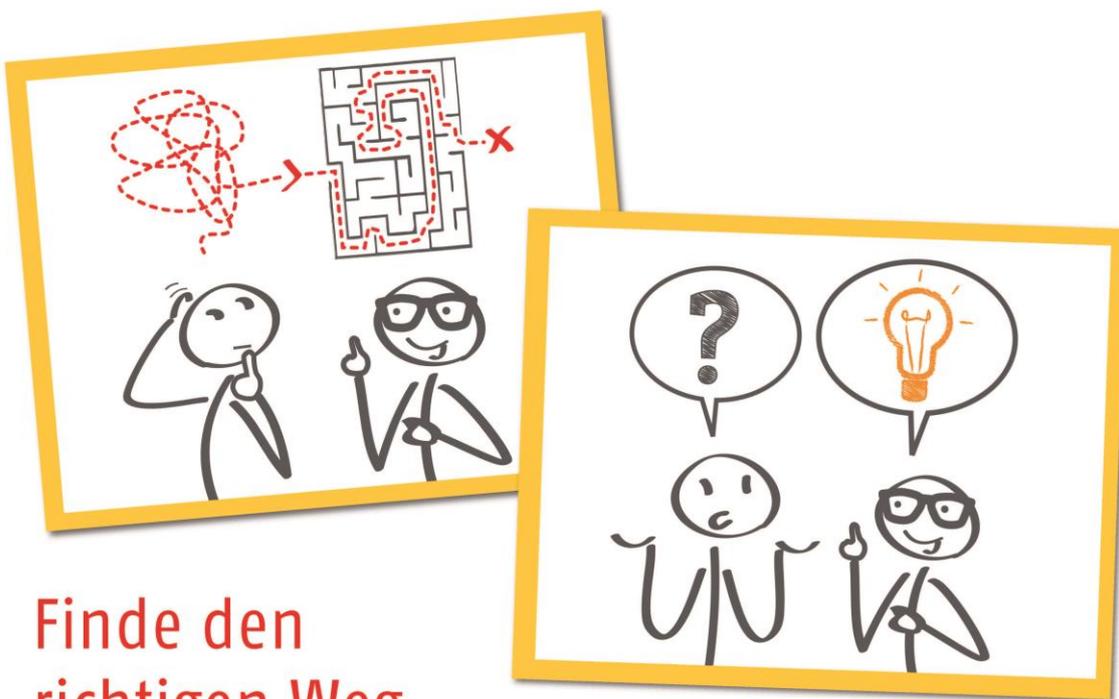
Tel. 0431 - 988 12 40
buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de



Schleswig-Holstein
gGmbH

Vertrauensbetreuung der AWO

Entscheide selbst!



Finde den richtigen Weg

Bildnachweis: Trueffelpix - fotolia.com

Wir sind für Deine Sorgen, Ängste, Kritik und Beschwerden da
und werden eine gemeinsame Lösung finden!

AWO Vertrauensbetreuung

Theodor-Storm-Allee 62 a
25436 Uetersen

Mobil 01575 - 960 30 83
projekt.partizipation@awo-sh.de

Externe Beschwerdestelle:

Kinder- und Jugendtelefon
Anonyme und kostenlose Beratung /
Jugendliche beraten Jugendliche:

Tel. 0800 - 111 0 333 und 116 111
www.nummergegenkummer.de



Schleswig-Holstein
gGmbH



Unsere Leitsätze

- Wir wollen die direkten Alltagsbeschwerden in den Wohngruppen nicht ersetzen, sondern vielmehr in schwierigen Fällen ergänzen und unterstützend zur Seite stehen.
- Es geht nicht um Schuldzuweisungen an einzelne Personen, sondern vielmehr um Problemlösungen und die gemeinsame Suche nach einer Lösung.
- Probleme, die nicht ausgesprochen werden, können sich nicht ändern. Also spricht die Probleme aus!

Externe Beschwerdestelle

Falls du dich einmal an jemanden außerhalb der AWO wenden möchtest, kannst du dies z.B. bei diesen Beschwerdestellen tun:

Kinder- und Jugendtelefon

Anonyme und kostenlose Beratung
Jugendliche beraten Jugendliche:
 Tel. 0800 - 111 0 333 und 116 111
 www.nummergegenkummer.de

oder

Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten
 des Landes Schleswig-Holstein
Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche
 Mo-Fr 9-15 Uhr, Mi 9-18.30 Uhr
 Karolinenweg 1, 24105 Kiel
 E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de
 Telefon 0431- 9881240

Die aktuellen Vertrauensbetreuer

Wohngruppe Schröder:

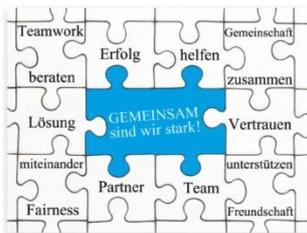
- Bianca Reinecke
- Jana Heckert

Mädchenwohngruppe Wedel:

- Britta Bonnart
- Martin Meyn

Verselbständigungseinrichtung:

- Bjarne Becker
- Ulrike Pflüger



AWO Schleswig-Holstein gGmbH
 - Region Südwest
Stationäre Jugendhilfe
 Fachbereichsleitung: Markus Kleinwort
 Theodor-Sturm-Allee 62a
 25436 Uetersen

Vertrauensbetreuung

Stationäre Jugendhilfe



Schleswig-Holstein gGmbH
 Stationäre Jugendhilfe
 Region Süd-West

Beschwerden

Wenn du im Laufe der Zeit einmal ein Problem, Sorgen oder Beschwerden hast, die dich total unzufrieden machen und die du mit deinen Betreuern alleine nicht klären kannst, dann sind wir – die Vertrauensbetreuer – die richtigen Ansprechpartner für dich.

**Du hast jederzeit das Recht,
 dich zu beschweren!**

Bevor du mit einem Anliegen zu uns kommst, solltest du zwei Dinge für dich überlegen:

Gibt es in Deiner Gruppe einen Betreuer oder einen anderen Jugendlichen, dem du vertraust und der bei der Lösung deines Problems helfen kann? Oft ist es der beste Weg zu versuchen, das Problem mit der Person direkt zu lösen, mit der du den Konflikt hast. Gibt es noch eine andere Möglichkeit, das Problem vorzutragen, wie z.B. eure Gruppenabend oder das Gruppengespräch?

Wenn du beides bedacht und ausprobiert hast, wenn es wirklich nicht geht oder du dich unverstanden fühlst, dann kannst du dich bei den Vertrauensbetreuern beschweren und wir werden gemeinsam nach einer Lösung suchen!

Grundsätzlich kannst du dich über alles beschweren, das dir Sorgen oder Nöte bereitet oder dich in Gefahr bringt.

Wie du dich beschweren kannst

Es gibt viele Wege, über die du eine Beschwerde an die Vertrauensbetreuung richten kannst:

- WhatsApp
- Beschwerdeformular (Briefkasten in jeder Wohngruppe)
- SMS
- E-Mail
- persönlich bei den Vertrauensbetreuern

Was passiert mit deiner Beschwerde?

Regelmäßig am Montag und Donnerstag werden die Vertrauensbetreuer das Beschwerde-Handy und das E-Mailfach checken und die neuen Nachrichten über WhatsApp, SMS und E-Mail abrufen. Anrufe können wir leider nicht entgegennehmen.

Wenn du eine SMS, WhatsApp-Nachricht oder E-Mail schreibst, solltest du deinen Namen, deine Einrichtung und deine Beschwerde nennen. Außerdem solltest du angeben, wann wir dich am besten erreichen können. Sollte es einen bestimmten Vertrauensbetreuer geben, der deine Beschwerde bearbeiten soll, so solltest du auch dies in die Nachricht schreiben.

Auch die Beschwerden, die im Briefkasten in deiner Gruppe eingegangen sind, werden am Montag und Donnerstag von den Vertrauensbetreuern vor Ort entgegengenommen und bearbeitet.

Du solltest innerhalb von 3 Tagen eine Rückmeldung von einem Vertrauensbetreuer bekommen.

Wir werden dein Problem aufnehmen und schriftlich festhalten, damit nichts verloren geht.

Bei der Lösung des Problems werden wir dich begleiten und unterstützen und nach einem geeigneten Lösungsweg suchen.

Der Vertrauensbetreuer wird Gespräche mit den Beteiligten oder den Personen, über die du dich beschwerst, führen. Auch vom Vertrauensbetreuer begleitete Gespräche zwischen dir und den Beteiligten können stattfinden, um deine Beschwerde zu lösen.

Der Weg zu unserer Vertrauensbetreuung



AWO Vertrauensbetreuung

Theodor-Sturm-Allee 62a
 25436 Uetersen

Handy: 01575- 9603083
 Email: projekt.partizipation@awo-sh.de

Qualitätsstandards für die Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen²⁸**1. Präambel**

In Deutschland ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein „Baustein von Qualitätsentwicklung und damit ein für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbares Qualitätsmerkmal“²⁹. Mit dem Inkrafttreten des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wurde seit 1990 bzw. 1991 eine weitreichende gesetzliche Verankerung der Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt. Obwohl das Thema Beteiligung in allen Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung wichtig ist und selbstverständlich zu sein scheint, wird vielfach angemahnt, dass die Umsetzung im pädagogischen Alltag der Erzieherischen Hilfen noch einen hohen Entwicklungsbedarf aufweist.³⁰

Kinder, Jugendliche und ihre Familien werden in Einrichtungen und Diensten der Erzieherischen Hilfen unterstützt und betreut, weil sie sich in verwobenen und komplizierten Lebens- und Problemlagen befinden. Die Gründe sind oft vielschichtig und bestehen u. a. in Arbeitslosigkeit, Ehekonflikten oder Suchtproblematiken. Meist führen sie zu Erziehungsschwierigkeiten, Identitätskonflikten, auffälligem Sozialverhalten und körperlicher oder seelischer Gewalt. Können Alltagsprobleme und Konflikte in den zentralen Lebensbereichen wie Familie, Schule und Freizeit nicht mehr mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen bewältigt werden, benötigen Eltern, Kinder und Jugendliche Unterstützung. Einrichtungen der Erzieherischen Hilfen leisten Anschubhilfen zur Lösung von Konflikten und stärken die Bewältigungskompetenzen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

2. Charakteristika des Handlungsfelds

Die Erzieherischen Hilfen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche in professionellen Beziehungen hilfreiche neue soziale Erfahrungen sammeln können, die entwicklungsförderlich sind. Es sind zugleich Bildungsorte für soziale Kompetenzen. Beteiligung kann und soll im geschützten Raum gelebt und ausprobiert werden. Dies geschieht entsprechend den jeweiligen pädagogischen Situationen in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Diensten.

Chancen für Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen

Mitsprache und Selbstbestimmung in den Erzieherischen Hilfen sind zunächst ein gutes Recht von Kindern und Jugendlichen. Zugleich eröffnen positive Beteiligungserfahrungen Lernprozesse zur Lebensbewältigung und dienen als Erfahrungsräume für Selbstwirksamkeit. Vielen der benachteiligten Heranwachsenden, die in den Erzieherischen Hilfen betreut werden, fehlen mitunter positive Erfahrungen mit Beteiligung in ihren Herkunftsmilieus. Insbesondere für diese Zielgruppe haben Beteiligungschancen im pädagogischen Alltag nicht

²⁸ Auszug aus: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010

Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist seit Herbst 2010 online auf www.kindergerechtes-deutschland.de abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.

²⁹ BMFSFJ 2002.

³⁰ vgl. Pluto 2007.

nur eine persönlichkeitsbildende Funktion, sondern sie sind zugleich „ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit der Hilfe“³¹. Dies wurde jüngst auch im Rahmen des Bundesmodellprogramms ‚Wirkungsorientierte Jugendhilfe‘ hervorgehoben. Eltern, Kindern und Jugendlichen solche Bildungs- und Erfahrungsräume der Beteiligung im Rahmen der Erzieherischen Hilfen zu eröffnen, ist nicht nur die Aufgabe dieser Hilfen, sondern darin besteht auch die Qualität der Leistung.

Herausforderungen der Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen

Eine große Herausforderung besteht darin, mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Lern- und Lebensorte zu gestalten, in denen eine gelingende Beteiligung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag verstanden und als Qualitätsmerkmal für eine gute Pädagogik angesehen wird. Ein Beteiligungskonzept muss sich dabei jedoch auf den gesamten Zeitraum einer Hilfe beziehen: auf den Entscheidungs- und Aufnahmeprozess, den Betreuungsprozess, wie auf den Verselbständigungsprozess.³² Zeitmangel wird oft als Grund genannt, sich nicht intensiver mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Sichtweisen befassen zu können. Manche Fachkräfte befürchten in der verstärkten Beteiligung zudem eine Überforderung der Kinder und Jugendlichen. Langfristiges Ziel ist, die Kinder und Jugendlichen als Nutzerinnen und Nutzer wahrzunehmen und dazu beizutragen, ihren Stimmen verstärkt Gehör zu verschaffen.

3. Spezifika bezogen auf die Qualitätsstandards

- **Klima der Beteiligung**

Fachkräfte und Kinder und Jugendliche verbinden meist Unterschiedliches mit Beteiligung. Für Kinder und Jugendliche sind das soziale Klima in einer Betreuungssituation sowie das körperliche und emotionale Wohlbefinden entscheidende Faktoren.³³ Sie nehmen sich als beteiligt wahr, wenn sie sich wohlfühlen und anders herum. Beteiligung muss für sie spürbar sein: Sie soll sich an praktischen Dingen ihres Erlebens festmachen, sich in einer Atmosphäre und in der Beziehungsqualität zu den Fachkräften ausdrücken und nicht nur auf dem Papier stehen. Wesentlich ist dabei, ob beteiligungsfördernde und für alle akzeptable Kommunikations-, Verhaltens- und Ausdrucksformen auch gelebt werden. Somit ist ein Klima der Beteiligung nicht automatisch gegeben, es muss in allen pädagogischen Interaktionen erzeugt werden.

- **Beteiligungsfördernde Grundhaltung**

Eine ernst gemeinte Beteiligung misst sich daran, wie weitreichend die Beteiligung von den Fachkräften eingelöst wird. Beteiligung ist aber mehr als das Recht auf Mitsprache. Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII inzwischen ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt. In Sachen selbstbestimmter Entscheidungen zeigen Fachkräfte oft Zurückhaltung. Hier ist eine Grundhaltung bei den Fachkräften gefragt, Selbstbestimmung zu fördern und Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen. Dazu müssen Fachkräfte bereit sein, eigene Machtansprüche und wohlgemeinten Schutz, der oft in Bevormundung übergehen kann, selbstkritisch zu hinterfragen.

³¹ ISA 2009.

³² vgl. Quality4Children 2007.

³³ vgl. Sierwald 2008.

- **Beteiligung als Schutzfaktor**

Beteiligungs- und Schutzrechte müssen immer zusammen gedacht werden. Weil Missbrauchsfälle auch vor den Einrichtungen und Diensten der Erzieherischen Hilfen nicht Halt machen, bedarf es verbindlicher Maßnahmen des institutionellen Kinderschutzes. Ein Klima der Beteiligung in angstfreien Räumen sowie ein Dialog auf Augenhöhe mit der notwendigen professionellen Distanz sind dafür zentral. Sichere Orte für Kinder und Jugendliche zeichnen sich durch ein beteiligungsförderliches Klima, eine professionell gestaltete Beziehungsqualität und altersgemäße Möglichkeiten der Beschwerde aus.

- **Kultur der Einrichtung**

Modellprojekte und gute Praxis sprechen dafür, dass die Umsetzung von Beteiligung in Organisationen der Erzieherischen Hilfen nur gelingen kann, wenn ein Beteiligungskonzept in einem gut aufeinander abgestimmten Gesamtvorhaben implementiert, umgesetzt und immer wieder überprüft wird. Regeln, Strukturen, Leitlinien und Verbindlichkeiten sind unumgänglich, wenngleich sie sich den wechselnden Bedürfnissen anpassen müssen. Maßnahmen einer beteiligungsorientierten Organisations- und Personalentwicklung sollten sich dabei auf die gesamte Organisation und alle Mitglieder einer Einrichtung beziehen, d. h. auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Leitungspersonen müssen für längerfristige Entwicklungsprozesse Zeit- und Finanzressourcen bereitstellen und klare Zuständigkeiten definieren. Beteiligungskordinatorinnen und -koordinatoren haben sich als hilfreich erwiesen.³⁴

- **Verbindlichkeit**

Gesetzliche Vorgaben, strukturell verankerte Gremien und Verfahren allein können Beteiligung nicht gewährleisten. Oft werden mit Beteiligung nur institutionalisierte Formen in Einrichtungen und Diensten assoziiert. Eine Pädagogik der Beteiligung erfordert jedoch alltägliche Aushandlungssituationen. Beteiligungsklima, -haltung und -kultur in den Erzieherischen Hilfen lassen sich nicht verordnen, sie müssen gewollt sein. Will man mit der Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen ‚ernst machen‘, muss der Erfolgsfaktor einer guten Hilfeerbringung mit der gelingenden Beteiligung gekoppelt werden. Im Sinne einer höheren Verbindlichkeit hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) inzwischen empfohlen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Schutzauftrag zu sehen. Sie empfiehlt, Träger in der Verantwortung zu nehmen und die Gewährleistung von Beteiligung an die Betriebserlaubnis zu koppeln.³⁵

4. Konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in den Erzieherischen Hilfen

Die folgenden Umsetzungsschritte stellen wichtige Ansatzpunkte auf dem Weg zu mehr Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen dar.³⁶

³⁴ vgl. Hansbauer/Kriener 2006.

³⁵ vgl. BAGLJÄ 2009.

³⁶ vgl. Wolff/Hartig 2006.

Klima und Grundhaltung

Organisationsentwicklung

- Beteiligung und Kinderschutz als pädagogische Handlungskonzepte
- Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zum Kinderschutz
- offene Besprechungsrunden für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte
- Durchführung von Beteiligungsprojekten
- Verfügungsbudgets für Kinder und Jugendliche

Personalentwicklung

- Beteiligung und Kinderschutz als Thema in Bewerbungsgesprächen
- Anforderungsprofile zur Beteiligung und zum Kinderschutz bei Einstellungen
- Fortbildungen zu Methoden des Empowerments, zur Beteiligung und zum Kinderschutz
- Beteiligung und Kinderschutz als Thema von Supervision und kollegialer Beratung

Kultur der Einrichtung

Organisationsentwicklung

- Beteiligungsleitbild und Qualitätshandbücher zur Beteiligung und zum Kinderschutz
- Kinderrechtekataloge
- externe Beschwerdeverfahren und Ombudspersonen
- Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche
- Konzept zur Umsetzung von Beteiligung in der Hilfeplanung (nach § 36 Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer durch die Jugendlichen
- adressatenorientierte Infos zur Beteiligung und zu ihren Rechten

Personalentwicklung

- Partizipatives Führungskonzept
- Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Bezugspersonen
- Beteiligungs Koordinatorinnen und -koordinatoren
- Beteiligungsgremien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Verbindlichkeit

Zuständige Jugendämter und obere Landesjugendbehörden

- Akkreditierung im Hinblick auf Beteiligung und Kinderschutz
- Koppelung von Beteiligung und Kinderschutz an die Betriebserlaubnis
- Anerkennung des Qualitätsmerkmals Beteiligung als förderrelevant
- Auszeichnungen und Preise für beteiligungsfördernde Maßnahmen

Einrichtungen und Dienste

- Geschäftsordnungen und Satzungen für Beteiligungskonzepte und -gremien
- Regelmäßige Nutzerbefragungen zur Zufriedenheit

Für die Umsetzung weitreichender Organisations- und Entwicklungsprozessen gelten folgende wichtige Voraussetzungen:

Einrichtungen und Dienste

- verstehen sich als lernenden Organisationen und leiten langfristige Konzeptentwicklungsprozesse zur Beteiligung ein
- entwickeln Methoden, um Beteiligungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu verstehen
- integrieren Kinder und Jugendliche konsequent in alle Entscheidungsabläufe

Fachkräfte

- setzen sich mit ihren Widerständen zur Umsetzung gelingender Beteiligung auseinander
- sind bereit, Macht aufzugeben